

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XLIV. Jahrgang Nr. 12



Ausgegeben in Gifhorn am 29.12.17

Inhaltsverzeichnis

Seite

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Abfallbewirtschaftungssatzung 777

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung 789

Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslage für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale 790

Ergänzungsvereinbarung zur Zweckvereinbarung IT-Verbund 793

Berichtigung Bekanntmachung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ettenbüttel 794

Bekanntmachung des Entwurfes der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg 795

Bekanntmachung gem. § 5 UVPG; Herstellung Radweg B 244 Zasenbeck nach Benitz 796

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“ in der Samtgemeinde Hankensbüttel 796

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

STADT GIFHORN

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des B-Planes Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift 796

	14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung	798
	6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und Dränagewasser	799
	18. Satzung zur Änderung der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen	799
	21. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung	801
	Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen	802
STADT WITTINGEN	- - -	
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND		
	1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung	803
SAMTGEMEINDE BROME		
Gemeinde Rühren	Bekanntmachung B-Plan „Hoitlinger Straße“	803
	Bekanntmachung B-Plan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift	804
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL		
Gemeinde Oberholz	Bekanntmachung der Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf	805
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	Flächennutzungsplanänderung Nr. 39	806
Gemeinde Calberlah	Bekanntmachung B-Plan „Versorgungszentrum Calberlah, 1. Änderung“	807
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller)	808
	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller)	811
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH		
Gemeinde Rötgesbüttel	Entschädigungssatzung	812
SAMTGEMEINDE WESENDORF	- - -	

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Dachstiftung Diakonie	Friedhofs- und Ruhewaldordnung für den Wald-Friedhof und den angrenzenden Ruhewald in Gifhorn	815
Wolfsburger Entwässerungsbetriebe	1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Landkreis Gifhorn	832
Wasserverband Gifhorn	Satzung des Wasser- und Bodenverbandes	833
	Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung, allgem. Entsorgungsbedingungen sowie Abwasserpreisblätter	846

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

Satzung über die Abfallbewirtschaftung für den Landkreis Gifhorn (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13, 143 u. 147 in Verbindung mit § 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger bewirtschaftet der Landkreis Gifhorn die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) sowie des Nieders. Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Der Landkreis betreibt die Abfallbewirtschaftung als öffentliche Einrichtung unter der Bezeichnung „Kreisabfallwirtschaft Gifhorn“. Er kann sich dabei ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:
 1. Zentrale Entsorgungsanlage Wesendorf (ZEW) mit den Teilanlagen:
 - Recyclingstation für die Anlieferung von Kleinmengen aus privaten Haushalten
 - Bauschutt- u. Bodendeponie (Stilllegung 2017)
 - Umschlagstation für organische Abfälle
 - Sonderflächen zur Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen
 - Übergabestellen für Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - sowie der Nebenanlagen (Sickerwasserkläranlage)
 - Siedlungsabfalldeponie (Der Ablagerungsbetrieb auf der Siedlungsabfalldeponie wurde zum 31.05.2005 eingestellt. Es folgt die Stilllegungs- und Nachsorgephase.)
 2. Umschlaganlage „Am Allerkanal“ für die Anlieferung von Abfällen zur Beseitigung aus dem gewerblichen Bereich und für Abfälle zur Beseitigung (Hausmüll, Sperrmüll) sowie Abfälle zur Verwertung (Altpapier), die im Auftrag des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gesammelt werden.
 3. Wertstoffhof Ausbüttel für Anlieferungen von verwertbaren Abfällen bis 400 kg aus privaten Haushalten.
 4. Müllabfuhrbetrieb des beauftragten Unternehmens (ohne gewerblichen Containerdienst) sowie aller zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis und dessen Beauftragten.

§ 2
Umfang der Abfallbewirtschaftung

- (1) Die Abfallbewirtschaftung umfasst unter Berücksichtigung der Abfallhierarchie des § 6 KrWG die Abfallverwertung im Sinne der §§ 7 – 11 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 ist Teil der Abfallbewirtschaftung.
- (2) Die Abfallbewirtschaftung erfasst
 1. alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen sowie in anderen, vergleichbaren Anfallorten (z.B. Wohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, Campingplätze, Ferienwohnungen, Ferien- und Wochenendhäuser),
 2. die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen,
 3. verbotswidrig lagernde Abfälle gem. § 10 Abs. 1 Nieders. Abfallgesetz, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen,
 4. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Landkreis überlassen werden.
- (3) Von der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen sind:
 1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten
 2. Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, sofern bei einem Abfallerzeuger jährlich insgesamt mehr als 2000 kg dieser Abfälle anfallen.
 3. Verpackungsabfälle im Sinne des VerpackG soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind folgende Abfälle:
 1. Bauschutt, Bodenaushub, Baustellenabfälle.
 2. Schlämme jeglicher Art.
 3. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten.
 4. Speiseabfälle, die wegen der Art und Menge (§ 6 Abs. 3) nicht über die Biotonne erfasst werden können.
 5. Tierische Abfälle.
 6. Gebrauchte Erzeugnisse aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil (Gebrauchtholz), das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen pro Anfallstelle oder 0,3 Tonnen pro Tag anfällt,
§ 19 bleibt unberührt.

- (4a) Von der Abfallentsorgung insgesamt sind Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung vom 21.08.1998, BGBl. I S. 2379 in der zurzeit geltenden Fassung ausgeschlossen, mit Ausnahme von Papier- Verpackungsmaterial (PPK).
- (5) Im Einzelfall kann der Landkreis darüber hinaus solche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten von der Entsorgung ausschließen, die er nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgen kann.
- (6) Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 5 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, beruflichen Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.
- (2) Die Anschlusspflichtigen und andere Abfallbesitzer, insbesondere Mieter und Pächter, sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle dem Landkreis nach Maßgabe der §§ 5 - 20 zu überlassen (Benutzungszwang), soweit die Überlassungspflicht gem. § 17 (2) KrWG nicht entfällt.
- (3) Auf schriftliche Anzeige ist der Anschlusspflichtige oder der Abfallbesitzer vom Benutzungszwang befreit, wenn
- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass Abfälle auf den von ihnen im Rahmen der privaten Lebensführung genutzten Grundstücken ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden oder,
 - bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, soweit nicht gemischte Siedlungsabfälle (AVV 20 0 3 01) betroffen sind, nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.
- (4) Für die Anzeige und den Nachweis nach Abs. 3 sind die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Die Befreiung vom Benutzungszwang tritt 21 Tage nach Eingang der Anzeige beim Landkreis ein, es sei denn, der Landkreis widerspricht innerhalb dieser Frist, weil der nach Abs. 3 erforderliche Nachweis nicht geführt wurde oder überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen erfordern.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 (3) oder (5) ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Entsorgung außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.
- (6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet; § 3 (1) Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Abfallberatung

Der Landkreis berät die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über Möglichkeiten der umweltverträglichen Entsorgung im Rahmen der Entsorgungspflicht des Landkreises.

§ 5 Abfalltrennung

- (1) Der Landkreis Gifhorn führt mit dem Ziel einer Abfallverwertung, Schadstoffminimierung und geordneten Abfallbewirtschaftung eine getrennte Erfassung folgender Abfälle durch:
 1. Bioabfälle (§ 6),
 2. Altpapier (§ 7),
 3. Altglas (§ 8),
 4. Sperrmüll / Metall-Sperrmüll (§ 9)
 5. Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten gemäß § 2 (1) des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) (§ 10)
 6. Problemabfälle aus Haushaltungen (§ 11)
 7. Sonderabfall-Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen (§ 12)
 8. Bauabfälle (§ 13)
 9. Altholz aus privaten Haushalten (§ 14)
 10. Restabfall aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsbereichen (§15)
- (2) Jeder Abfallbesitzer hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 5 - 19 zu überlassen.

§ 6 Bioabfälle

- (1) Bioabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind biologisch abbaubare, pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende Abfälle. Dazu gehören z. B. Gemüse, Obst und sonstige Speisereste sowie Grünabfälle wie Ast- und Rasenschnitt oder Laub. Nicht dazu gehören: Rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen sowie Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und Tieren.
- (2) Bioabfälle sind - soweit sie nicht nach Abs. 5 entsorgt werden - in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitzustellen, die 14-täglich zur Leerung bereitgestellt werden können.
- (3) Geringe Mengen von Speiseresten im Sinne von Abs.1 aus Hotels, Gaststätten, Kantinen etc. dürfen über die Biotonne entsorgt werden. Darüber hinaus sind diese Stoffe einer zugelassenen Verwertung zuzuführen.
- (4) Sperrige Grünrückstände sind ausschließlich Strauch- und Astwerk (bis max. 10 cm Durchmesser und 150 cm Länge) sowie Weihnachtsbäume (abgeschmückt) aus privaten Haushalten, deren sich der Besitzer entledigen will und die aufgrund ihrer Größe oder Menge nicht in dem dafür zugelassenen Abfallbehälter (System "Braune Tonne") bereitgestellt werden können.
- (5) Die Abfuhr von Grünrückständen erfolgt zweimal jährlich nach einem festen Terminplan. Die Abfuhr von Weihnachtsbäumen wird zu Beginn des Jahres nach einem festen Terminplan durchgeführt. Das Bereitlegen der Weihnachtsbäume und der Grünrückständebündel darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin am Straßenrand erfolgen.
- (6) Für den vorübergehenden Mehranfall von Bioabfällen können an den Tagen der Biomüllabfuhr in den Monaten November bis einschließlich März zugelassene Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck (90 l Füllraum) zur Abfuhr bereitgestellt werden.

- (7) Bioabfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen können dem Landkreis an der Umschlagstation für organische Abfälle auf der Zentralen Entsorgungsanlage gemäß § 19 überlassen werden.

§ 7 Altpapier

- (1) Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.
- (2) Altpapier ist dem Landkreis Gifhorn an den bekannt gegebenen Abholterminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern (System "Blaue Tonne") zu überlassen. Die Entleerung der Abfallbehälter erfolgt vierwöchentlich.

§ 8 Altglas

- (1) Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z. B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster oder Spiegelglas).
- (2) Altglas ist dem Landkreis an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Depotcontainer für Braun-, Grün- oder Weißglas zu überlassen.
- (3) Die Eingabe von Altglas in die Altglascontainer darf nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen werden.

§ 9 Sperrmüll / Metall-Sperrmüll

- (1) Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind ausschließlich Abfälle aus privaten Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die vom Landkreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Sperrige Abfälle aus durchgeführten Bau- und Renovierungsarbeiten, sämtliche Elektro- und Elektronikaltgeräte nach § 10 sowie Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen sind von der kommunalen Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.
- (2) Die Abfuhr von Sperrmüll erfolgt dreimal jährlich nach einem festen Terminplan. Holz--und Restsperrmüll werden am gleichen Abfuhrtag getrennt abgefahren. Das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen bietet zusätzlich eine kostenpflichtige Expressabholung des Sperrmülls an. Die Abholung von Metall-Sperrmüll erfolgt auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen (s. a. § 10 Abs. 4).
- (3) Sperrmüll ist gestapelt, gebündelt oder in sonstiger Weise geordnet bereitzustellen, so dass die Straße nicht verschmutzt wird, und zügiges Verladen möglich ist. Der öffentliche Verkehr auf den Gehwegen und Fahrbahnen darf dadurch nicht gefährdet werden. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,20 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Holzsperrmüll (z.B. altes Mobiliar aus Vollholz oder Spanplatte), ist getrennt vom Restsperrmüll (z.B. Sofas Sessel, Matratzen) bereitzustellen. Die Bereitstellung des Sperrmülls darf frühestens einen Tag vor dem angegebenen Abfuhrtermin vorgenommen werden.
- (4) Für zum Sperrmüll gehörende Abfälle, deren Umfang über den in Abs. 3 genannten hinausgeht, gelten § 2 Abs. 6 und § 19 entsprechend.

§ 10 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

- (1) Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 umfasst Elektro- und Elektronikaltgeräte i.S.d. § 2 (1) in Verbindung mit § 3 Nr. 3 ElektroG, wie z.B. Haushaltsgroßgeräte, elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informations- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk und Fernsehgeräte, elektrische Sport- und Spielgeräte, Leuchten, Lampen und Photovoltaikmodule. Nach § 10 (1) ElektroG haben die Besitzer von Elektro- und Elektronikaltgeräten diese den bekannt gegebenen Sammelstellen des Landkreises, den Vertreibern sowie Herstellern der Geräte oder im Fall der Bevollmächtigung nach § 8 ElektroG deren Bevollmächtigten zuzuführen.
- (2) Der Landkreis Gifhorn betreibt Übergabestellen auf der Zentralen Entsorgungsanlage in Wesendorf sowie auf dem Wertstoffhof Ausbüttel für die kostenlose Anlieferung von Elektro- und Elektronikaltgeräten bestimmter Gruppen aus privaten Haushalten, die den Endnutzern zur Verfügung stehen.
- (3) Sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushaltungen mit einer Kantenlänge größer 50 cm werden ferner auf Anforderung per Telefon, Anforderungskarte oder E-Mail-Formular an das mit der Abfallentsorgung beauftragte Unternehmen getrennt abgefahren (Holsystem), sofern eine Rücknahme durch den Fachhandel nicht erfolgt. Der Abfuhrtermin wird dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt gegeben. Für sperrige Elektro- und Elektronikaltgeräte gilt keine Gewichtsbeschränkung. Sofern eine Anforderung für ein Gerät mit einer Kantenlänge über 50 cm vorliegt, können zu dieser Abfuhr zusätzlich auch Geräte mit einer geringeren Kantenlänge zur Abholung bereitgestellt werden.
- (4) Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen sowie weitere Typen von Entladungslampen werden von privaten Haushalten an den Übergabestellen sowie im Rahmen der mobilen Schadstoffsammlung kostenfrei angenommen.
- (5) Der Landkreis Gifhorn kann die Annahme von Elektro- und Elektronikaltgeräten ablehnen, die auf Grund einer Verunreinigung eine Gefahr für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen darstellen. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 bis 3 des Absatzes 2 sind Anlieferungsort und -zeitpunkt mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

§ 11 Problemabfälle

- (1) Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.
- (2) Problemabfälle sind an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Schadstoffsammelmobil des mit der Abfallentsorgung beauftragten Unternehmens zu überlassen, soweit keine Rücknahmeverpflichtung des Handels besteht oder keine Rücknahme durch den Fachhandel erfolgt.

§ 12 Sonderabfallkleinmengen

- (1) Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zur Beseitigung (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus § 3 (1) i. V. m. der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), in der zurzeit geltenden Fassung.
- (2) Sonderabfallkleinmengen können dem Landkreis - getrennt nach Abfallarten - im Wege der mobilen Schadstoffsammlung auf Anforderung an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

§ 13 Bauabfälle

- (1) Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.
- (2) Bauabfälle sind einer geeigneten Aufbereitungsanlage zuzuführen, wenn eine Aufbereitung technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Mineralische Abfälle zur Beseitigung sind der Bauschuttdeponie der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf zuzuführen. Nicht mineralische Bauabfälle sowie Gemische aus mineralischen und nicht mineralischen Abfällen sind als Abfall zur Beseitigung der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ durch Übergabe an den vom Landkreis Beauftragten zu überlassen. Satz 1 bleibt davon unberührt.

§ 14 Altholz

- (1) Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 9 sind zu Abfällen gewordene gebrauchte Erzeugnisse, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen. Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll entsorgt wird, ist es dem Landkreis Gifhorn an den bekanntgegebenen Annahmestellen zu überlassen.
- (2) Holz- und Holzwerkstoffreste aus Betrieben (Industrierestholz) sowie gebrauchte Erzeugnisse (Gebrauchtholz) aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit mehr als 50 Masseprozent überwiegendem Holzanteil, das in Mengen von insgesamt mehr als 1 Kubikmeter loses Schüttvolumen oder 0,3 Tonnen pro Tag und Anfallstelle entsteht, ist nach § 10 Altholzverordnung nach Altholzkategorien getrennt zu erfassen und einer Altholzbehandlungsanlage zur Verwertung zuzuführen.

§ 15 Restabfall

- (1) Restabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Ziff. 10 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenen Abfälle aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 14 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall). Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 – 4 sowie Ziffern 8 u. 9, die entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.
- (2) Restabfall ist in den nach § 16 zugelassenen Abfallbehältern (System "Graue Tonne") bereitzustellen. Die Entleerung der 60 l-, 120 l- und 240 l-Behälter erfolgt bei Bedarf 14-täglich. Die Entleerung größerer Restabfallbehälter (§ 16 Abs. 1 Ziff. 3) erfolgt wöchentlich. Der für die Abfuhr vorgesehene Tag wird durch die jährlich erscheinende Abfallbroschüre bekannt gegeben.

§ 16
Zugelassene Abfallbehälter

- (1) Zugelassene Abfallbehälter sind:
1. Altpapiertonne (System "Blaue Tonne") mit 240 l oder 1.100 l Füllraum,
 2. Biomülltonne (System "Braune Tonne") mit 120 l oder 240 l Füllraum,
 3. Restabfallbehälter (System "Graue Tonne") mit 60 l, 120 l, 240 l, 770 l oder 1.100 l Füllraum,
 4. Restabfallsäcke mit besonderem Aufdruck mit 70 l Füllraum,
 5. Kompostsäcke mit besonderem Aufdruck mit 90 l Füllraum für gelegentliche Übermengen von Strauch-, Laub-, Rasen und anderen Pflanzenabfällen.
- Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Absatz 1 Ziff. 1 bis 3 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet. Damit werden der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst.
- (2) Der Landkreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter gem. § 16 (1) Ziff. 1 bis 3 auf Antrag in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (3) Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. Entsprechend dem erforderlichen Behältervolumen soll die Behälteranzahl so gering wie möglich gehalten werden.
- (4) Bei Grundstücken, auf denen Abfall im Sinne dieser Satzung anfällt, muss mindestens ein Restabfallbehältervolumen von 9,32 l pro Person und Woche, zumindest aber ein zugelassener fester Restabfallbehälter (System "Graue Tonne"), eine Altpapiertonne (System "Blaue Tonne") und eine Biomülltonne (System "Braune Tonne") bereitstehen. § 3 Absatz 3 bleibt unberührt. Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann die Abfallwirtschaft des Landkreises das Behältervolumen bzw. die Anzahl der festgelegten Pflichtleerungen erhöhen.
- (5) Für einzelne Grundstücke kann der Landkreis eine Befreiung von Abs. 4 zulassen, wenn dieses im öffentlichen Interesse liegt oder bei Einpersonengrundstücken im Einzelfall nachgewiesen wird, dass ständig eine geringe Restabfallmenge anfällt. Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Kosten der Entsorgung eines Grundstücks unverhältnismäßig hoch sind.
- (6) Für mehrere Haushalte auf einem Grundstück können ein oder mehrere Behälter mit entsprechend größerer Kapazität zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen werden durch Sammelbehälter an zentralen Standorten, die für die Sammelfahrzeuge leicht erreichbar sind, entsorgt (siehe Abs. 8). Wenn die Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer eine Entsorgung durch Einzelbehälter wünscht und der Landkreis zustimmt, finden die Vorschriften für Einzelgrundstücke Anwendung. Der Landkreis behält sich in diesen Fällen jedoch vor, für die getrennte Erfassung von Altpapier Sammelbehälter an zentralen Orten bereitzustellen.

- (8) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für Anfallstellen, deren Abfälle denen aus privaten Haushalten gleichen, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:
1. Campingplätze, Ferienhaus- und Wochenendhausgebiete sowie Ferienhausgruppen **10 l je Standplatz bzw. Grundstück**
 2. Senioren und Altenwohnheime, Einrichtungen des betreuten Wohnens, soweit diese nicht als Pflegeheime anzusehen sind **5 l je Bett**
- In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

- (9) Das wöchentliche Restabfallbehältervolumen für gewerbliche und industrielle Abfälle (gewerbliche Siedlungsabfälle), die Abfällen aus privaten Haushalten auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind und nicht verwertet werden, wird in Absprache mit dem Landkreis anhand folgender Richtwerte festgesetzt:

1. Industrie-, Gewerbe-, Handwerks- und landwirtschaftliche Betriebe, Verwaltungen und ähnliche Einrichtungen sowie freiberufliche Unternehmer mit eigener Praxis und/oder Büroräumen bis 5 Beschäftigten **10 l**
bei mehr als 5 Beschäftigten; je angefangene 10 Beschäftigte **20 l**
2. Kindergärten, Schulen und andere Bildungseinrichtungen **2 l pro Person**
3. Kasernen, Krankenhäuser, Sanatorien, Altenpflegeheime, Zimmervermietungen des Hotel- und Gaststättengewerbes oder vergleichbare Einrichtungen..... **5 l / Bett**
4. Schwimmbäder, Vereinsheime, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und sonstige vergleichbare Einrichtungen **10 l**

In begründeten Einzelfällen kann einer Mitbenutzung von Restabfallbehälter, die bereits auf dem Grundstück vorhanden sind, zugestimmt werden.

- (10) Für die Einsammlung von Abfall, insbesondere wenn dieser vorübergehend verstärkt anfällt, dürfen neben den festen Abfallbehältern nur Restabfallsäcke bzw. Kompostsäcke (§ 16 Abs. 1 Nr. 4 und 5) verwendet werden.

§ 17 Durchführung der Abfuhr

- (1) Die Bereitstellung der Abfälle hat spätestens bis 6.00 Uhr des Abfuhrtages auf öffentlicher Fläche so zu erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert oder gefährdet werden sowie das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverluste möglich ist. Der Landkreis kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist.
- Der befestigte Transportweg vom befestigten Standplatz zum Sammelfahrzeug darf bei Abfallbehältern von einem Volumen von 770 l oder 1.100 l nicht länger als 20 m sein.
- Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter sowie evtl. Abfallreste durch den Anschluss- oder Benutzungspflichtigen unverzüglich, spätestens bis zum Abend des Abfuhrtages, von der Straße zu entfernen.
- Die festen Abfallbehälter sind geschlossen zu halten und so zu befüllen, dass ihre Deckel gut schließen, um eine ordnungsgemäße Entleerung zu ermöglichen. Insbesondere ist ein Einstampfen oder ein Einschlämmen der Abfälle nicht erlaubt.
- Weisungen der Beauftragten des Landkreises sind zu befolgen.
- Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 120 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 60 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 240 l Füllraum darf ein Gesamtgewicht von 110 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 770 l darf ein Gesamtgewicht von 360 kg nicht überschreiten, ein Abfallbehälterbehälter mit 1100 l ein Gesamtgewicht von 510 kg.

- (2) Die Abfallentsorgung in Erschließungsstraßen ist gesichert, wenn die Straßen gemäß den Vorgaben der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) unter Zugrundelegung eines dreiachsigen Müllfahrzeuges (Fahrkurve 3) angelegt werden. Ein Befahren von Stichstraßen, die über keine für Müllsammelfahrzeuge entsprechende Wendemöglichkeit verfügen, ist nicht möglich. Soweit die Straßen die Anforderungen nicht erfüllen, sind die Müllbehälter rechtzeitig an den Tagen der Abfuhr (spätestens bis 6.00 Uhr) satzungsgemäß an der nächsten öffentlichen Straße, wo die Schwerlastfahrzeuge der Müllabfuhr ungehindert an- und abfahren können, bereitzustellen und nach erfolgter Entleerung wieder auf ihr Grundstück zurückzuholen. Ggf. sind Standplätze für die Müllbehälter oder –säcke einzurichten.
- (3) Können die Abfallbehälter aus einem vom Anschlussnehmer oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Leerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.
- (5) Fällt auf einen Werktag ein gesetzlicher Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel für diesen und die nachfolgenden Tage dieser Woche einen Tag später vorgenommen. Soweit eine Vorverlegung der Abfuhr erforderlich wird, erfolgt hierfür eine besondere Bekanntmachung.
- (6) Bis zur Leerung der Abfallbehälter, einschl. der Abfuhr von Sperrmüll, Grünrückständen und Haushaltsgroßgeräten ist der Anschlusspflichtige bzw. der Besitzer der Abfälle selbst für die ordnungsgemäße Aufstellung der Behälter bzw. Lagerung der Abfälle haftungsrechtliche verantwortlich.

§ 18

Eigentumsübertragung

- (1) Die bereitgestellten Abfälle gehen in das Eigentum des Landkreises über, sobald sie durch den beauftragten Dritten verladen sind. Dieses gilt nicht für im Abfall gefundene Wertsachen; sie werden als Fundsachen behandelt. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, den Abfall nach verlorenen Wertsachen zu durchsuchen.
- (2) Es ist Unbefugten nicht gestattet, bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) zu durchsuchen, zu sortieren oder wegzunehmen und bereitgestellte Abfallsäcke aufzuschneiden.

§ 19

Anlieferung von Abfällen an der Umschlaganlage „Am Allerkanal“ sowie auf der Zentralen Entsorgungsanlage und am Wertstoffhof

- (1) Besitzer von Restabfällen aus anderen Herkunftsbereichen (gewerbliche Abfallerzeuger) haben diese selbst oder durch beauftragte Dritte ausschließlich zur Umschlaganlage "Am Allerkanal" anzuliefern. Gelegentlich anfallende Übermengen an Abfällen zur Beseitigung aus privaten Haushalten sind als Selbstanlieferungen ausschließlich an der Recyclingstation der Zentralen Entsorgungsanlage Wesendorf vorzunehmen.
Abfälle zur Verwertung aus Haushaltungen im Sinne des § 5 (1) Ziff. 1 (nur Grünabfälle), 2, 3, 4 (nur Metallspermmüll), 5 und 9 können an der Recyclingstation der ZEW bzw. an den Übergabestellen für Elektro und Elektronikaltgeräte sowie am Wertstoffhof Ausbüttel (mit Ausnahme der Sammelgruppen 2, 3 und 6 gemäß § 10 Abs. 2) angeliefert werden. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. § 55 KrWG ist zu beachten.
- (2) Verwertbare Abfälle im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und 4 (nur Metallspermmüll) - 9 sind getrennt von anderen Abfällen anzuliefern.

- (3) Gefährliche, insbesondere asbesthaltige Abfälle und Mineralfaserabfälle, sind getrennt von anderen Abfällen ausschließlich auf Sonderflächen an der ZEW in Big Bags anzuliefern. Die Anlieferung asbesthaltiger Materialien hat in Big Bags mit Asbestsymbolaufdruck zu erfolgen. Die Anlieferung von Mineralfaserabfällen hat in Big Bags mit dem Aufdruck „Mineralwolle (KMF)“ zu erfolgen. Die Anlieferung ist 2 Werktage vorher dem Personal der Zentralen Entsorgungsanlage anzuzeigen. Die TRGS (Technische Regeln für Gefahrstoffe) 519 und 521 ist einzuhalten. Für die Anlieferung von gefährlichen Abfällen ist zuvor eine Annahmeerklärung zu beantragen.
- (4) Die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung wird durch Benutzungsordnungen geregelt. Sie enthalten Regelungen und Beschränkungen nach Art, Menge, Vorbehandlung und Trennung von Abfällen, soweit es der ordnungsgemäße Betrieb oder das Gebot der Wiederverwertung erfordern.

§ 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Einsammlungs-, Beförderungs-, Behandlungs- oder Entsorgungssysteme kann der Landkreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen.

§ 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Anschlusspflichtige hat dem Landkreis Umstände, die sich auf die Anschluss- und Benutzungspflicht auswirken können, innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Wechselt der Grundstückseigentümer, sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer zur Anzeige verpflichtet.
- (2) Wesentliche Veränderungen in der Art und Menge des anfallenden Abfalls, Veränderungen des vorhandenen Behältervolumens oder in der Zahl der auf einem Grundstück wohnenden Personen sind dem Landkreis unter Angabe des Mehr- oder Minderbedarfs an Abfallbehältern oder Pflichtleerungen mitzuteilen.
- (3) An-, Ab- und Ummeldungen zur Müllabfuhr können nur für den nachfolgenden Monat anerkannt werden, wenn diese schriftlich beim Landkreis bis zum 15. des Vormonats eingehen.
- (4) Anschluss- und Benutzungspflichtige sind dem Landkreis zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.
- (5) Der Anschlusspflichtige hat das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstücks zur Überwachung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung durch den Landkreis oder durch Mitarbeiter des von ihm Beauftragten zu dulden.

§ 22 Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung des Aufwandes Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung. Für die Leistungen gemäß § 9 Abs. 2 S. 2 (Express-Sperrmüll) und § 12 Abs. 2 (Sonderabfallkleinmengen) werden Entgelte von beauftragten Dritten erhoben.
- (2) Der Landkreis setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung des Landkreises die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und ziehen diese ein.
- (3) Die Kasse des Landkreises ist Vollstreckungsbehörde.

§ 23 Bekanntmachung

Die aufgrund dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn sowie im Internet unter www.gifhorn.de. Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckschriften und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Abs. 1 und Abs. 2 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt bzw. die anfallenden Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
2. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 3, 4a, 5, 8 und 9 aufgelisteten verwertbaren Stoffe nicht in der festgesetzten Art und Weise der getrennten Entsorgung zuführt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 die in § 5 Abs. 1 Nr. 6 und 7 genannten Abfälle nicht vom Hausmüll trennt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt,
4. entgegen § 6 Abs. 5 S. 3 Weihnachtsbäume und Grünrückstände vor dem genannten Zeitpunkt bereitlegt,
5. entgegen § 8 Abs. 3 den Altglascontainer außerhalb der festgesetzten Zeiten befüllt.
6. entgegen § 9 Abs. 3 S. 4 Sperrmüll vor dem genannten Zeitpunkt bereitstellt,
7. entgegen § 15 Abs. 2 Restabfall nicht in zugelassenen Behältern bereitstellt,
8. entgegen § 16 Abs. 1 die elektronische Behälterkennung widerrechtlich entfernt oder anderweitig manipuliert
9. entgegen § 17 Abs. 1 Weisungen des Landkreises hinsichtlich der Bereitstellung der Abfallbehälter nicht befolgt bzw. nach der Abfuhr Behälter und evtl. Abfallreste nicht von der Straße entfernt,
10. entgegen des 18 Abs. 2 bereitgestellte Abfälle (einschl. Abfälle in Behältern) durchsucht, sortiert oder wegnimmt und bereitgestellte Abfallsäcke aufschneidet.
11. entgegen § 21 Abs. 1 oder 2 seine Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder unrichtig nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Gifhorn vom 14.12.2007, die zuletzt durch Satzung vom 20.12.2012 geändert wurde, außer Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 6 Abs. 1 und 12 des Niedersächsisches Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zur Zeit geltenden Fassung und § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung für den Landkreis Gifhorn vom 14.12.2007 wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Gifhorn vom 15.12.2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der einheitlichen öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung nach § 1 Abs. 3 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung vom 15.12.2017 erhebt der Landkreis zur Deckung seiner Aufwendungen Benutzungsgebühren.

Für die Inanspruchnahme der Sonderabfallkleinmengenentsorgung aus gewerblichen und sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen nach § 12 Abs. 1 Abfallbewirtschaftungssatzung sind gesonderte Entgelte an den beauftragten Dritten, Firma Remondis GmbH & Co KG Region Nord, zu leisten.

Artikel 2

§ 2 Abs. (1) erhält folgende Fassung:

- (1) Gebührenpflichtig ist der Anschlusspflichtige nach § 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung, mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner

Artikel 3

§ 6 Abs. (1) letzter Satz erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der Pflichtleerungen ergibt sich auf Grundlage des in § 16 Abs. 4 der Abfallbewirtschaftungssatzung des Landkreises Gifhorn festgelegten Mindestbehältervolumens in Abhängigkeit von der gewählten Behältergröße.

Artikel 4

§ 7 Abs. (1) d) erhält folgende Fassung:

- d) Die Gebühr für die Sammelentsorgung gem. § 16 Abs. 7 der Abfallbewirtschaftungssatzung beträgt 8,77 € je Monat und Grundstück bzw. Stellplatz. Hierin ist die Grundgebühr gem. § 7 Abs. (1) a) aa) enthalten.

§ 7 Abs. (4) erhält folgende Fassung:

- (4) Die Müllabfuhrgebühr schließt die regelmäßige Abfuhr der getrennt gesammelten Abfälle gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 der Abfallbewirtschaftungssatzung durch den Landkreis ein. § 6 Abs. 3 dieser Satzung bleibt unberührt.

Artikel 5 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung des Landkreises Gifhorn vom 30.08.2017 tritt mit den Änderungen dieser ersten Änderungssatzung vom 15.12.2017 am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 15.12.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

Erste Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des Landkreises Gifhorn (Gebührensatzung FTZ)

Aufgrund der §§ 1 und 10, 111 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 3, 28 und 29 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und Hilfeleistungen der Feuerwehren (Nds. Brandschutz-gesetz – NBrandSchG) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 15.12.2017 für die Benutzung der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Umfang der Benutzung

- (1) Entsprechend der Vorgabe des § 3 Abs. 1 Ziff. 6 NBrandSchG unterhält der Landkreis Gifhorn eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ), die den Feuerwehren der Städte, Samtgemeinden, Gemeinden und Betrieben mit Werksfeuerwehren im Landkreis Gifhorn für feuerwehrtechnische Arbeiten zur Verfügung steht.
- (2) In der FTZ werden, Fahrzeuge, Geräte und Material der Freiwilligen Feuerwehren der kreisangehörigen Gebietskörperschaften (Kreisfeuerwehr) entsprechend der gesetzlichen Vorgaben geprüft, gepflegt, gewartet und repariert.
- (3) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen als der Kreisfeuerwehr in Anspruch genommen werden, wenn
 - dadurch nicht eigentliche Aufgaben der FTZ behindert werden,
 - einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind und
 - aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadenereignisses oder seiner Ursache besteht oder
 - die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

§ 2 Gebührenerhebung und Gebührentarif

Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren wird nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte für die Maßnahme in Anspruch genommen wird, tätig bzw. eingesetzt sind. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal (Anlage unter 1.), von Fahrzeugen und Geräten (Anlage unter 3.) sowie Pflege, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (Anlage unter 2., 3.) werden einzeln berechnet.
Soweit Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben werden (Anlage unter 2., 3.), ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Inanspruchnahme von Personal bei der Ausführung bestimmter Arbeitsleistungen zur Berechnungsgrundlage gemacht worden.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, der Gebührentarif bestimmt etwas anderes.
- (3) Angefangene Stunden zählen von der 5. Minute an als halbe und von der 35. Minute an als ganze Stunde. Angefangene Kilometer werden voll gezählt.
- (4) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte der FTZ die Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge oder Geräte bereits eingesetzt sind oder machen sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich aus der durchgeführten Leistung ergeben.

§ 4 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der FTZ, soweit nicht Leistungen gebührenfrei sind.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugehen des Gebührenbescheides an den Gebührensschuldner fällig.

§ 6 Schadensersatzleistungen

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenpflichtigen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) eintreten.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte hat der Gebührenpflichtige Ersatz zu leisten.

§ 7 Haftungsausschluss

Der Landkreis Gifhorn haftet nicht für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die nicht durch Personal der FTZ bedient werden.

§ 8 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2012 sowie der Gebührentarif zuletzt geändert durch die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Gifhorn vom 01.01.2012 außer Kraft.

Gifhorn, den 18.12.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

**Anlage
zur Gebührensatzung FTZ**

**Gebührentarif für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) des
Landkreises Gifhorn nach § 2 der Gebührensatzung FTZ**

1. Gebühren für Dienstleistungen durch Personal

Für den Einsatz von Personal je Stunden:	45,70 €
Aufschläge außerhalb der Dienstzeit gem. Tarifvertrag:	50 %

2. Leistungen für die Kreisfeuerwehr gem. § 1 Abs. 2:

- a) Für Wartungs- und Prüfungsarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material der Kreisfeuerwehr im Sinne des § 1 Abs. 2 werden grundsätzlich keine Gebühren erhoben. Dies gilt nicht für Materialkosten.
- b) Sonstige Arbeiten

Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich der Materialkosten werden erhoben für:

- Reparaturarbeiten an Fahrzeugen und Geräten
- Arbeiten an Atemschutzmasken, die den Einsatz von Werkzeug erforderlich machen
- Grundüberholung oder Reparatur von Lungenautomaten pro Lungenautomat
- Grundüberholung, Reinigung nach Brandeinsatz oder Reparatur von Atemschutzgeräten

Für Kleinmaterial (Schrauben, Reinigungs- und Desinfektionsmittel etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.

3. Leistungen für Sonstige gem. § 1 Abs. 3:

- a) Gebühren für die zeitweise Inanspruchnahme von Fahrzeugen und Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten gem. § 1 Abs. 3 je Stunde/Tag

• Werkstattwagen	46,00 €/Std.
• LKW	70,00 €/Std.
• VW-Bus/Geländewagen	70,00 €/Std.
• Kommandowagen/Einsatzleitwagen	58,00 €/Std.
• Tragkraftspritze einschl. saugseitigem Zubehör	35,00 €/Std.
• Stromaggregat (tragbar)	23,00 €/Std.
• B-Druckschlauch	3,50 €/Tag
• C-Druckschlauch	3,50 €/Tag
• Öl-, Wasser-, Staubgutsauger	12,00 €/Tag
• Umluftunabhängige Atemschutzgeräte	18,00 €/Tag

- b) Für die Reinigungs- und Pflegearbeiten sowie das Abdrücken von Schläuchen
- je Schlauch 18,00 €
 - Flicken eines Schlauches (je Flickstelle-Vulkanisation) 23,00 €
 - Einbinden einer Druckkupplung 18,00 €
 - Einbinden einer Saugkupplung 18,00 €
- c) Für Wartungs-, Prüfungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen, Geräten und sonstigem Material werden Gebühren gem. 1. dieser Anlage zuzüglich 20% Verwaltungspauschale sowie die Materialkosten zuzüglich 20% Verwaltungspauschale erhoben.
- d) Für Kleinmaterial (Schrauben, Reinigungs- und Desinfektionsmittel etc.) werden pauschal 10,00 € berechnet.
- e) Für die Prüfung, Reinigung und Reparatur von
- Atemschutzmasken
 - Lungenautomaten
 - Atemschutzgeräten
 - Schutzanzügen
- werden Gebühren nach 1. dieser Anlage zuzüglich 20 % Verwaltungspauschale sowie Materialkosten zuzüglich 20% Verwaltungspauschale erhoben.
- f) Für das Füllen von Pressluftflaschen werden erhoben: 12,00 € pro Stück
- g) Löschbrunn enprüfung
2 Mitarbeiter incl. Anfahrt und Gerät: 460,00 €
-

Ergänzungsvereinbarung

über die

Interkommunale Zusammenarbeit

im Bereich der

Informations- und Kommunikationstechnik (IuK)

zwischen

dem **Landkreis Gifhorn**

Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn,

vertreten durch den Landrat,

und

der **Samtgemeinde Meinersen,**

Hauptstraße 1, 38536 Meinersen,

vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister.

Auf Grundlage des § 1 Absatz 3 Satz 3 der Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik (IuK) vom 20.10.2016 wird diese im Hinblick auf § 1 Absatz 3 Sätze 1 und 2 wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Der Landkreis Gifhorn wird damit beauftragt, im Rahmen des IT-Verbundes die IT-Administration der Schulen in Trägerschaft der Samtgemeinde Meinersen durchzuführen.
2. Alle sonstigen Regelungen der eingangs genannten Zweckvereinbarung gelten mithin auch für den vorstehend unter Ziffer 1 genannten Aufgabenkreis.
3. Vorstehende Ziffer 2 gilt ausdrücklich auch für den § 6 Personal der Zweckvereinbarung. Daher wird die Anlage 1 der Zweckvereinbarung („Übersicht der per Betriebsübergang übergehenden Mitarbeiter“) wie folgt erweitert:
Samtgemeinde Meinersen Herr Frederik Weferling
4. Diese Ergänzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

für den Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 08.12.2017

Dr. Andreas Ebel
Landrat

für die Samtgemeinde Meinersen

Meinersen, den 08.12.2017

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

Berichtigung der

BEKANNTMACHUNG

zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Wasserwerk Ettenbüttel

Bei dem geplanten Wasserschutzgebiet erstreckt sich die Schutzzone III A/B (weitere Schutzzone) auch auf die Gemarkung Hillerse.

Der Entwurf der Verordnung und der Schutzgebietsvorschlag werden daher zusammen mit den eingereichten Verfahrensunterlagen für einen Monat, und zwar vom

15.01.2018 bis zum 15.02.2018

auch in der Gemeinde Hillerse, Rolfsbütteler Straße 2, 38543 Hillerse zur Einsicht ausgelegt.

Der für den 14. und 15.02.2018 angesetzte Erörterungstermin findet nun am

Mittwoch, den 14.03.2018, 9.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer

im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn statt.

Für den Fall, dass die Erörterung am 14.03.2018 nicht abgeschlossen werden kann, wird dieser am 15.03.2018 fortgesetzt.

Gifhorn, den 07.12.2017
Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6637-15
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

BEKANNTMACHUNG

des Entwurfs der Verordnung des Landkreises Gifhorn über das Überschwemmungsgebiet des Allerkanals mit Nebengewässern im Landkreis Gifhorn und der Stadt Wolfsburg

Der Landkreis Gifhorn beabsichtigt, für den Allerkanal mit Nebengewässern im Gebiet des Landkreises Gifhorn und der Stadt Wolfsburg gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz ein Überschwemmungsgebiet durch Verordnung festzusetzen. Im Laufe des Verfahrens kam es im Bereich der Hehlenriede und deren Nebengewässern zu Veränderungen, so dass für dieses Gebiet ein neues Verfahren durchgeführt wird.

Der Entwurf der Verordnung einschließlich der kartenmäßigen Darstellung im Maßstab 1:5.000 für die geänderten Flächen wird für einen Monat, und zwar vom **15.01.2018 bis zum 15.02.2018** während der Dienstzeiten beim Landkreis Gifhorn, Kreishaus II, Untere Wasserbehörde, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, Zimmer 202 zur Einsicht ausgelegt.

Der Verordnungsentwurf wird im gleichen Zeitraum auch bei der Stadt Gifhorn, den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich, den Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Wasbüttel und Meine öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer dieser öffentlichen Auslegung werden die Samtgemeinden, Gemeinden und Stadt vorher gesondert ortsüblich bekannt machen.

Jeder, dessen Belange durch die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Gifhorn, den Samtgemeinden Isenbüttel und Papenteich, den Gemeinden Calberlah, Isenbüttel, Wasbüttel und Meine sowie der Stadt Gifhorn Einwendungen erheben (Einwendungsfrist). Später eingereichte Einwendungen können in diesem Verfahren unberücksichtigt bleiben.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird gleichzeitig ein Termin auf **Donnerstag, den 22.03.2018, 10.00 Uhr im Großen Sitzungszimmer** im Schloss des Landkreises Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn anberaumt. Er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erläutert, wenn die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Dieser Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Gifhorn, den 07.12.2017
Landkreis Gifhorn
Fachbereich 9 – Umwelt
Untere Wasserbehörde
AZ: 6630-13/7
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

Herstellung eines straßenbegleitenden Radweges im Zuge der B 244 von Zasenbeck nach Benitz

hier: Bekanntmachung gemäß § 5 UVPG des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, beabsichtigt die Herstellung eines Radweges an der B 244 zwischen Zasenbeck und Benitz.

Die Vorprüfung im Einzelfall nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG a. F. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG n. F.) bzw. § 5 NUVPG kann gemäß Nr. 5 des Runderlasses des MW und des MU vom 24.11.2011 bei Radwegen grundsätzlich entfallen.

Landkreis Gifhorn

Gifhorn, den 07.12.2017

Im Auftrage

Peters

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Rössenbergheide-Külsenmoor“
in der Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn vom 14.12.2015
vom 19.12.2017**

(1) § 4 Abs. 3 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

das Komma am Ende wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satz 2 angefügt: auf den Flurstücken der Anstalt Niedersächsische Landesforsten entsprechend dem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplan,

(2) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 19.12.2017

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel

Landrat

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

**Satzung der Stadt Gifhorn über die Verlängerung einer Veränderungssperre
für den Geltungsbereich des
Bebauungsplanes Nr. 100 „Bergstraße Süd“
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)**

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1-4 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 14 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 25.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zur Sicherung der Planung innerhalb des Planbereiches mit der Bezeichnung Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit ÖBV wird die am 30.12.2015 in Kraft getretene Veränderungssperre gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich:

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet ist in dem beigefügten Plan gekennzeichnet.¹ Dieser Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Im Geltungsbereich der gemäß § 1 beschlossenen Veränderungssperre ist es unzulässig:

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB durchzuführen.
2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, vorzunehmen.

§ 4

Wenn überwiegend öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über die Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde.

§ 5

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt Gifhorn nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 6

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Sie tritt außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 100 „Bergstraße Süd“ mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV) rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch am 30.12.2018.

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gifhorn, 15.11.2017

Siegel

Meyer
Erste Stadträtin

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 Nr. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist. Etwaige Einwendungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

¹ abgedruckt auf Seite 898 dieses Amtsblattes

Wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB hinaus gilt, so ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung nach Abschnitt 2, Teil 5 BauGB in Geld zu leisten.

Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt gem. § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Verlängerung der Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Die Veränderungssperre kann während der Sprechzeiten im Rathaus der Stadt Gifhorn, Marktplatz 1, Zimmer 201, eingesehen werden.

Gifhorn, 05.12.2017

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

14. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Gifhorn

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 15 Abs. 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung € 2,55 / cbm.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**6. Satzung
zur Änderung**

**der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einleitung von Grund- und
Dränagewasser**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 96 Absatz 4 des Nds. Wasser-gesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Einleitgebühr für
Grund- und Dränagewasser beträgt je cbm:

- | | |
|---|-----------------|
| a) beim Anschluss an einen Niederschlagswasserkanal | 0,50 Euro / cbm |
| b) beim Anschluss an einen Schmutzwasserkanal | 2,55 Euro / cbm |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**18. Satzung
zur Änderung**

**der Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus
Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt vom 01.01.2018-31.03.2018:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Transport und Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| a) Anfahrtspauschale | 77,35 € pro Anfahrt |
| b) Zuschlag für erforderliche erneute Anfahrt zu einem Abfuhrtermin | 77,35 € pro Anfahrt |
| c) Zuschlag für Anfahrt außerhalb der vorgesehenen Abfuhrtermine | 77,35 € pro Anfahrt |
| d) Saugleitung über 10 mtr. Länge | 4,76 € pro zusätzl. Mtr. |
| e) Abwasser oder Fäkalschlamm aufnehmen und anliefern | 27,37 € pro cbm |
| 2. Annahme u. Reinigung von Abwasser aus Sammelgruben | 37,55 € pro cbm |
| 3. Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 30,65 € pro cbm |
| 4. Annahme u. Reinigung von Fäkalwasser aus Klärteichen | 37,55 € pro cbm |
| 5. Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Klärteichen | 30,65 € pro cbm |

Die Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung beträgt ab dem 01.04.2018:

- | | |
|---|--------------------------|
| 1. Transport und Entsorgung Abwasser aus Sammelgruben sowie Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | |
| a) Anfahrtspauschale | 77,35 € pro Anfahrt |
| b) Zuschlag für erforderliche erneute Anfahrt zu einem Abfuhrtermin | 77,35 € pro Anfahrt |
| c) Zuschlag für Anfahrt außerhalb der vorgesehenen Abfuhrtermine | 219,56 € pro Anfahrt |
| d) Saugleitung über 10 mtr. Länge | 1,19 € pro zusätzl. Mtr. |
| e) Abwasser oder Fäkalschlamm aufnehmen und anliefern | 69,02 € pro cbm |
| 2. Annahme u. Reinigung von Abwasser aus Sammelgruben | 37,55 € pro cbm |
| 3. Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen | 30,65 € pro cbm |
| 4. Annahme u. Reinigung von Fäkalwasser aus Klärteichen | 37,55 € pro cbm |
| 5. Annahme u. Reinigung von Fäkalschlamm aus Klärteichen | 30,65 € pro cbm |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**21. Satzung
zur Änderung**

der Gebührensatzung für die Straßenreinigung vom 30.08.1993

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 48), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), geändert durch Gesetz vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. 2017, 48), sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 3 Öffentlichkeitsanteil erhält folgende Fassung:

Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Gifhorn trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird wie folgt festgesetzt:

Reinigungsklasse 1 = 25 %
Reinigungsklasse 2 = 80 %

Artikel II

§ 5 Gebührensätze erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in der

Reinigungsklasse 1 = 2,56 Euro / Meter
Reinigungsklasse 2 = 8,00 Euro / Meter

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

Stadt Gifhorn

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

**Verordnung
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen
in der Stadt Gifhorn**

Aufgrund des § 13 b Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Artikel 141 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), in Verbindung mit § 7 Nr. 6 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen aufgrund bundesgesetzlicher Vorschriften (Subdelegationsverordnung) vom 09.12.2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.03.2017 (Nds. GVBl. S. 65), hat der Rat der Stadt Gifhorn in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Verordnung gilt für das Gebiet der Stadt Gifhorn.

**§ 2
Kastrationspflicht**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt / Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind. Als Katzenhalter/-in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer frei lebenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (2) Die Kastration ist von dem durchführenden Tierarzt / Tierärztin schriftlich bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist auf Verlangen der kontrollierenden Behörde vorzulegen.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NSOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Gebot des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

Gifhorn, den 11.12.2017

(L. S.)

Matthias Nerlich
Bürgermeister

1. Änderungssatzung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land in seiner Sitzung am 28.09.2017 folgende Satzung beschlossen:

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 18.03.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 12 erhält folgende Fassung:

§ 12 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde boldecker Land. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Rasenreihengrabstätten (Urnenbestattung), nur auf den Friedhöfen Barwedel, Bokensdorf und Osloß
 - f) Rasenreihengrabstätten (Erdbestattung)
 - g) Anonyme Urnengräber
 - h) Kindergräber

Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.10.2017 in Kraft.

Weyhausen, den 16.10.2017

(L. S.)

Meier
Samtgemeindegemeindermeisterin

Bekanntmachung

der Gemeinde Rühren

Der Rat der Gemeinde Rühren hat mit Beschluss vom 13.12.2017 den Bebauungsplan „Hoitlinger Straße“ im Ortsteil Eischott als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.²

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rühren einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

² abgedruckt auf Seite 899 dieses Amtsblattes

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rühen, den 15.12.2017

(L. S.)

Urban
Bürgermeister

Bekanntmachung

der Gemeinde Rühen

Der Rat der Gemeinde Rühen hat mit Beschluss vom 13.12.2017 den Bebauungsplan „Koleitsche“ mit örtlicher Bauvorschrift, 1. Änderung im Ortsteil Rühen als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde gebilligt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Gebietsabgrenzung.³

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rühen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rühen, den 14.12.2017

(L. S.)

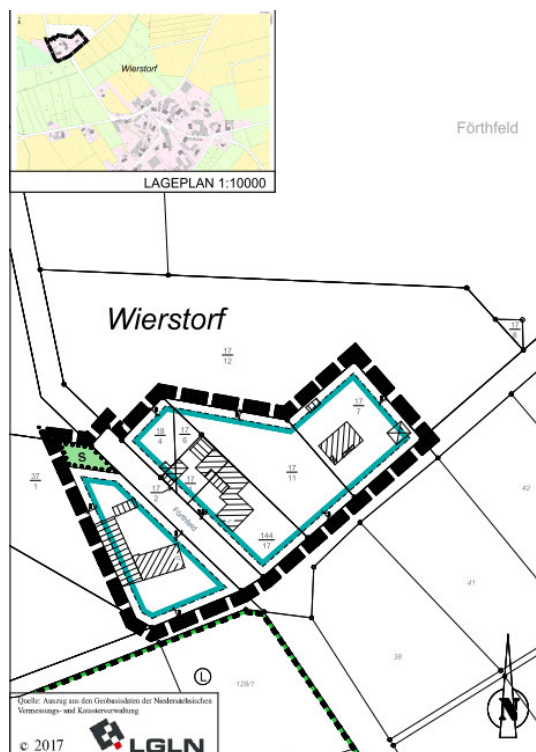
Urban
Bürgermeister

³ abgedruckt auf Seite 900 dieses Amtsblattes

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE OBERNHOLZ

Bekanntmachung der Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Obernholz hat am 21.11.2017 die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf beschlossen. Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Ausschnitt zu entnehmen.



Verkleinerung der ALK

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung wird die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf rechtsverbindlich.

Die Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf einschließlich Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können bei der Gemeinde Obernholz, Goethestr. 2, Zimmer 1, 29386 Hankensbüttel, während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden. Jedermann kann auch über den Inhalt der Entwicklungssatzung im Ortsteil Wierstorf Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemeinde Obernholz, 11.12.2017

(L. S.)

Rodewald
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 der Samtgemeinde Isenbüttel

Die vom Rat der Samtgemeinde Isenbüttel am 15.06.2017 beschlossene Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 ist dem Landkreis Gifhorn am 15.08.2017 gemäß § 6 des Baugesetzbuches in der zurzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt worden. Der Landkreis Gifhorn hat die Flächennutzungsplanänderung mit Verfügung vom 07.11.2017, Az.: 8/6121-02/60/39, mit Auflagen genehmigt.

Auflagen:

Die Rechtsgrundlagen müssen auf

„Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S.1722) geändert worden ist. Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S .1548) geändert worden ist. „ geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 befindet sich im Nordwesten der Ortslage von Calberlah. Siehe nachstehende Gebietsabgrenzung.⁴

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Gem. § 6a Abs.2 BauGB wird die in Kraft getretene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung unter <http://www.isenbuettel.de> > Wirtschaft & Bauland > Rechtskräftig gewordene Flächennutzungsplanänderungen in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Planunterlagen der Flächennutzungsplanänderung Nr. 39 einschließlich der Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung der Samtgemeinde Isenbüttel im Rathaus, Fachbereich Bauen und Gebäudemanagement, Abteilung Planen und Bauen, Zimmer 4, 38550 Isenbüttel, Wiesenhofweg 4, zu jedermanns Einsicht aus. Einen Terminwunsch außerhalb der Sprechzeiten bitte_vorher unter der Durchwahl 05374/8833 vereinbaren. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Isenbüttel geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Samtgemeinde Isenbüttel

Isenbüttel, 07.12.2017

(L. S.)

Metzlaff
Samtgemeindebürgermeister

⁴ abgedruckt auf Seite 901 dieses Amtsblattes

Bekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Calberlah hat am 26.09.2017 den Bebauungsplan. „Versorgungszentrum Calberlah, 1. Änderung" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) als Satzung beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann in der Verwaltung der Gemeinde Calberlah, Hauptstr. 17, 38547 Calberlah während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gem. § 10a Abs.2 BauGB wird der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung unter <http://www.isenbuettel.de> > *Wirtschaft & Bauland* > *Rechtskräftig gewordene Bebauungspläne* in das Internet eingestellt und kann dort abgerufen werden.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.⁵

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2114) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches für die Rechtswirksamkeit der Satzung nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich ist, wenn

1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 2, §§ 4a Abs. 3 und 5 Satz 2, § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1), § 22 Abs. 9 Satz 2, § 34 Abs. 6 Satz 1 sowie § 35 Abs. 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder einzelne Angaben dazu, welche Arten Umwelt bezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder der Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 (auch in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1) gefehlt hat, oder bei Anwendung des § 13 Abs. 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder bei Anwendung des § 4a Abs. 3 Satz 4 oder des § 13 (auch in Verbindung mit § 13a Abs. 2 Nr. 1) die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
3. die Vorschriften über die Begründung der Satzung sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
4. ein Beschluss der Gemeinde über die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

⁵ abgedruckt auf Seite 902 dieses Amtsblattes

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 214 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne auch unbeachtlich ist, wenn

1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplanes (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplanes nicht richtig beurteilt worden sind;
2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplanes herausstellt;
4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung und die Behebung von Fehlern unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Entschädigungsberechtigte können Entschädigung verlangen, wenn auf Grund des Inkrafttretens dieses Bebauungsplanes für sie die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (Vertrauensschaden; Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten; Bindung für Bepflanzungen; Änderung oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Der Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 Abs. 4 BauGB, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die genannten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Calberlah, 30.11.2017

(L. S.)

Goltermann
Bürgermeister

Satzung

über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Meinersen.

- (2) Sie stehen allen Interessenten zur Verfügung.
- (3) Entgelte für die Nutzung der Bücherei werden nach der zur Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien gehörenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Samtgemeindebüchereien in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Anmeldung, Benutzung

- (1) Die Benutzer melden sich persönlich unter Vorlage eines gültigen Ausweises an und werden als Leser in die Kartei aufgenommen und in der Bibliothekssoftware erfasst.
- (2) Für die Erfassung in der Leserkartei sind personenbezogene Daten (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer und Email-Adresse) erforderlich.
- (3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 6. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vor bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular.

Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

- (4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Bücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 3 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Nach Eintragung in die Leserkartei können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Ausleihe ist grundsätzlich kostenlos. Die Samtgemeindebücherei ist berechtigt, ausgeliehene Medien in begründeten Ausnahmefällen auch vor Ablauf der Ausleihfrist zurückzufordern.
- (2) Die Leihfrist beträgt für
 - Bücher 3 Wochen
(ausgenommen hiervon sind die Sommerferien)
 - Audiovisuelle Medien (z. B. Hörbücher) 3 Wochen
 - Saisonbücher (Ostern, Weihnachten etc.) 2 Wochen
- (3) Die Leihfrist ist grundsätzlich einzuhalten. Sie kann auf Antrag einmal verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen anderer Benutzer eingegangen sind.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine gesonderte Benutzungsgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (5) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.
- (6) Die Zahl der Medien, die gleichzeitig entliehen werden dürfen, kann von der Büchereileitung beschränkt werden.

§ 4 Vorbestellungen

Für ausgeliehene Medien kann die Bücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen vornehmen.

§ 5
Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust sind die Benutzer schadenersatzpflichtig.
- (2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Vorgefundene Beschädigungen und Beschmutzungen sind der Büchereileitung mitzuteilen. Andernfalls wird davon ausgegangen, dass die Benutzer die entliehenen Medien in einwandfreiem Zustand erhalten haben. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.
- (3) Bei Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte weiterzugeben.

§ 6
Schadenersatz

- (1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Büchereileitung nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.
- (3) Bei nicht wieder beschaffbaren Medien ist Wertersatz zu entrichten.
- (4) Die Bestimmungen der Absätze 1 – 3 finden analog Anwendung, wenn ein Medium nach der in der Mahnung gesetzten Frist nicht zurückgegeben wird. Die Verpflichtung zur Zahlung der Benutzungsgebühren gem. § 1 (1), Satz 2 der Büchereigebührensatzung bleibt unabhängig von den Schadenersatzleistungen bestehen.

§ 7
Verhalten in der Bücherei, Hausrecht

- (1) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bücherei nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Das Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlenen Gegenstände der Benutzer übernimmt die Samtgemeinde Meinersen keine Haftung.
- (4) Die Büchereileitung übt das Hausrecht aus und kann Ausnahmen der Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien zulassen. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 8
Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer, die gegen die Satzung über die Benutzung der Samtgemeindebüchereien verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.
- (2) Die Entscheidung trifft die Büchereileitung.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 07.12.2017

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Meinersen in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Die Benutzung der Samtgemeindebüchereien Leiferde, Meinersen und Müden (Aller) und deren Einrichtungen (Medienausleihe) ist grundsätzlich kostenlos.

Es wird jedoch eine Benutzungsgebühr beim Überschreiten der Leihfrist (3 Wochen) pro Medium und Woche erhoben. Sie beträgt je Woche 0,50 €.

- (2) Für verlorene, beschädigte oder verschmutzte Medien ist die Benutzerin bzw. der Benutzer, bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte, schadenersatzpflichtig.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist die eingetragene Benutzerin bzw. der eingetragene Benutzer verpflichtet. Bei Minderjährigen der Erziehungsberechtigte.
- (2) Die entstehenden Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren sind sofort zu entrichten.
- (2) Die Benutzungsgebühren sind unabhängig davon zu entrichten, ob die Benutzerin bzw. der Benutzer eine schriftliche Mahnung erhalten hat.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Meinersen, 07.12.2017

(L. S.)

Montzka
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung der Gemeinde Rötgesbüttel
über die Entschädigung der Ratsmitglieder, EhrenbeamtInnen und der sonstigen
ehrenamtlichen Personen (Entschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 03.11.2017 die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied oder Ehrenbeamter sowie sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten für die Gemeinde Rötgesbüttel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Ersatz von Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und Verdienstausfall sowie Zahlung eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung oder Nachteile im beruflichen Bereich bestehen im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Das gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Die monatlichen Aufwandsentschädigungen nach § 4 werden im Voraus gezahlt. Das Sitzungsgeld wird quartalsweise abgerechnet. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 2 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 2 Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenden. Die bisherige Aufwandsentschädigung des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.
- (3) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die Aufwandsentschädigung unter Fortfall seiner bisherigen Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (4) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Abs. 2 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (5) Ist der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung vom Beginn des folgenden Kalendermonats an für jeden Kalendermonat der Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.
- (6) Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats an die pauschale Fahrkostenentschädigung unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld für Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Ratssitzungen, Ausschuss- und Fraktions-/Gruppensitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 € je Sitzung. Jährlich werden bis zu 12 Fraktions-/Gruppensitzungen abgegolten. Die Zahl kann der Verwaltungsausschuss bei Bedarf erhöhen.

- (2) Sitzungsgeld wird auch für sonstige Veranstaltungen in Ausübung des Mandats gewährt (Besprechungen, Besichtigungen, Empfänge, usw.), sofern die Gemeinde dazu eingeladen hat oder die Teilnahme vom Bürgermeister genehmigt worden ist. Ausgenommen von dieser Regelung sind Vorbesprechungen von Rats-, Ausschuss- oder Fraktions-/Gruppensitzungen sowie Sitzungen der Fraktions- und Gruppenvorstände.
- (3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 9. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für die Kinderbetreuung.
- (4) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschuss höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt.

§ 2a

Aufwandsentschädigung für die ausschließliche Nutzung des Ratsinformationssystems

- (1) Ratsmitglieder, die sich mit einer ausschließlich elektronischen Übersendung der Sitzungsunterlagen einverstanden erklärt haben, erhalten zum Ausgleich des damit verbundenen Aufwandes ab dem Folgemonat nach der abgegebenen Erklärung einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 15,00 €.
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die in Ihrer Funktion als Kreistagsabgeordneter oder als Mitglied des Samtgemeinderates bereits eine solche Entschädigung vom Landkreis Gifhorn oder der Samtgemeinde Papenteich erhalten, reduziert sich der monatliche Pauschalbetrag auf 5,00 €.
- (3) Ratsmitglieder erhalten auf Antrag diese Aufwandsentschädigung in der zustehenden Summe für die Zeit ab Antragsstellung bis zum Ende der Wahlperiode ausgezahlt, um die Anschaffung der notwendigen Geräte zu erleichtern.
Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Gemeinderat hat eine entsprechende anteilige Rückzahlung zu erfolgen.

§ 3

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörige Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Neben den Beträgen nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	330,00 €
b) an den 1. Vertreter	60,00 €
c) an den 2. Vertreter	45,00 €
d) an die Beigeordneten	25,00 €
e) an Fraktions-/Gruppenvorsitzende	12,00 €
f) an den Allgemeinen Verwaltungsvertreter	100,00 €
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen nach Abs. 1 auf sich, wird nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung gezahlt, wenn eine Funktion zwangsläufig mit einer anderen verbunden ist.

**§ 5
Fahrtkosten**

Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes wird dem Bürgermeister eine monatliche Fahrkostenpauschale von 100,00 € gezahlt.

**§ 6
Verdienstaufschlag**

- (1) Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages hat nachstehender Personenkreis:
 - a) Ratsmitglieder, neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen geregelten besonderen Ansprüche (Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Brandschutzgesetz).
- (2) Verdienstaufschlag wird auf Antrag ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaufschlages wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Unselbstständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt. Selbstständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Verdienstaufschallerersatz wird auf 30,00 € je Stunde begrenzt.
- (3) Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keine Verdienstaufschläge geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe des durchschnittlich gezahlten Verdienstaufschallerersatzes je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag in die Zeit von 08.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen von 8.00 – 12.00 Uhr für die Dauer von höchstens 3 Stunden täglich. Die Höhe des Pauschalstundensatzes richtet sich jeweils nach dem Durchschnitt des gezahlten Verdienstaufschallerersatzes. Falls dieser nicht ermittelt werden kann, wird eine Pauschale von 17,00 € je Stunde gezahlt.
- (4) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 17,00 €.
- (5) Der Ersatz von Verdienstaufschlag wird an Werktagen von Montag bis Freitag auf die Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr und an Samstagen auf die Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr begrenzt, es sei denn, der/die Anspruchsberechtigte ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.
- (6) Der Anspruch kann nach Ablauf eines Jahres seit seiner Fälligkeit nicht mehr geltend gemacht werden.

**§ 7
Aufwendungsersatz für Kinderbetreuung**

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtlich tätige Personen infolge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besondere Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind die Kinder nicht anderweitig (z.B. in Kindertagesstätten) betreut werden.
- (2) Anspruchsberechtigte werden auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 5,00 € je Stunde ersetzt. Der Aufwendungsersatz wird auf 15,00 € je Tag begrenzt.

- (3) Der Ersatz von Aufwendungen für eine Kinderbetreuung an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren regelt sich nach § 12 Nds. Brandschutzgesetz. Der Höchstbetrag nach Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 8 Auslagererstattung

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, sowie das durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Der Ersatz von Auslagen wird auf höchstens 20,00 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 9 Reisekosten

Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, Ehrenbeamte oder ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütungen, Tagegeld und Übernachtungsgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Der Bürgermeister erhält eine Fahrkostenerstattung erst bei Fahren außerhalb des Samtgemeindegebietes.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Die Entschädigungssatzung in der zuletzt gültigen Fassung wird aufgehoben.

Rötgesbüttel, 03.11.2017

(L. S.)

Schölkmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Friedhofs- und Ruhewaldordnung für den Waldfriedhof und den angrenzenden Ruhewald in Gifhorn

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl 1974 S. 1) hat das

Hauptkomitee der Stiftung Diakonie Kästorf und das Kuratorium der Dachstiftung Diakonie

in Gifhorn am 08.12.2017

folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, auf der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung der Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Ausheben der Gräber
- § 13 Reihengrabstätten
- § 14 Wahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten
- § 16 Urnenwahlgrabstätten
- § 17 Urnengemeinschaftsanlage
- § 18 Erdgemeinschaftsgrabanlagen
- § 19 RuheWald
- § 20 Ruhebaum-RuheWald
- § 21 Pflanzbaum-RuheWald
- § 22 Sternchenbaum
- § 23 Sterntalerbaum
- § 24 Waldruheplatz
- § 25 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 26 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

- § 27 Gestaltungsgrundsatz
- § 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten
- § 29 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

- § 30 Allgemeines, Grabpflege, Grabschmuck
- § 31 Vernachlässigung

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

- § 32 Genehmigungserfordernis
- § 33 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 34 Entfernung
- § 35 Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

§ 38 Gebühren

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Bestehende Nutzungsrechte

§ 40 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Waldfriedhof sowie für den angrenzenden RuheWald Gifhorn der Stiftung Diakonie Kästorf in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 53/6 der Flur 15 Gemarkung Gamsen in der Größe von 28.205 qm sowie des angrenzenden RuheWald Gifhorns, der mit einer Fläche von 18.701 qm Buchenwald im o.a. Flurstück erschlossen wurde. Eigentümer des Flurstückes ist die Dachstiftung Diakonie. Erbbauberechtigter für die Fläche des Friedhofes und des angrenzenden Ruhewaldes Gifhorn ist die „RuheWald Gifhorn GmbH“, die auch für die Friedhofsverwaltung verantwortlich ist.

(2) Er dient der Beisetzung der Bewohner und Bewohnerinnen auf dem Gelände der Stiftung Diakonischen Heime Kästorf in Gifhorn sowie der Mitarbeitenden der Dachstiftung und ihrer Gesellschaften. Ebenso dient er der Beisetzung derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstelle dieses Friedhofes besaßen. Im Ruhewald wie auch im Friedhof kann jeder bestattet werden, der ein Nutzungsrecht an einem Ruheplatz bzw. einer Grabstätte erworben hat. Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages mit dem Betreiber erworben. Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren und maximal 90 Jahren verliehen.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung der Stiftung Diakonie Kästorf.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(2) Die Friedhofsverwaltung wird durch die „Ruhewald Gifhorn GmbH“ wahrgenommen.

(3) Die „RuheWald Gifhorn GmbH“ betreibt den Waldfriedhof und den angrenzenden Ruhewald auf Grundlage von § 13 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches BestattungsgG im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Sie schließt insbesondere die Nutzungsverträge über die Verleihung der öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte gemäß § 11 Abs. 2 Satz 2 dieser Ordnung im eigenen Namen ab. Sie erhebt auf Grundlage von § 13 Abs. 4 Satz 1 Niedersächsisches Bestattungsgesetz privatrechtliche Entgelte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.

(4) Im Zusammenhang mit einer Bestattung oder Beisetzung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals oder sonstige Anlagen, Zulassung von Gewerbetreibenden sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck die erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Es gilt das Datenschutzgesetz der EKD (DSG EKD).

§ 3 Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden im Einvernehmen mit dem Erbpachtgeber.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Bei bestehenden Nutzungsrechten an mehrstelligen Grabstätten dürfen Beisetzungen nur noch auf unbelegten Grabstellen vorgenommen werden. Eine Verlängerung der Nutzungsrechte ist lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit zulässig.

(3) Nach der Schließung dürfen Beisetzungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang für den Besuch geöffnet. Ausnahmen sind wetterabhängige Umstände wie z.B. Schneefall, Blitzeis und Sturm.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5 Verhalten auf dem Friedhof und dem RuheWald Gifhorn

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die RuheWald Gifhorn GmbH bzw. von ihr Beauftragte können Personen, die der Friedhofsordnung wiederholt zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofes untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen/ Rollerblades/ Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle, sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden – zu befahren,
- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Ruhewald Gifhorn GmbH gewerbsmäßig zu fotografieren,

- e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) zu lärmern und zu spielen,
- i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden, mitzubringen,
- j) aus Gründen des Umwelt- u. Naturschutzes Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde und Plastikblumen als Grabschmuck zu verwenden.
- k) Blumen, Pflanzen, Sträucher, Erde und dergleichen widerrechtlich zu entfernen.
- l) betriebsfremde Lautsprecheranlagen dürfen nicht auf dem Friedhofsgelände aufgestellt werden.

(4) Die RuheWald Gifhorn GmbH kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Die RuheWald Gifhorn GmbH kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(6) Es ist nicht gestattet, auf dem Gelände des Ruhewaldes zu campieren, zu picknicken, Abfälle aller Art abzulegen, den Wald zu verunreinigen.

(7) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung.

§ 6

Ausführen gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof

(1) Der Nutzungsberechtigte hat der Friedhofsverwaltung die Beauftragung von Dienstleistungserbringern anzuzeigen, sofern es sich um Dienstleistungen im Sinne von § 29 (Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen) handelt. Dienstleistungen dieser Art werden ergänzend zu § 6 in § 29 behandelt.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(4) Dienstleistungen sind von dem Dienstleistungserbringer mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen und dürfen nur während der von der Verwaltung festgesetzten Zeiten erbracht werden.

(5) Dienstleistungen können von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung wiederholt gegen die für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei besonders schweren Verstößen ist eine Mahnung entbehrlich

(6) Die für die Dienstleistungen erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder gefährden. Dieses gilt auch, wenn nur eine Arbeitsunterbrechung vorliegt. Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof kein Abraum, Beton, Fundamente usw. lagern. Dienstleistungserbringer dürfen ihre Werkzeuge und Geräte nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs reinigen.

(7) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der „RuheWald Gifhorn GmbH“ für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof oder im RuheWald erbringen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Bei der telefonischen Anmeldung einer Bestattung ist immer Vor- und Nachname des Verstorbenen sowie die Pastorin/ der Pastor oder die Predigerin/ der Prediger der Friedhofsverwaltung mitzuteilen. Andere Daten müssen in Schriftform nachgereicht werden. Die Sterbeurkunde ist vor der Beisetzung beizubringen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Grundsätzlich müssen die Angehörigen einen Grabplatz ausgesucht, und die „Bescheinigung über die Verleihung eines Nutzungsrechtes“ unterschrieben haben bevor ein Urnenaufnahmeschein ausgestellt wird oder eine Beisetzung stattfinden kann. Eine individuelle Beratung findet durch Mitarbeiter der Friedhofsverwaltung statt.
- (4) Der Zeitpunkt der Beisetzung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der zuständigen Pastorin/dem Pastor oder der Predigerin/dem Prediger und dem betreuenden Bestattungsunternehmen festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen u. Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Die Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,75 m hoch und 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidung gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.
- (6) Die einzelnen Flächen für die Bestattungen im Ruhewald Gifhorns werden nach Maßgabe der Betreiber ausgewiesen. Die Beisetzung wird ausschließlich von der Betreiberin oder einem von ihr beauftragten Dritten vorgenommen. Für die Beisetzung dürfen ausschließlich biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Die Bestattungstiefe beträgt mindestens 1 Meter.

**§ 9
Ruhezeiten**

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit (Nutzungsrechte) für Aschenreste in Urnen beträgt 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschenreste (Nutzungsrechte) in Urnen im RuheWald betragen 20 bzw. 40 bzw. 60 bzw. 90 Jahre. Beides entspricht der Mindestruhezeit des Nds. BestattG vom 1.01.2006.
- (3) Sollten Ruhezeiten (Nutzungsrechte) verändert werden, gelten die neuen Ruhezeiten auch für bereits vergebene Grabplätze entsprechend der ggf. veröffentlichten neuen Fristfestlegung.

**§ 10
Umbettungen und Ausgrabungen**

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen bzw. Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhefrist nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden. Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen.
- (3) Die Antragstellerin/der Antragssteller hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Die Grabmale und ihr Zubehör können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen der künftigen Grababteilung dem nicht entgegenstehen.
- (5) Das Herausnehmen von Urnen anlässlich der Bestattung einer Leiche und die anschließende umgehende Beisetzung der Urne in derselben Grabstätte ist keine Umbettung, im Sinne dieser Friedhofsordnung.

IV. Grabstätten

**§ 11
Allgemeines**

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
- a) Reihengrabstätten (§13)
 - b) Wahlgrabstätten (§14)
 - c) Urnenreihengrabstätten (§15)
 - d) Urnenwahlgrabstätten (§16)
 - e) Urnengemeinschaftsanlage (§17)
 - f) Gemeinschaftsgräber (§18)
 - g) Baumruheplatz-RuheWald (§19)
 - h) Ruhebaum-RuheWald (§20)
 - i) Pflanzbaum-RuheWald (§21)
 - j) Sternchenbaum (§22)
 - k) Sterntalerbaum (§23)
 - l) Waldruheplatz (§24)
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Stiftung Diakonie Kästorf. An ihnen werden nur öffentlich- rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung umgehend mitzuteilen.

(3) Rechte an einer Grabstätte werden nur bei Todesfall verliehen. Bei Wahlgräbern kann die Dachstiftung Diakonie oder ein von ihr Beauftragter Ausnahmen zulassen.

(4) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(5) In einer Reihengrabstätte darf grundsätzlich nur eine Leiche, in einer Urnenreihengrabstätte nur eine Urne beigesetzt werden. Eine verstorbene Mutter und ihre gleichzeitig – bei oder kurz nach der Geburt – verstorbenen Kinder oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstätte beigesetzt werden.

(6) In einer Wahlgrabstelle können eine Erdbestattung und bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden. In Reihengräbern dürfen keine Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Gräber dürfen nur von denjenigen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(2) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante eines Sarges bis zur Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante einer Urne bis zur Erdoberfläche 0,60 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.

(4) Die Nutzungsberechtigten müssen Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Heckenpflanzen u. a. Gehölze usw.) soweit erforderlich, zwei Tage vor der Beisetzung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen aus Abs. 4 nicht nach und muss beim Ausheben der Gruft das Zubehör von der Friedhofsverwaltung entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 13

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstellen für Erdbestattungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. In einem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Reihengrabanlagen vorhanden:

a) für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

b) für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr

als Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr).

Diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft u. verlegt.

Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken sind im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

§ 14 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 dieser Ordnung auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte um mindestens ein Jahr verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.

Bei einer Beisetzung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Entgelte für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Es sind Wahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen,
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten und
3. Gräber mit Rasen oder Staudenbepflanzung

wo die oder der Nutzungsberechtigte vor dem Grabstein ein Beet von ca. 60 x 50 cm für die individuelle Gestaltung mit Blumen zur Verfügung haben. Der Grabstein kann stehend oder liegend sein, ist jedoch bei Rasen- und Staudengräbern vorgeschrieben.

(4) In einer Wahlgrabstätte, ausgenommen Gemeinschaftsgrabanlagen nach §18 dürfen nur Nutzungsberechtigte und folgende Angehörige des Nutzungsberechtigten beigesetzt werden:

1. die Ehegattin oder der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin oder der eingetragene Lebenspartner,
2. die Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten
3. die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Stiefgeschwister
7. die nicht unter Nr. 1 – 6 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet der Nutzungsberechtigte, wer von den beisetzungsberechtigten Personen beigesetzt wird. Kann nach dem Tode eines Beisetzungsberechtigten die Entscheidung der oder des Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen. Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder des Nutzungsberechtigten oder seines Ehegatten, Stiefkinder, Verlobte) bedarf eines Antrages der oder des Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(5) Die oder der Nutzungsberechtigte kann zu ihren oder seinen Lebzeiten ihr oder sein Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 4 Nr. 1 bis 7 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und des neuen Nutzungsberechtigten sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(6) Die oder der Nutzungsberechtigte soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer oder seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem oder seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder Rechtsnachfolger ist beizubringen.

Hat die oder der Nutzungsberechtigte nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem oder ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Abs. 4 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass sie neue Nutzungsberechtigte oder er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann sie oder er das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 4 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 4 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 5.

§ 15 Urnenreihengrabstätte

(1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für Aschenbeisetzungen, die der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre) vergeben werden. Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Asche beigesetzt werden. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Es sind Urnenreihengrabanlagen vorhanden:

1. mit Trittplatten und Kanten, und
2. Gräber im Rasenfeld mit Namensplatte (Vor- u. Zuname, Geburts- u. Sterbejahr); diese Namensplatte ist vorgeschrieben und wird von der Friedhofsverwaltung nach Begleichung der Gebühren beschafft und verlegt. Eine Bepflanzung sowie das Aufstellen von Vasen, Schalen und Gestecken sind im Rasenfeld nicht erlaubt. Hierfür ist eine gesonderte Fläche vorhanden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten.

§ 16 Urnenwahlgrabstätten

(1) Es sind Urnenwahlgrabanlagen vorhanden:

1. Gräber mit Einfassungen und
2. Gräber mit Trittplatten und Kanten

(2) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Aschenbeisetzungen, die mit zwei oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 20 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 17 Urnengemeinschaftsanlage

(1) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker oder Rasen bepflanzt und gepflegt.

(2) Mit einem Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 18 Erdgemeinschaftsgrabanlagen

(1) In einer Erdgemeinschaftsanlage werden die Grabstellen (Nutzungsrechte) der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahre vergeben.

(2) In einem Grab wird nur ein Verstorbener beigesetzt.

- (3) Ein Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Grabanlage wird von der Friedhofsverwaltung mit einem pflegeleichten Bodendecker oder Rasen bepflanzt und gepflegt.
- (5) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.
- (6) Für jedes Gemeinschaftsgrab wird ein Register angelegt.
- (7) Alle Personen, die auf dem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden wollen, werden auf einem vorgegebenen Antrag in das Grabregister eingetragen.
- (8) In das Grabregister sind Vor- u. Zuname, das Geburtsdatum u. die Art der Bestattung einzutragen.

§ 19 Baumruheplatz

- (1) Der Baumruheplatz „Ihre Einzelgrabstätte“ ist eine Urneneinzelgrabstätte an einem Baum.
- (2) Der Baum kann aus einer Anzahl von Bäumen im Ruhewald ausgewählt werden.
- (3) Die Bäume der Kategorie „Ihre Einzelgrabstätte“ sind mit einer blauen Plakette gekennzeichnet.
- (4) Es können ein oder mehrere Grabstätten (Nutzungsrechte) an einem Baum erworben werden, die übrigen der 12 möglichen Ruheplätze am Baum werden an Dritte vergeben.
- (5) Die Dauer der Ruhezeit beträgt 20 Jahre.
- (6) Mit einem Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

§ 20 Ruhebaum

- (1) Der Ruhebaum „Ihr Gedenkbaum“ ist eine Urnendoppelgrabstätte an einem Baum.
- (2) Der Baum kann aus einer Anzahl von Bäumen im Ruhewald ausgewählt werden.
- (3) Die Bäume der Kategorie „Ihr Gedenkbaum“ sind mit einer roten Plakette gekennzeichnet.
- (4) Der Baum mit 12 Grabplätzen kann nur von einem Nutzungsberechtigten erworben werden.
- (5) Der oder die Nutzungsberechtigte kann über die weiteren 10 Grabplätze an dem Baum verfügen. Diese können im Nachhinein erworben werden.
- (6) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 90 Jahre.
- (7) Es stehen zwei Alternativen zur Auswahl:
 - Einzel- oder Paarbaum: ein Baum für zwei Urnen, bis zu 10 weitere Plätze können erworben werden.
 - Familien- oder Freundesbaum: ein Baum für die Familie oder einen Freundeskreis mit möglichen 12 Grabplätzen, die jedoch nicht alle belegt werden müssen.
- (8) Mit einem Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

**§ 21
Pflanzbaum**

- (1) Der Pflanzbaum „Lebensbaum“ kann zu Lebzeiten selbst auf eigenes Risiko gepflanzt werden, die Entwicklung des Baumes kann begleitet werden.
- (2) Der Baum wird auf einer speziellen Fläche im Wald gepflanzt.
- (3) Es stehen unterschiedliche heimische Baumarten zur Verfügung.
- (4) Die Belegung der Urnenstellen an dem Baum erfolgt wie in § 20, (7).
- (5) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 90 Jahre.
- (6) Mit einem Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

**§ 22
Sternchenbaum**

- (1) Der Sternchenbaum ist ein Baum, an dem „stille“ (Früh- und Totgeburten) beigesetzt werden.
- (2) Der Ruheplatz (Nutzungsrecht) an einem Sternchenbaum ist kostenfrei.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Urnenstelle beträgt 20 Jahre.

**§ 23
Sterntalerbaum**

- (1) Der Sterntalerbaum ist ein Baum, an dem Kinder und Jugendliche beigesetzt werden.
- (2) Der Ruheplatz (Nutzungsrecht) kann im Einzelfall vergünstigt berechnet werden.
- (3) Die Dauer des Nutzungsrechts der Urnenstelle beträgt 20 Jahre.
- (4) Mit einem Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.

**§ 24
Waldruheplatz**

- (1) Der Waldruheplatz ist eine Einzelurnengrabstätte ohne feste Zuordnung zu einem bestimmten Baum.
- (2) Waldruheplätze befinden sich in einer eigens dafür ausgewiesenen separaten Waldfläche.
- (3) Mit einem kleinen Namensschild wird an die oder den Verstorbene/n erinnert.
- (4) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 20 Jahre.

**§ 25
Rückgabe von Wahlgrabstätten**

- (1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur unter besonderen Voraussetzungen zurückgegeben werden.
- (2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 4 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 26 Bestattungsverzeichnis

Der Betreiber führt im Namen des Trägers des Friedhofs über die Bestattungen ein Verzeichnis (Kataster), aus dem sich nachvollziehen lässt, wer in welcher Grabstätte beigesetzt ist und wann die Mindestruhezeit abläuft. Durch den Betreiber des Ruhewalds Gifhorn wird ferner ein Register der veräußerten Ruheplätze und der beigesetzten Personen mit der Registriernummer unter Angabe des Bestattungszeitpunktes und des Ortes geführt.

V. Gestaltung der Grabstätten und Grabmale

§ 27 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck, die Würde des kirchlichen Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 28 Allgemeine Gestaltungsvorschriften für die Anlage von Grabstätten

Die Grabstätten dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 29 Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen

(1) Grabmale und sonstige Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Grabmale dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Das Grabmal muss in seiner Bearbeitung, nach Form und Farbe so gestaltet sein, dass es sich harmonisch in das Gesamtbild einfügt.

Im Übrigen gilt §21 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalanlagen sind der Friedhofsverwaltung mit der Erklärung anzuzeigen, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks (TA Grabmal) entspricht.

Grabmalanlagen, die wegen einer unmittelbar bevorstehenden Beerdigung entfernt oder teilweise entfernt werden müssen, bedürfen keiner Anzeige sondern einer mündlichen Absprache mit der Friedhofsverwaltung.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. So sollen alle wesentlichen Teile, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Maßangaben und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung, erkennbar in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(4) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen des Verstoßes gegen die Friedhofssatzung und das technische Regelwerk geltend gemacht werden.

Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die „RuheWald Gifhorn GmbH“ schriftlich die Vollständigkeit der Anzeige bezüglich der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt und einem früheren Baubeginn zustimmt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

Grabmale/Grabsteine sind so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommt und diese Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e.V. (DENAK), in der zurzeit der Anzeige gültigen Ausgabe. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung/Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(7) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Ziffer 4 TA Grabmal vorzunehmen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren und der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die gleichwertige Qualifikation im Sinne von Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen.

(8) Für das Aufstellen und Versetzen von Grabmalanlagen können nur solche Dienstleistungserbringer tätig werden, die fachliche geeignet sind (Tätigkeitsprofil). Dienstleistungserbringer sind fachlich geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofs, die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Personen müssen in der Lage sein für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen die Personen die Standsicherheit von Grabmalen beurteilen können und fähig sein mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren. Ein in der deutschen Sprache verfasster, oder in die deutsche Sprache übersetzter schriftlicher Nachweis über die fachliche Eignung (Tätigkeitsprofil) kann von der Friedhofsverwaltung verlangt werden.

(9) Personen, die bei der Anzeige zur Beurteilung der Sicherheit der geplanten Grabanlage nach der TA Grabmal dem Friedhofsträger unvollständige Angaben einreichen bzw. nicht korrekt dimensionierte Abmessungen von Sicherheitsrelevanten Bauteilen benennen und/oder sich bei der Ausführung der Fundamentierung und Befestigung der Grabmalteile nicht an die in der Anzeige genannten Daten halten, sind als unzuverlässig anzusehen. Auf §6 (Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof) Abs. 5 wird verwiesen.

(10) Für die Ausführung der Tätigkeiten ist jeweils eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Auf die geltende EU- Dienstleistungsrichtlinie wird Bezug genommen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Antrag Ausnahmen von Abs.10 Satz 1 zulassen.

(11) Ist die Grabmalanlage nicht entsprechend der Anzeige des Dienstleistungserbringers errichtet worden, oder erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt das Grabmal oder Teile davon auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten zu entfernen. Ist die oder der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung im Schaukasten am Haupteingang des Friedhofes und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 30 Allgemeines

(1) Etwa drei Wochen nach der Beisetzung werden die verwelkten Kränze, Gestecke und der Grabhügel entfernt. Die Grabstätte wird „angedeutet“. Die Grabstätten werden innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung oder dem Erwerb des Nutzungsrechts von der Friedhofsverwaltung hergerichtet. (Kies wird entfernt und Komposterde eingearbeitet) Die Grabeinfassung muss vorhanden sein. Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verpflichtet. Sie können entweder die Grabstätte selbst anlegen und pflegen oder Dritte damit beauftragen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf des Nutzungsrechts und Einebnung der Grabstätte.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder die Bestattung behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(3) Die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Das Einfrieden der Grabstätte oder das Verwenden von Kunststoffmaterialien jeglicher Art ist nicht statthaft.

(5) Die Pflege der Bewohnergräber, Urnengräber oder Erdgräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, Grabschmuck sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Schleifen sowie besondere Bewässerungssysteme.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o.ä. als Vasen für Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 31 Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat der oder die Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der oder die Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf ihre oder seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.

(2) Ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird der oder die unbekanntete Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen, einebnen und gärtnerisch herrichten.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der oder die Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VII. Bauliche Anlagen

§ 32 Genehmigungserfordernis

Die Errichtung, Aufstellung und Veränderung aller Einfriedungen, Bänke etc. bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 33 Mausoleen und gemauerte Grüfte

Mausoleen und gemauerte Grüfte sind nicht möglich.

§ 34 Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung der Grabmale und sonstigen Anlagen. Unberührt bleibt § 30. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach §30 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet.

§ 35 Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Traditionsgrabmale

Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der Stiftung Diakonie Kästorf bzw. einem von der Stiftung Diakonie Kästorf bevollmächtigten Dritten erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 36 Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für Trauerfeiern steht die Friedhofskapelle zur Verfügung. Trauerfeiern müssen der Würde des Ortes entsprechen.

(2) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die oder der Verstorbene im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Bundesinfektionsgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihm der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Ansprachen in der Friedhofskapelle dürfen von einer Pastorin/einem Pastor, einer Rednerin/einem Redner, Vertretern von Vereinen oder von einzelnen Personen der Trauergäste gehalten werden. Dieses muss der Friedhofsverwaltung mitgeteilt werden.

(4) Bei einem Ehrensalm haftet die Vereinigung bzw. der ausführende Feuerwerker für eventuelle Schäden.

(5) Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen von Trauerfeiern, Trauerzügen, Gedenkfeiern und dergleichen bedürfen der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(6) Für eine Trauerfeier im Ruhewald steht ein Andachtsplatz im Wald zur Verfügung. Beteiligte zur Ausgestaltung der Trauerfeier können sein wie in § 29 Abs. 3 bis 11 beschrieben.

IX. Haftung und Gebühren

§ 37 Haftung

(1) Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, Einfriedungen und sonstige Anlagen entstehen.

(2) Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen oder Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von §6 Abs. 2 Nds. Gemeindeordnung in der gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Ordnung verstößt, wer sich nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält, wer die Nutzungsrechte missachtet, den Wurzelbereich der Bäume und des Waldbodens verändert, Grabmale, Gedenksteine oder Baulichkeiten errichtet, Kränze, Grabschmuck oder Erinnerungsstücke im Ruhewald niederlegt, wird mit einer Geldbuße von bis zu mehreren T€ bestraft.. Grundsätzlich geschieht das Betreten des Friedhofes und des Ruhewalds Gifhorn gemäß den Rechtsvorschriften des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung auf eigene Gefahr. Für Personenschäden, die beim Betreten des Ruhewaldes entstehen, besteht daher keine Haftung.

§ 38 Entgelte

(1) Für die Benutzung des Friedhofes, des Ruhewaldes und ihrer Eichrichtungen sind privatrechtliche Entgelte nach der jeweils geltenden Friedhofsentgeltordnung zu entrichten.

(2) Bereits angefallene Entgelte oder Gebühren können nicht zurückerstattet werden.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 39 Bestehende Nutzungsrechte

(1) Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte, vorbehaltlich der Bestimmungen des Abs. 2.

(2) Der Nachweis über besondere Verpflichtungen des Friedhofsbetreibers bei Vergabe alter Rechte an Grabstätten ist vom Nutzungsberechtigten zu erbringen.

§ 40 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Gifhorn in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 09.12.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 12.12.2017

Vorstand der Stiftung Diakonie Kästorf und der Dachstiftung Diakonie

gez. Hans-Peter Daub

gez. Dr. Jens Rannenber

1. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land)

Artikel I

Aufgrund der zwischen der Samtgemeinde Boldecker Land und den Wolfsburger Entwässerungsbetrieben abgeschlossenen Zweckvereinbarung vom 18.12.2013 und des abgeschlossenen begleitenden öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 18.12.2013, der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.03.2017 (Nds. GVBl. S. 48) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) und des § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds.AGAbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69) zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Wolfsburger Entwässerungsbetriebe – Kommunale Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Wolfsburg (WEB) in seiner Sitzung vom 24.11.2017 diese Satzung beschlossen.

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat dieser Satzung mit Beschluss vom 13.12.2017 zugestimmt.

Die Satzung über die Erhebung von Abgaben für die Entwässerungseinrichtungen auf dem Gebiet der Samtgemeinde Boldecker Land (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung Samtgemeinde Boldecker Land) vom 17.12.2014 wird wie folgt geändert:

Der § 9 – Gebührensätze - erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührensätze

- (1) Die Einleitungsgebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung in allen Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Boldecker Land 2,46 € pro m³.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt für eingesammelte(s)n Abwasser/Fäkalschlamm
 - a) innerhalb der Geschäftszeiten – Montag – Donnerstag, 06:30 Uhr bis 15:30 Uhr, Freitag 06:30 bis 12:30 Uhr (Standardentleerung) 195,18 € pro Abfuhr
 - b) außerhalb der Geschäftszeiten (Sonderentleerung) 253,73 € pro Abfuhr

Artikel II

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Wolfsburg, 14.12.2017

Der Vorstand

gez. Dr. Meier

S a t z u n g **des Wasser- und Bodenverbandes**

(in der durch Beschluss der Verbandsversammlung vom **30.11.2017** geänderten und ab **01.01.2018** geltenden Fassung)

(Bei allen Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung gebraucht werden, wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet
- § 2 Mitglieder
- § 3 Aufgaben des Verbandes
- § 4 Unternehmen, Plan, Anlagen
- § 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen
- § 6 Verbandsschau
- § 7 Organe des Verbandes
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 10 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 12 Wahl des Vorstandes
- § 13 Amtszeit des Vorstandes
- § 14 Aufgaben des Vorstandes
- § 15 Sitzungen des Vorstandes
- § 16 Beschlüsse des Vorstandes
- § 17 Geschäfte des Vorstandes
- § 18 Geschäftsführer
- § 19 Personal
- § 20 Gesetzliche Vertretung des Verbandes
- § 21 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten
- § 22 Wirtschaftsführung
- § 23 Wirtschaftsplan
- § 24 Nichtplanmäßige Ausgaben
- § 25 Rechnungslegung
- § 26 Prüfung der Jahresrechnung
- § 27 Entlastung des Vorstandes
- § 28 Beiträge
- § 29 Beitragsverhältnis
- § 30 Hebung der Verbandsbeiträge
- § 31 Vorausleistungen
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Aufsicht
- § 34 Zustimmung zu Geschäften
- § 35 Verschwiegenheit
- § 36 Inkrafttreten

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Gifhorn“

Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (Bundesgesetzblatt I S. 405).

- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Gifhorn.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder im Sinne von § 2 Abs. 1.
- (5) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasserverband Gifhorn

§ 2
Mitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes - nachfolgend Mitglied genannt - sind die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden, die im Mitgliederverzeichnis aufgenommen und dort mit der beteiligten Fläche näher beschrieben sind.
- (2) Andere als kommunale Gebietskörperschaften werden als Mitglied des Verbandes nicht aufgenommen.
- (3) Das Mitgliederverzeichnis wird vom Verband geführt und auf dem Laufenden gehalten (WVG § 4).

§ 3
Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, für seine Mitglieder Trink- und Brauchwasser zu beschaffen und bis zu den Letztabnehmern bereitzustellen.
- (2) Der Verband hat die Abwasserbeseitigungspflicht von seinen Mitgliedern - mit Ausnahme der Stadt Gifhorn - übernommen. Deshalb führt er die Abwasserbeseitigung als eigene Aufgabe durch. Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Behandlung und Entsorgung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung.
- (3) Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf einen Dritten ist ausgeschlossen.
- (4) Darüber hinaus kann der Verband auch vertraglich die Durchführung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von seinen Mitgliedern übernehmen, soweit die Mitglieder hierfür zuständig sind. Dies gilt auch für Mitgliedsgemeinden von Verbandsmitgliedern.
- (5) Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Verband allgemeingültige Satzungen mit Außenwirkung für sein Verbandsgebiet oder Teile davon erlassen, soweit seine Mitglieder ihm die Satzungshoheit hierfür übertragen haben.

§ 4
Unternehmen, Plan, Anlagen

- (1) Der Verband setzt seine Aufgaben durch das Unternehmen ins Werk. Dazu hat er die notwendigen Baumaßnahmen und Unterhaltungsarbeiten durchzuführen, die nötigen Grundstücke oder Rechte hieran zu erwerben bzw. zu übernehmen. Er hat außerdem Leitungen, Pumpwerke, Bauwerke und sonstige für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung erforderlichen Anlagen vorzuhalten, zu erwerben, zu betreiben, zu ändern, zu beseitigen, zu erneuern und die dafür erforderlichen vertraglichen Regelungen zu treffen. Der Verband ist berechtigt, Anlagenteile zu veräußern, soweit dies der ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben nicht zuwider läuft. Die Verkaufserlöse sind den betroffenen Geschäftsbereichen gutzuschreiben.

Löst sich der Verband auf, sind die Mitglieder berechtigt, die ihre Abwasserentsorgung betreffenden Anlagen zu erwerben. Der vom Mitglied zu entrichtende Kaufpreis wird nach den gleichen Grundsätzen ermittelt, wie bei der Übernahme der Anlage durch den Verband im Jahre 1995, d.h. es muss der Restbuchwert zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindert um den Restbuchwert der erhaltenen Fördermittel und sonstiger Investitionszuschüsse sowie der empfangenen Beiträge und Kostenerstattungen zugrunde gelegt werden. Dies gilt auch für Anlagen, die nach 1995 vom Verband angeschafft, hergestellt oder erneuert wurden. Können sich die Parteien über die Höhe des Kaufpreises nicht einigen, wird ein Gutachter eingeschaltet.

- (2) Der Umfang, der Stand und die Darstellung des Unternehmens ergibt sich aus den Plänen und seinen Ergänzungen.
- (3) Die Kosten einer Mitbenutzung von Anlagen und Einrichtungen des Verbandes sind aufgrund eines Vertrages zu erstatten.

§ 5
Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Der Verband ist berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke der Mitglieder, die öffentlichen Zwecken dienen, unentgeltlich zu benutzen. Dabei hat er alle verursachten Schäden zu beheben und hinsichtlich Festigkeit und Oberfläche einen gleichwertigen Zustand wieder herzustellen, soweit das betroffene Mitglied den Verband nicht ausdrücklich von dieser Pflicht befreit. Die Inanspruchnahme von Grundstücken richtet sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV). Für die Inanspruchnahme von Grundstücken für die Abwasserentsorgung sind Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 6
Verbandsschau

- (1) Die Anlagen (Wasserwerke, Kläranlagen und Pumpwerke) des Verbandes sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere, ob sie ordnungsgemäß unterhalten und genutzt werden.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes je einen Schaubeauftragten sowie dessen Vertreter. Für die Amtszeit der Schaubeauftragten gelten die Vorschriften des § 13 der Verbandssatzung entsprechend.
- (3) Schauführer ist der Verbandsvorsteher.
- (4) Der Verbandsvorsteher lädt mit einer zweiwöchigen Ladungsfrist ein.
- (5) Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung der Mängel (WVG §§ 44, 45).

§ 7 Organe des Verbandes

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand (WVG § 46).

§ 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Delegierten der Mitglieder.
- (2) Jedes Mitglied benennt 3 Delegierte und legt die Reihenfolge des Stimmrechts, das nur einheitlich ausgeübt werden kann, fest.
- (3) Jedes Mitglied hat je angefangene 4.000 Kunden eine Stimme. Maßgebliche Zahl der Kunden ist die Summe der Trinkwasser-verbrauchs- und Abwasserübergabestellen im Gebiet des Mitgliedes. Stichtag ist der vorangegangene 1. September.
- (4) Der Vorstand ist zur Verbandsversammlung zu laden. Den Vorstandsmitgliedern ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (5) Kein Mitglied hat mehr als zwei Fünftel aller möglichen Stimmen.

§ 9 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über
 - die Aufstellung bzw. Änderung der Satzung,
 - die Aufgaben, das Unternehmen, den Plan,
 - die Grundsätze der Geschäftspolitik,
2. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
3. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter,
4. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
5. Beschlussfassung über die Anwendung der Ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 (AVBWasserV),
6. Beschlussfassung über die Anwendung der *Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB)*,
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,
9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder,
10. Wahl der Schaubeauftragten,
11. Entscheidung über die ihr vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten,
12. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt die Mitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit zweiwöchiger Ladungsfrist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden verkürzt werden; auf die Abkürzung und auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 16 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen ist die Ladungsfrist gewahrt, wenn die Ladung 3 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben oder den Mitgliedern zwei Tage vor der Sitzung ausgehändigt worden ist.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der möglichen Stimmen durch die anwesenden Delegierten vertreten und die Ladung rechtzeitig erfolgt ist. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
- (4) Der Vorstandsvorsteher leitet die Sitzung.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (6) Beschlüsse über die Änderung der Aufgaben des Verbandes und der Beschluss zur Auflösung des Verbandes bedürfen einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Stimmen.
- (7) § 23 Abs. 4 und Abs. 5 können nicht gegen die Stimmen der betroffenen Mitglieder geändert werden.
- (8) § 8 Abs. 3 und § 11 Abs. 1 und Abs. 2 können nur einstimmig geändert werden.
- (9) Es wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn die Verbandsversammlung einen entsprechenden Antrag mit Mehrheit beschließt.
- (10)
 - a) Gewählt wird offen. Mehrere Einzelwahlen für gleichrangige Funktionen werden in Form einer Blockwahl in einem Wahlgang zusammengefasst. Erhebt sich dagegen Widerspruch, wird jedes zu wählende Mitglied oder jeder zu wählende Vertreter in einem eigenen Wahlgang gewählt.
 - b) Auf Verlangen eines Delegierten ist geheim zu wählen. Dazu sind jedem Stimmführer eines Mitglieders Stimmzettel entsprechend der Anzahl der Stimmen des Mitglieders zuzuteilen. Die Stimmzettel werden vor Stimmabgabe einem in der Versammlung anwesenden Bediensteten der Aufsichtsbehörde vorgelegt, um die Einheitlichkeit der abgegebenen Stimmen je Mitglied sicherzustellen. Ist die Aufsichtsbehörde in der Versammlung nicht vertreten, kann diese Prüfung durch einen leitenden Mitarbeiter des Verbandes wahrgenommen werden, der vom Vorstandsvorsteher vor der geheimen Wahl zur Verschwiegenheit verpflichtet wird. Werden die Stimmen eines Mitglieders nicht einheitlich abgegeben, sind sie als ungültig zu werten.
- (11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstandsvorsteher und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen des Vorsitzenden und der Anwesenden,
 3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse und
 5. das Ergebnis von Wahlen (WVG § 48).
- (12) Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn ihr nicht binnen 14 Tagen nach Absendung widersprochen wird.

§ 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher sowie einem Beisitzer je Mitglied. Jeder Beisitzer hat einen persönlichen Vertreter. Dabei soll gewährleistet sein, dass der Beisitzer oder sein Vertreter Bediensteter des Mitgliedes ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher muss
 - seit mindestens sechs Monaten seinen Wohnsitz im Verbandsgebiet haben,
 - Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland oder Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sein,
 - am Wahltag mindestens 23 Jahre, aber noch nicht 67 Jahre alt sein,
 - die Gewähr dafür bieten, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland einzutreten,
 - und darf nicht von der Wählbarkeit und vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (4) Ein Beisitzer ist stellvertretender Verbandsvorsteher.
- (5) Die persönlichen Vertreter sind zu den Beratungen des Vorstandes hinzuzuziehen, wenn der Wirtschaftsplan und/oder die Rechnungslegung (§§ 23 und 25) für die Abwasserentsorgung des Mitgliedes behandelt werden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 12 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Verbandsvorsteher sowie auf Vorschlag des jeweiligen Mitgliedes die Beisitzer und deren persönliche Vertreter.
- (2) Die Versammlung wählt einen Beisitzer zum stellvertretenden Verbandsvorsteher.
- (3) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (4) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 13 Amtszeit des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird für die Amtszeit vom 01. Januar des auf eine Kommunalwahl in Niedersachsen folgenden Jahres bis zum 31. Dezember des Jahres gewählt, in dem die Wahlperiode der Kommunen endet.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so ist für den Rest der Amtszeit nach § 12 Ersatz zu wählen.

- (3) Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist (WVG § 53).

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er beschließt insbesondere über
- die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufstellung sowie Feststellung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung,
 - die Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen mit einem Wert des Gegenstandes von mehr als 50.000 Euro,
 - die Entscheidung in Rechtsmittelverfahren,
 - die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand kann durch den Erlass einer Geschäftsordnung Aufgaben und Befugnisse sowohl auf den Verbandsvorsteher als auch auf den Geschäftsführer übertragen.

§ 15 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringlichen Fällen gilt § 10 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung zu ordentlichen Sitzungen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben worden ist. Zu dringlichen Sitzungen gilt § 10 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.
- (3) Wer an der Teilnahme verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem persönlichen Vertreter mit. Der Geschäftsführer ist zu benachrichtigen.
- (4) Im Jahr ist mindestens zu zwei Sitzungen zu laden.
- (5) Den Vorsitz führt der Verbandsvorsteher.

§ 16 Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Wurde eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt und wird der Vorstand zur Behandlung des selben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

- (2) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf *Ja* oder *Nein* lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen gilt für das Verfahren § 10 sinngemäß.
- (3) Bei der Vergabe von Aufträgen nach Ausschreibungen sowie in dringlichen Fällen können die erforderlichen Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist widerspricht und die haushaltsrechtlichen Vergabegrundsätze (insbes. § 55 LHO) beachtet worden sind.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen (WVG § 56). Im Übrigen gilt § 10 Abs. 8 und 9.

**§ 17
Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadenersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (2) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Mitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

**§ 18
Geschäftsführer**

- (1) Der Verband hat einen Geschäftsführer.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers ergeben sich aus der in § 14 Abs. 2 genannten Geschäftsordnung.

**§ 19
Personal**

- (1) Der Verband kann Beamte ernennen und Dienstkräfte beschäftigen.
- (2) Die Rechtsverhältnisse der Beamten bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz.

Der Vorstand ist oberste Dienstbehörde und höherer Dienstvorgesetzter für Beamte, Dienstkräfte und Arbeitnehmer.

Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter für den Geschäftsführer.

Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals.

- (3) Entscheidungen nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz trifft der Vorstand. Er kann die Entscheidung für bestimmte Gruppen von Beamten auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.
- (4) Über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beamten, Dienstkräften und Arbeitnehmern entscheidet der Vorstand. Er kann Entscheidungen für bestimmte Gruppen des Personals auf den Verbandsvorsteher und/oder den Geschäftsführer übertragen.

**§ 20
Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband nach außen sowie gerichtlich und außergerichtlich.

Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung und des Betriebes.

Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, muss sie dem Vorstandsvorsteher oder dem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben werden (WVG § 55).

§ 21

Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Fahrkosten

- (1) Die Vorstandsmitglieder, Delegierten und Schaubeauftragten sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Vorstandsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (3) Der ehrenamtlich tätige Vorstandsvorsteher und sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, in der das Sitzungsgeld und die Fahrkostenpauschale bereits enthalten sind. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (4) Die Delegierten erhalten für die Teilnahme der Verbandsversammlung als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).
- (5) Die Schaubeauftragten erhalten für die Teilnahme der Verbandsschau als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und eine Fahrkostenpauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan).

§ 22

Wirtschaftsführung

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Verbandes finden die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) mit den in dieser Satzung bestimmten Einschränkungen sinngemäß Anwendung.
- (2) Bei der Aufstellung und der Ausführung des Wirtschaftsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 23

Wirtschaftsplan

- (1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Wirtschaftsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Wirtschaftsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
- (2) Der Wirtschaftsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des Verbandes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist zu unterteilen in den Geschäftsbereich Wasserversorgung und in Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung, bezogen auf die Kalkulationsbereiche der Mitglieder.
- (4) Die Geltungsbereiche der Geschäftsbereiche der Abwasserentsorgung können nicht gegen die Stimmen der Mitglieder zusammengefasst oder verändert werden, auf deren Gebiet die Geschäftsbereiche Anwendung finden.

- (5) Eine Änderung der Höhe des Abwassergrundpreises in den Geschäftsbereichen kann nicht gegen die Stimmen des betroffenen Mitgliedes festgesetzt werden.
- (6) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr (WVG § 65).

§ 24 Nichtplanmäßige Ausgaben

- (1) Der Vorstand genehmigt Ausgaben, die in dem Wirtschaftsplan nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und/oder ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten für den Verband entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Wirtschaftsplan vorgesehen sind.
- (2) Der Vorstand stellt unverzüglich einen Nachtragswirtschaftsplan auf und lässt diesen durch die Verbandsversammlung festsetzen (WVG § 65).

§ 25 Rechnungslegung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im Laufe des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Wirtschaftsplan auf.

§ 26 Prüfung der Jahresrechnung

- (1) Der Verbandsvorsteher gibt die Rechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.
- (2) Für den Inhalt, Umfang und Durchführung der Prüfungen gelten die Bestimmungen der LHO sinngemäß.

§ 27 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang des Berichtes der Prüfstelle stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnung fest. Er legt die Jahresrechnung und den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes (WVG §§ 47, 49).

§ 28 Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge werden in Form von Geldleistungen (Geldbeiträgen) erhoben.
- (3) Der Verband deckt seine Aufwendungen durch Beiträge der Mitglieder nur soweit, als diese nicht durch die erzielten Entgelte und Baukostenzuschüsse der Kunden und sonstige Einnahmen gedeckt sind.
- (4) Die Versorgung der Kunden mit Trink- und Brauchwasser und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 684) und den Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Abwasserentsorgung und die privatrechtliche Entgeltregelung erfolgt nach den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Verbandes.

§ 29 Beitragsverhältnis

- (1) Soweit die anrechenbaren Kosten durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind, werden sie sachgerecht den Geschäftsbereichen zugeordnet.
- (2) Ist eine sachgerechte Zuordnung von Kosten zu den Geschäftsbereichen nicht möglich, erfolgt die Aufteilung nach folgenden Schlüsseln:
- a) Die Personal - und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung werden auf die Sparten Trinkwasser und Abwasser nach der Anzahl der jeweils in den Sparten geführten, im Verwaltungsgebäude tätigen Mitarbeiter umgelegt.
 - b) Die Personal- und Sachkosten der allgemeinen Verwaltung sowie die Kosten des Kläranlagenpersonals werden auf die Geschäftsbereiche im Abwasser auf der Basis der Kunden gemäß § 8 Abs. 3 nach dem Einzelfall gerecht werdenden Schlüsseln umgelegt. Vorab werden die Kosten um aktivierte Eigenleistungen (Planung und Bauleitung) gemindert. Diese werden den Investitionen zugeordnet.
- (3) Die Kosten für Erweiterungen, Erneuerungen und Unterhaltungsaufwand der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. § 3 Abs. 3 sind von den Mitgliedern nach Rechnungsstellung zu erstatten.
- (4) Der Verband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht.

§ 30 Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt - soweit die Kosten nicht durch Entgelte, Baukostenzuschüsse und sonstige Einnahmen gedeckt sind - Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Auf nicht rechtzeitig geleistete Beitragszahlungen ist ein Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Beiträge sind einen Monat nach Zustellung fällig.
- (3) Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die es betreffenden Unterlagen zu gewähren (WVG § 31).

§ 31 Vorausleistungen

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Mitgliedern Vorausleistungen in Höhe der vorliegenden Abschlagsrechnungen für Leistungen gem. § 3 Abs. 3.

§ 32 Bekanntmachungen

- (1) Die Satzung sowie deren Änderungen werden im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn veröffentlicht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes für das gesamte Verbandsgebiet erfolgen in der Allerzeitung, der Gifhorer Rundschau, dem Isenhagener Kreisblatt und den Peiner Nachrichten.
- (2) Bekanntmachungen für Teile des Verbandsgebietes erfolgen in den Zeitungen nach Abs. 1, die im betreffenden Zuständigkeitsbereich des Mitgliedes ihr Verbreitungsgebiet haben.

- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden, Schriftsätze und Pläne genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 33 Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Gifhorn.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheit des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen (WVG §§ 72, 73).

§ 34 Zustimmung zu Geschäften

Der Verband bedarf außer in den im Wasserverbandsgesetz genannten Fällen der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

- a) zur erstmaligen Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 2,5 Mio. Euro übersteigen.
- b) zur Umschuldung oder Prolongation von Darlehen, die einen Betrag in Höhe von 5 Mio. Euro übersteigen.

§ 35 Verschwiegenheit

- (1) Die Delegierten der Verbandsversammlung, die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Die ehrenamtlich Tätigen sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht bleiben unberührt.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 24.11.2016 außer Kraft.

Gifhorn, den 30.11.2017
WASSERVERBAND GIFHORN
Der Vorstandsvorsteher

(L. S.)

Wrede

Die vorstehende Satzung des Wasserverbandes Gifhorn wird genehmigt.

Gifhorn, den 13.12.2017

Landkreis Gifhorn
Der Landrat

Dr. Andreas Ebel

Wasserverband Gifhorn
Der Vorstandsvorsteher

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Gifhorn hat in ihrer Sitzung am 30.11.2017 die nachfolgenden „Ergänzenden Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW)“, die neuen „Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung“ sowie das Trinkwasserpreisblatt Nr. 14, das Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Hankensbüttel, das Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Isenbüttel, das Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Meinersen, das Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Papenteich, das Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied Samtgemeinde Wesendorf, das Abwasserpreisblatt Nr. 13 für das Verbandsmitglied Gemeinde Sassenburg, das Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied Stadt Wittingen und das Abwasserpreisblatt Nr. 15 für das Verbandsmitglied Gemeinde Wendeburg beschlossen.

Die vorgenannten Bestimmungen treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Gifhorn zum 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, den 01.12.2017

Im Auftrag

Schmidt
Geschäftsführer

Wasserverband Gifhorn

Ergänzende Bestimmungen zur Wasserversorgung (Erg. Best. TW) und Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB) für die Abwasserbeseitigung

(gültig ab 01.01.2018)

**Verwaltung: Nordhoffstr. 2 A, 38518 Gifhorn
Postanschrift: Postfach 17 51, 38507 Gifhorn
Telefon 05371/896-0
Telefax 05371/896-182
E-Mail: info@wvvgf.de**

I N H A L T

1. Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Erg. Best. TW)
2. Allgemeine Entsorgungsbedingungen (AEB)
3. Streitbeilegungsverfahren

Der Wasserverband Gifhorn verwendet nachfolgende allgemeine Geschäftsbedingungen. Er ist nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren im Sinne von § 36 des „Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen“ (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen und hat sich entschlossen, darauf zu verzichten.

Ergänzende Bestimmungen (Erg. Best. TW) des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser)

Der Wasserverband stellt im Rahmen der AVBWasserV und dieser Ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser in seinem Versorgungsgebiet zur Verfügung.

Das Versorgungsgebiet umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder SG Hankensbüttel, SG Isenbüttel, SG Meinersen, SG Papenteich, Gem. Sassenburg, SG Wesendorf, Stadt Wittingen und der Gem. Wendeburg teilweise (nur die Ortsteile Neubrück und Ersehof).

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ)	§ 10 Abrechnung
§ 2 Hausanschluss und -kosten (HAK)	§ 11 Abschlagszahlung
§ 3 Sondervereinbarungen	§ 12 Abrechnung individueller Leistungen
§ 4 Kundenanlage	§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug
§ 5 Zutrittsrecht	§ 14 Begriffsbestimmungen
§ 6 Trinkwasserpreis/Trinkwasserentgelt	§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen
§ 7 Verwendung von Standrohren	§ 16 Umsatzsteuer
§ 8 Anschlussnehmer/Kunde	§ 17 Änderungsklausel
§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung	§ 18 Inkrafttreten

§ 1 Baukostenzuschüsse (BKZ) gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Der an den Verband zu zahlende Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 1 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der erforderlichen Anschlussweite des Hausanschlusses des Grundstücks berechnet.
- (4) Die Höhe des BKZ geht aus dem Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (5) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Hausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Hausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ fällig.
- (6) Die Herstellung betriebswirtschaftlich unzumutbarer Versorgungsanlagen, z. B. wegen größerer Entfernungen, insb. im Außenbereich (i.S.v. § 35 BauGB) von Ortschaften, wird im Einzelfall geregelt

§ 2 Hausanschluss und Hausanschlusskosten (HAK) gemäß § 10 AVBWasserV

- (1) Die Lieferung von Wasser, der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Änderung des Hausanschlusses sind auf gesonderten Vordrucken zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind einem Antrag auf Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und auf Änderung des Hausanschlusses beizufügen:

- Ein vollständiger amtlicher Lageplan mit den eingetragenen Bauwerken (Vor- und Rückseite),
- ein geeigneter Eigentümersnachweis, falls der Antragsteller noch nicht im Grundbuch eingetragen ist (z. B. Kaufvertrag),

- ein Keller- oder wenn nicht vorhanden, ein Erdgeschossgrundriss
 - o mit eingezeichnetem Leitungsverlauf zu den Grundstücksübergabeschächten für Schmutz- und Niederschlagswasser
 - o der gewünschte Einbauort der Wasserzähleranlage mit der Lage der Hauseinführung der Trinkwasserhausanschlussleitung

Bei Gewerbebetrieben bzw. Einleitern von nichthäuslichem Abwasser sind zusätzlich die in der AEB aufgeführten Unterlagen einzureichen.

- (2) Die Anlagen des Verbandes auf dem Grundstück des Kunden sind von diesem vor Beschädigung zu schützen und gegen Frost zu sichern.
- (3) Für die Erstellung eines Hausanschlusses sind die Kosten pauschal zu erstatten. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.

Die Pauschalen beinhalten die Kosten für den im öffentlichen Verkehrsbereich liegenden Teil des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschl. Erd- und Nebenarbeiten sowie die Kosten für den im Grundstück liegenden Teil des Hausanschlusses zwischen Grundstücksgrenze und Messeinrichtung bis zu einer Länge von 20 m ohne Erd- und Nebenarbeiten. Mehrlängen werden gesondert berechnet. Erd- und Nebenarbeiten sind vom Anschlussnehmer zu dessen Lasten zu veranlassen.
- (4) Die zu zahlenden Hausanschlusskosten (HAK) sind im jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt gestaffelt nach der Anschlussweite aufgeführt.
- (5) Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch die Veränderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, sind die Kosten in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (6) Für die Herstellung, Veränderung und Entfernung eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (Bauwasseranschluss) oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken (§ 22 AVBWasserV) sind die Kosten grundsätzlich pauschal zu erstatten, es sei denn die Pauschale wird der Besonderheit des Einzelfalls nicht gerecht. Die Pauschalen werden auf dem Wege der Kalkulation ermittelt. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden. Die Bauwasseranschlusspauschale ist dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt zu entnehmen.
- (7 a) Der Verband stellt für jede Anschlussleitung grds. einen Hauptzähler für den gesamten Trinkwasserbezug des Grundstücks zur Verfügung.
 - b) Zusätzliche Hauptzähler (zur direkten Abrechnung mit dem Verband) können auf Wunsch des Kunden auf dessen Kosten installiert werden. Sie werden im Zählerbestand des Wasserverbandes geführt und sind Eigentum des Verbandes. Ein Rechtsanspruch auf Installation weiterer Hauptzähler besteht nicht.
 - c) Die Veranlassung der Selbstablesung, die Unterhaltungspflicht sowie die Überwachung der Eichfristen der vorgenannten Zähler obliegt dem Verband. Er trägt Sorge für eine rechtzeitige Eichfristverlängerung oder einen Austausch dieser Zähler. Die Kosten hierfür trägt der Wasserverband.
 - d) Die Installation, Unterhaltung, Austausch, Ablesung und Abrechnung von Zwischenzählern (z. B. für die hausinterne Abrechnung) ist Sache des Kunden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
 - e) Die Abrechnung von Zählern, die die Wassermengen ermitteln, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (sog. Gartenzähler), erfolgt seitens des Verbandes gegen Zahlung von 0,1 LV^S*) je Abrechnung. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

§ 3 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser Ergänzenden Bestimmungen dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

**§ 4 Kundenanlage
gemäß §§ 12 bis 15 AVBWasserV**

- (1) Die ordnungsgemäße Errichtung der Kundenanlage hat ein vom Kunden beauftragter anerkannter Installateurbetrieb durch rechtsverbindliche Unterschrift auf dem entsprechenden Vordruck „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ zu bestätigen.
- (2) Sobald die Kundenanlage fertig gestellt ist, die ausgefüllte und unterschriebene „Fertigmeldung Trinkwasseranlage“ sowie das beanstandungsfreie „Prüfprotokoll Dichtheitsprüfung für Grundstücksentwässerungsanlagen gem. DIN EN 1610“ beim Verband vorliegt, kann der Kunde oder das von ihm beauftragte Installateurunternehmen beim Verband formlos die Inbetriebsetzung gem. § 13 AVBWasserV beantragen.
- (3) Der Verband ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Installationsarbeiten zu überwachen, die Abstellung etwaiger Mängel zu verlangen und vor Inbetriebnahme die Anlage zu prüfen sowie die Anlage oder Einzelteile davon von der Versorgung auszuschließen.
- (4) Die Inbetriebsetzung kann von der Zahlung des Baukostenzuschusses (BKZ) und der Hausanschlusskostenpauschale (HAK) abhängig gemacht werden.
- (5) Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt ausschließlich durch Beschäftigte oder Beauftragte des Verbandes. Sie erfolgt durch Montage der Zählerbrücke einschließlich Wasserzähler mit der davor liegenden Hauptabsperrvorrichtung (§ 10 (1) AVBWasserV). Der Zählereinbau erfolgt nicht, wenn die Kundenanlage offensichtlich nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Verbindung mit der Kundenanlage ist durch einen vom Kunden beauftragten anerkannten Installateurbetrieb herzustellen.
- (6) Erweiterungen und Änderungen bestehender Kundenanlagen sind vor Durchführung der Arbeiten mittels Vordruck beim Wasserverband zu beantragen. Dieser teilt dem Anschlussnehmer/Kunden mit, ob die Arbeiten wie beantragt ausgeführt werden dürfen, ob Änderungen erforderlich sind oder die beabsichtigte Maßnahme unzulässig ist, da sie nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (7) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband jede Beschädigung des Hausanschlusses unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Verbindung der Hausinstallation mit einer Eigenwasseranlage ist unzulässig, die Verbindung mehrerer Hausinstallationen untereinander ist nur mit vorheriger Einwilligung des Verbandes zulässig.
Regen-, Grauwasser- und Eigenwasseranlagen sind dem Verband anzuzeigen. Die Gartenbewässerung ist davon ausgenommen.
- (9) Zur Vermeidung von Schwitzwasserbildung kann der Anschlussnehmer/Kunde auf eigene Kosten die Hausanschlussleitung und seine Anlage isolieren.
- (10) Die vom Verband angebrachten Plomben und Verschlussmarken dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden, ansonsten sind die Kosten für die Erneuerung der Plomben - unbeachtet etwaiger strafrechtlicher Verfolgung - mit 1,0 LVS*) zu erstatten.
Bei Zählerwechseln, die durch den Anschlussnehmer/Kunden veranlasst worden sind, werden für jeden Zähler 1,5 LVS *) berechnet.
- (11) Hat der Anschlussnehmer/Kunde zu vertreten, dass eine Inbetriebsetzung nicht möglich ist, insb. aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage, so werden für jeden Versuch der Inbetriebsetzung als Kosten 1,5 LVS *) berechnet.
- (12) Bei Anschlüssen in Gebäuden sind grundsätzlich den anerkannten Regeln der Technik entsprechende und für den Hausanschluss nach DVGW VP 601 zugelassene Ein- bzw. Mehrspartenhauseinführungssysteme zu verwenden. Die Beschaffung und fachgerechte Montage der Hauseinführungen ist Sache des Bauherren. Als Bestandteil des Gebäudes verbleibt die Hauseinführung im Eigentum des Bauherren und unterliegt seiner Unterhaltungspflicht.

**§ 5 Zutrittsrecht
gemäß § 16 AVBWasserV**

- (1) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern oder Beauftragten des Wasserverbandes im Rahmen des § 16 AVBWasserV zur Überprüfung der Anlage jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (2) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (3) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Messeinrichtungen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (4) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Zuwiderhandlung (Vertragsverletzung) im Sinne des § 33 (2) AVBWasserV dar.

§ 6 Trinkwasserpreise / Trinkwasserentgelt

Das Trinkwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Trinkwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.

§ 7 Verwendung von Standrohren gem. § 22 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Zur temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Verzehrs (z.B. Schützenfest, Zirkus) können spezielle Standrohre beim Wasserverband entliehen werden. Hierzu sind die entsprechenden Vordrucke zu verwenden. Diese Standrohre werden grundsätzlich von Mitarbeitern bzw. Beauftragten des Wasserverbandes auf- und abgebaut und den Nutzern gegen entsprechendes Entgelt zur Verfügung gestellt. Sie dürfen von Dritten nicht mit den Anlagen des Verbandes verbunden oder von diesen getrennt werden.
- (2) Die Wasserentnahme aus Hydranten außer zu öffentlichen Zwecken ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Hierzu dürfen nur Standrohre (mit Wasserzähler = sog. Standrohrzähler) des Wasserverbandes mit dem Trinkwassernetz verbunden werden, die beim Wasserverband gemietet werden können. Diese Standrohre dürfen nicht zu den in Abs. 1 genannten Zwecken verwendet werden, da sie für die Versorgung mit Trinkwasser zum menschlichen Verzehr nicht geeignet/zugelassen sind.
- (3) Zu anderen als vorgenannten Zwecken (z.B. Befüllen von Schwimmbecken, Teichanlagen) werden keine Standrohre verliehen.
- (4) Das Ausleihen von Standrohren/ Standrohrzählern ist auf einem gesonderten Vordruck zu beantragen.
- (5) Der Mieter der vorgenannten Geräte des Wasserverbandes ist für den ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte und insbesondere die sich aus dem Betrieb ergebende Verkehrssicherungspflicht verantwortlich. Insoweit stellt er den Wasserverband von der Haftung frei. Außerdem haftet er für Beschädigungen der Geräte, deren Verlust sowie hierüber entnommene Wassermengen.
- (6) Die Preise für das Mieten von Standrohren gehen aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (7) Für die Standrohrzähler ist vom Mieter eine Sicherheit zu hinterlegen. Die Höhe der Sicherheit geht aus dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt hervor.
- (8) Gibt der Mieter den überlassenen Standrohrzähler bis zum Ende des vereinbarten Mietzeitraumes nicht an den Verband zurück, wird je angefangenem Monat eine entsprechende Monatsmiete gem. dem jeweils gültigen Trinkwasserpreisblatt berechnet.

- (9) Standrohre müssen spätestens 6 Monate nach dem Ausleihen ohne weitere Aufforderung zum Wasserverband (Verleiher) zur Überprüfung, Reinigung etc. zurückgebracht werden. Wird ein Standrohr nicht termingerecht zurückgegeben, ist der Verband berechtigt, dem Mieter die Kosten des Standrohres in Rechnung zu stellen oder es kostenpflichtig einzuziehen.

**§ 8 Anschlussnehmer/Kunde
gemäß § 2 AVBWasserV**

- (1) ¹Der Vertrag kommt grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes zustande. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. ⁴Mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers, des Mieters bzw. Pächters und des Verbandes kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. ⁵Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. ⁶Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner. ⁷Ein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Zustimmung zur Aufnahme eines Mieters oder Pächters als Kunde besteht nicht.
- (2) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15.03.1951, so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (3) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen wird. Wenn längere Zeit keine Abnahme erfolgt, kann der Verband den Hausanschluss stilllegen. Die Kostenpflicht ergibt sich aus § 13 Abs. 6.
- (4) Zeigen ein bisheriger und der neue Kunde nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach § 18 für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.
- (5) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommen wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser Erg. Best. TW.
- (6) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

**§ 9 Messung und Verbrauchsfeststellung
gemäß §§ 18 bis 20 AVBWasserV**

- (1) Der Verband stellt das von dem Anschlussnehmer/Kunden abgenommene Trinkwasser, soweit es nicht in Sonderfällen pauschal berechnet wird, durch Messung fest.
Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, alle für die Feststellung des Trinkwasserbezuges erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen, insb. den Zählerstand zu den Ableseterminen anhand vorbereiteter Meldekarten termingerecht anzuzeigen. Trifft die Meldung des Zählerstandes nicht rechtzeitig ein, schätzt der Verband den Verbrauch. Es werden grundsätzlich maximal zwei Verbrauchszeiträume geschätzt. Liest der Kunde auch für den 3. Abrechnungszeitraum den Zählerstand nicht selbst ab, kann der Verband den Zähler mit eigenem Personal ablesen. Die Kosten hierfür in Höhe von 1,0 LVS* sind vom Kunden zu erstatten.
Wird aufgrund der verspäteten Mitteilung des Zählerstandes, z. B. durch verspäteten Eingang der Ablesekarte eine Sonderabrechnung erforderlich, kostet diese gesonderte Abrechnung 0,1 LVS*). Der Verband ist berechtigt, ohne Angabe von Gründen Kontrollablesungen vorzunehmen.

Der Anschlussnehmer/Kunde stellt für die Messgeräte während der Vertragsdauer kostenlos einen Platz zur Verfügung. Er ist verpflichtet, dauerhaft für einen ungehinderten Zugang zu sorgen. Zwischen dem Anschlussnehmer/Kunden und dem Verband gilt hierzu ausdrücklich ein Zutrittsrecht als vereinbart. Möchte der Anschlussnehmer/Kunde die Wasserzählerarmatur an anderer Stelle installiert haben, muss er den Verband mit der Verlegung beauftragen. Dieser wird die Verlegung zeitnah ausführen, soweit es technisch zulässig und möglich ist. Dieses hat der Kunde/Anschlussnehmer dem Verband gem. § 12 zu vergüten. Eine Verlegung durch unbefugte Dritte ist unzulässig.

- (2) Der Anschlussnehmer/Kunde hat dem Verband einen Wechsel (z.B. Auszug, Umzug, Verkauf, Erwerb, Zwangsverwaltung, Insolvenzverwaltung) und die zum Zeitpunkt des Übergangs maßgeblichen Zählerstände unverzüglich mitzuteilen. Es wird empfohlen, dass die Zählerstände gemeinsam vom alten und neuen Anschlussnehmer abgelesen und mitgeteilt werden.
- (3) Die Messgeräte (Zähler) sind Eigentum des Verbandes und unterliegen dem Mess- und Eichgesetz. Sie werden entweder innerhalb der vorgeschriebenen Zeiträume dem so genannten Stichprobenverfahren zum Zweck der Verlängerung der Eichzeit unterzogen oder ausgetauscht. Die Kosten trägt in beiden Fällen der Verband. Der Anschlussnehmer/Kunde ist verpflichtet, die Geräte vor Beschädigung zu schützen. Er darf keinerlei Einwirkung auf die Geräte vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen. Er haftet dem Verband für alle von ihm zu vertretenden Schäden, z. B. für Frostschäden.
- (4) Es wird dem Kunden empfohlen, Kontrollablesungen an den Geräten durchzuführen und die Zahlenwerte schriftlich festzuhalten.
- (5) Bei einem Trinkwasserbezug an mehreren örtlichen getrennten Übergabestellen durch denselben Kunden wird für jede Abnahmestelle ein Vertragsverhältnis begründet.
- (6) Die Hauptzähler dienen dem Verband zur Abrechnung entsprechend des jeweils gültigen Trinkwasserpreisblattes. Zugleich werden die Abwasserentgelte nach den jeweils für die Verbandsmitglieder geltenden Preisblättern abgerechnet.
- (7) Soweit Wasserzähler beim Anschlussnehmer/Kunden verloren gehen, hat er alle dadurch entstehenden Kosten zu tragen.
- (8) Die Vertragsstrafe gem. § 23 AVBWasserV wird auf das zulässige Höchstmaß festgesetzt.

§ 10 Abrechnung gemäß § 24 AVBWasserV

- (1) Der Verband rechnet in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Grund- oder Arbeitspreise, so werden die Grundpreise und der Trinkwasserverbrauch anteilig nach Tagen gewichtet abgerechnet. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes oder anderer Abgaben. Eine gesonderte Feststellung der Zählerstände ist nicht erforderlich.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs und evtl. Versorgungsunterbrechungen zu zahlen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung nach § 33 AVBWasserV bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.
- (4) Bei Neuanlagen, einem Wechsel des Kunden oder anteiligen Abrechnungszeiträumen wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.
- (5) Der Trinkwasserbezug wird für jeden Hauptzähler getrennt berechnet.
- (6) Der Anschlussnehmer/Kunde kann gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV soweit möglich eine zeitweilige, längstens 12-monatige Absperrung seines Hausanschlusses (z. B. Winterabsperrung) verlangen, ohne damit das Vertragsverhältnis zu lösen. Der Anschlussnehmer/Kunde bekommt hierfür die tatsächlichen Kosten im Sinne des § 12 in Rechnung gestellt.

§ 11 Abschlagszahlung gemäß § 25 AVBWasserV

- (1) Die Kunden haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab. Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 12 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch hier genannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu vergüten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

§ 13 Rechnungslegung, Zahlung und Verzug sowie Versorgungseinstellung gemäß § 27 AVBWasserV u. § 33 AVBWasserV

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicherzustellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Hausanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Hausanschlusses dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB in Verbindung mit § 27 AVBWasserV Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.

Erforderliche Auslagen (wie beispielsweise Kosten für förmliche Postzustellungen, für Auskünfte von Einwohnermeldeämtern, für Auskünfte von Grundbuchämtern) können darüber hinaus gesondert in Rechnung gestellt werden.

- (7) ¹Wird eine Einstellung der Versorgung im Sinne von § 33 AVBWasserV vorgenommen, hat der die Versorgungseinstellung zu vertretende Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. ²Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Versorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederaufnahme mit 1,5 LVS*) zu erstatten. ³Die Wiederaufnahme der Versorgung erfolgt grundsätzlich nur während der üblichen Geschäftszeiten, wenn sämtliche vorgenannten offenen Forderungen beglichen sind. ⁴Bei Wiederaufnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten fallen darüber hinaus die zusätzlichen Kosten für den Einsatz eines Bereitschaftsmitarbeiters an.
- (8) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.

- (9) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen.

§ 14 Begriffsbestimmungen

Abrechnungszeitraum/-jahr:	Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall 12 Monate und ist mit dem Kalenderjahr identisch. Insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht, kann er auch kürzer sein. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
Hausanschluss:	Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. (§ 10 (1) AVBWasserV)
Messung/ Ablesung:	Das aus dem Leitungsnetz des Verbandes entnommene Trinkwasser wird mit einem geeichten Zähler gemessen. Im Regelfall erfolgt die Ablesung des Zählerstandes durch den Kunden, der diesen dem Verband mitteilt. Hierzu bekommt der Kunde rechtzeitig eine Ablesekarte zugesandt. Bei Mitteilung eines falschen Zählerstandes kann der Kunde sich wegen einer möglichen Nachforderung weder auf Verjährung noch auf § 21 Abs. 2 AVBWasserV (Berechnungsfehler) berufen.
Nutzer:	Nutzer einer Abnahmestelle ist jeder, der Trinkwasser aus dem Leitungsnetz des Wasserverbandes entnimmt, gleich ob beispielsweise Mieter, Pächter oder Eigentümer.
Stichprobenverfahren:	Beim Stichprobenverfahren werden aus einer bestimmten Charge eingebauter Wasserzähler eines Typs von amtlicher Stelle eine bestimmte Anzahl nach dem Zufallsprinzip benannt, ausgebaut und zur Überprüfung an eine zugelassene Prüfstelle gesandt. Dort werden sie auf die Einhaltung der Verkehrsfehlergrenzen überprüft. Sofern sich die Abweichungen bei dieser Stichprobenprüfung innerhalb festgelegter Grenzen halten, darf die gesamte Charge weiterhin zur Messung verwendet werden.
Verbrauch:	Die Feststellung des Verbrauchs erfolgt durch Messung oder Schätzung. (siehe oben)
Vertragsabschluss:	Der Vertragsabschluss kommt im Regelfall durch Erklärungen in Textform beider Seiten zustande (Antrag und Annahme). Möglich ist jedoch auch ein so genannter Vertragsabschluss kraft „sozialtypischen Verhaltens“. Hierzu ist es ausreichend, wenn über die Kundenanlage Trinkwasser aus dem Verteilungsnetz des Wasserverbandes entnommen wird. Hierbei ist es unerheblich, ob ggf. ein Mieter oder der Grundstückseigentümer selbst das Wasser entnimmt.

§ 15 Übersicht kostenpflichtiger Maßnahmen

Folgende Übersicht enthält eine Zusammenstellung der verschiedensten kostenpflichtigen Maßnahmen und Handlungen, die Kosten beim Kunden auslösen, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf Veranlassung des Kunden oder des Verbandes erfolgten (Diese Zusammenstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.):

<u>Kurzbezeichnung</u>	<u>Fundstelle</u>	<u>Kosten</u>
Abrechnung sog. Gartenzähler	§ 2 (7 e)	0,1 LVS*)
Verbrauchsfeststellung	§ 9 (1)	1,0 LVS*)
Versorgungseinstellung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Wiederherstellung der Versorgung	§ 13 (7)	1,5 LVS*)
Mahnung	§ 13 (6)	1,-- €

Gerichtliche Geltendmachung	§ 13 (6)	0,5 LVS*)
Gesonderte Abrechnung	§ 13 (2)	0,1 LVS*)
Rücklastschrift	§ 13 (6)	0,1 LVS*)
Nicht gedeckter Scheck	§ 13 (6)	0,1 LVS*)

§ 16 Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

§ 17 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugeworfen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.
- (3) Der Trinkwasserpreis kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
 - Energiekosten,
 - Personalkosten,
 - Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - Baukosten,
 - Materialkosten,
 - Kreditzinsen,
 - Steuern,
 - andere Abgaben,
 - Abschreibungen.
- (4) Der Trinkwasserpreis kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Trinkwasserpreis kann auch geändert werden, wenn sich die Jahrestrinkwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Trinkwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Die bisherigen Ergänzenden Bestimmungen werden zeitgleich gegenstandslos.

Gifhorn, im November 2017

WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Allgemeine Entsorgungsbedingungen für die Abwasserbeseitigung (AEB)

Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Präambel

Teil 2 Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Vertragsabschluss
- § 3 Entwässerungsantrag

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

- § 4 Grundsätze
- § 5 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 5a Grundstücksbenutzung
- § 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 7 Benutzungsbedingungen
- § 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen, Sammelgruben und Abwasserbehältern

- § 9 Allgemeines
- § 10 Bau und Betrieb
- § 11 Anmeldepflicht

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

- § 12 Umfang der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung
- § 13 Beseitigung alter Anlagen
- § 14 Weitere technische Bestimmungen
- § 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht
- § 16 Haftung
- § 17 Verjährung

Abschnitt V

Entgelte

- § 18 Grundsatz
- § 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)
- § 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse
- § 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)
- § 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge
- § 23 Sondervereinbarungen
- § 24 Abrechnung individueller Leistungen

Abschnitt VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- § 25 Zahlungspflichtige
- § 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen
- § 27 Abrechnung
- § 28 Berechnungsfehler
- § 29 Abschlagszahlungen
- § 30 Vorauszahlungen
- § 31 Sicherheitsleistungen

- § 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen
- § 33 Zahlungsverweigerung
- § 34 Aufrechnung
- § 35 Vertragsstrafe

Abschnitt VII

Schlussbestimmungen

- § 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung
- § 37 Einstellung der Entsorgung
- § 38 Änderungsklausel
- § 39 Übergangsregelung
- § 40 Inkrafttreten

- Anlage 1 Grenzwerte
- Anlage 2 Abwasserpreisblätter

Teil 1

Der Wasserverband Gifhorn entsorgt bzw. verwertet aufgrund des § 3 der Verbandssatzung das Abwasser der Verbandsmitglieder als Abwasserbeseitigungspflichtiger gem. § 150 des Niedersächsischen Wassergesetzes. Die Anlage 1 (Grenzwerte) und die Anlage 2 (Abwasserpreisblatt) sind Bestandteil dieser AEB.

Teil 2

Abschnitt I

Allgemeine Bedingungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser AEB haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. **Abrechnungszeitraum/-jahr** = Der Abrechnungszeitraum bzw. das Abrechnungsjahr ist der Zeitraum zwischen zwei Ablesungen und beträgt im Regelfall ein Jahr, das identisch mit dem Kalenderjahr ist. Er kann auch kürzer sein, insbesondere bei neuen Abnahmestellen, bei Neueinzug/Umzug oder falls der Kunde eine gesonderte Abrechnung wünscht. Der jeweilige Abrechnungszeitraum ist auf der Verbrauchsabrechnung genannt.
2. **Abwasser** = Schmutzwasser und Niederschlagswasser sowie jedes sonstige in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleitete Wasser.
3. **Abwasseranlagen** = Einrichtungen, die der Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers dienen.
4. **Abwasserentgelt** = Das Abwasserentgelt setzt sich zusammen aus dem Grundpreis (pro Zeiteinheit) und dem Arbeitspreis (pro m³). Die Abwasserpreise gehen aus dem jeweils gültigen Abwasserpreisblatt hervor.
5. **Anrechenbare Fläche** = bebaute, von Bauteilen (z.B. Dachüberständen, Hauseingängen, Balkonen) überdeckte und/oder befestigte Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann.
6. **Anschlussnehmer** = grds. der jeweilige Eigentümer des betreffenden Grundstückes. Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.
7. **Befestigte Fläche** = Jede Veränderung der natürlichen Bodenoberfläche, die zu einer Verdichtung führt, wie dies insbesondere durch das Auftragen oder Einbringen dichter Stoffe (z.B. Beton, Asphalt, Pflastersteine, Mineralgemisch) in der üblichen Art und Weise erfolgt.
8. **Benutzer/Nutzer** = Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Berechtigte, die die Abwasseranlage nutzen. Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich.
9. **Druckentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch private Hebeanlagen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird.
10. **Eigentümer** = der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses (§ 2) im Grundbuch eingetragene Eigentümer.

11. **Gartenzähler** = im Eigentum des Kunden befindlicher Zwischenzähler zur Messung des nicht in die zentralen Abwasseranlagen des Verbandes gelangten Trinkwassers (siehe § 22 Abs. 7)
12. **Grundpreis** = Der Grundpreis dient zur anteiligen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die zur ständigen Vorhaltung und Betriebsbereitschaft der Anlagen verursacht werden. Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Die Grundpreise sind gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.
13. **Grundstück** = als Grundstück im Sinne dieser AEB ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.
14. **Grundstücksanschluss** = Leitung vom Kanal bis an die Grundstücksgrenze einschl. Grundstücksübergabeschacht.
15. **Grundstücksanschluss im Druckentwässerungssystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Absperrvorrichtung.
16. **Grundstücksanschluss im Vakuumsystem** = Leitung von der Hauptleitung bis an die Grundstücksgrenze einschl. Vakuumschacht.
17. **Grundstücksentwässerungsanlage** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken.
18. **Grundstücksentwässerungsanlage im Druckentwässerungssystem** = durch den Anschlussnehmer auf den angeschlossenen Grundstücken und in Gebäuden herzustellende Abwassereinrichtungen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers auf den Grundstücken einschl. Pumpe und Pumpenschacht (so genanntes Hauspumpwerk).
19. **Grundstücksübergabeschacht** = Anlage zur Überprüfung des Grundstücksanschlusses und der Grundstücksentwässerungsanlage. Grundstücksübergabeschächte werden auf dem anzuschließenden Grundstück i.d.R. an der Grenze zur öffentlichen Straße errichtet.
20. **Kanal** = i.d.R. in der Straße verlegte Sammelleitung, in die die Grundstücksanschlüsse einmünden.
21. **Kunde** = Kunde und damit Vertragspartner des Verbandes ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer. Abrechnungstechnisch kann der Vertrag mit Zustimmung des Verbandes auch mit Dritten abgewickelt werden.
22. **Mischwasser** = das in einem gemeinsamen Kanal abgeleitete Schmutz- und Niederschlagswasser.
23. **Niederschlagswasser** = das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten, unbebauten oder befestigten Flächen gesammelte und fortgeleitete Wasser.
24. **Regenwasser** = der im allgemeinen Sprachgebrauch verwendete nicht (rechts-)technische Begriff für Niederschlagswasser.
25. **Revisionschacht** = Grundstücksübergabeschacht (siehe oben).
26. **Schmutzwasser** = das durch häuslichen, gewerblichen, industriellen und sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser.
27. **Vakuumentwässerung** = Teil der öffentlichen Abwasseranlage, in der durch zentrale öffentliche Unterdruckstationen i.d.R. nur Schmutzwasser in Druckleitungen transportiert wird, das aus öffentlichen Übergabeschächten auf dem angeschlossenen Grundstück angesaugt wird.
28. **Vakuumsystem** = Grundstücksanschluss im Vakuumsystem (siehe oben)
29. **Wirtschaftliche Einheit** = Als wirtschaftliche Einheit ist jede Teilfläche eines Grundstückes anzusehen, für die bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine selbständige Bbauungs- und Anschlussmöglichkeit besteht. Doppel- und Reihenhäuser sind auch dann jeweils eine wirtschaftliche Einheit, wenn sie auf einem einheitlichen Grundstück im grundbuch- oder katasterrechtlichen Sinne stehen, und zwar auch dann, wenn sie über einen einheitlichen Anschluss mit dem Kanal in Verbindung stehen.
30. **Zentrale Einrichtung** = Anlage zur Ableitung oder Klärung von Schmutzwasser, Niederschlagswasser und Mischwasser, bestehend aus dem Klärwerk/Klärteich, der Schlammbehandlung und Entsorgung, der Niederschlagswasserbehandlung oder Rückhaltung sowie allen technischen Nebenanlagen.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag wird zwischen dem Verband und dem Anschlussnehmer (Kunde) geschlossen. Er wird wirksam zum Zeitpunkt der Zustimmung des Verbandes zum Entwässerungsantrag.
- (2) Wird das betreffende Grundstück im Rahmen einer Orts- oder Baugebieterschließungsmaßnahme an die Kanalisation angeschlossen, kommt der Vertrag auch ohne Entwässerungsantrag zum Zeitpunkt der Erstellung des Grundstücksanschlusses mit dem Eigentümer des Grundstückes zustande.
- (3) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Abwasser in das Kanalnetz des Verbandes eingeleitet wird, so ist der Nutzer verpflichtet, dem Verband dieses unverzüglich mitzuteilen. Die Entsorgung erfolgt zu den Bedingungen dieser AEB.
- (4) Der Verband ist verpflichtet, jedem neuen Anschlussnehmer bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Benutzern auf Verlangen, die dem Vertrag zugrunde liegenden AEB unentgeltlich auszuhändigen.
- (5) ¹Ein Vertrag wird grds. nur mit dem jeweiligen Eigentümer des betreffenden Grundstückes geschlossen. ²Dem Eigentümer stehen gleich: Erbbauberechtigte und Nießbraucher sowie die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten. ³Zwangs- und Insolvenzverwalter stehen den Vorgenannten gleich. ⁴Durch schriftliche Vereinbarung zwischen Eigentümer, Mieter bzw. Pächter auf der einen und dem Wasserverband auf der anderen Seite kann auch der Mieter oder Pächter Kunde werden. ⁵Der Mieter oder Pächter ist in diesem Fall nur abrechnungstechnisch Kunde. ⁶Dieses entlässt den Grundstückseigentümer jedoch nicht als Gesamtschuldner. ⁷Ein Rechtsanspruch des Eigentümers auf Zustimmung zur Aufnahme des Mieters oder Pächters als Kunde besteht nicht.
- (6) Tritt an die Stelle eines Eigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Vertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen.
- (7) Hat der Kunde infolge Umzugs die Trinkwasserlieferung und/oder die Abwasserentsorgung gekündigt, so ist bis sich ein Nachfolger anmeldet, grundsätzlich der Anschlussnehmer oder sein mit der Wohnungsverwaltung Beauftragter Kunde. Dieses gilt auch, wenn Räume leer stehen und kein Trinkwasser abgenommen bzw. kein Abwasser eingeleitet wird.
- (8) Jede Anschriftenänderung des Kunden ist dem Wasserverband unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Auf Anforderung des Wasserverbandes ist das Eigentum an einem Grundstück oder Gebäude (-anteil) nachzuweisen.

§ 3 Entwässerungsantrag

- (1) Der Verband erteilt nach den Bestimmungen dieser AEB für jedes Grundstück die Zustimmung zum Anschluss an eine Abwasseranlage des Verbandes und deren Benutzung. Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Zustimmung zugrunde liegenden Abwasserhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Zustimmung zur Änderung. Im Einzelnen gelten folgende Regelungen:
 1. Zustimmungen zur Einleitung von Abwasser sind auf dem entsprechenden Formblatt des Verbandes zu beantragen (Entwässerungsantrag). § 2 Abs. 1 der „Ergänzenden Bestimmungen des Wasserverbandes Gifhorn zur AVBWasserV“ gilt entsprechend.
 2. Der Verband entscheidet, in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen.
 3. Die Zustimmung zum Entwässerungsantrag wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Anschlussnehmers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.

4. Der Verband kann die Zustimmung unter Bedingungen und Auflagen erteilen.
 5. Vor der Erteilung der Zustimmung zum Entwässerungsantrag darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen werden.
 6. Die Zustimmung wird unwirksam, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.
- (2) Bei Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbebetrieben) ist zusätzlich zu den auf dem Formblatt geforderten Angaben folgendes anzugeben:
- eine Beschreibung des gewerblichen Betriebes,
 - Art und Umfang der Produktion
 - Anzahl der Beschäftigten
 - voraussichtlich anfallendes Abwasser nach Menge und Beschaffenheit
 - ggf. Bemessung von Fettabseideranlagen nach DIN 1825
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb
 - Vorsorge für Störfälle.
- (3) Der Entwässerungsantrag und die eingereichten Antragsunterlagen (Beschreibung des Vorhabens, Zeichnungen etc.) müssen mit Datumsangaben von den Eigentümern, ggf. den Antragstellern und von den Entwurfsverfassern unterzeichnet sein.

Abschnitt II

Bestimmungen für Grundstücke mit Anschluss an Abwasseranlagen des Verbandes

§ 4 Grundsätze

- (1) Eingriffe in zentrale Abwasseranlagen des Verbandes und deren Betreten sind nur den Bediensteten oder den Beauftragten gestattet (z. B. entfernen von Schachtabdeckungen und Einlaufrosten sowie Reinigung von Grundstücksanschlüssen).
- (2) Jedes Grundstück (siehe § 1 - Begriffsbestimmungen) im Trennsystem soll möglichst jeweils für Schmutz- und Niederschlagswasser einen unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen des Verbandes haben (Grundstücksanschluss). Die Anzahl, Lage und lichte Weite der Grundstücksanschlüsse bestimmt der Verband unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers. Im Mischsystem ist im Regelfall nur ein Anschluss je Grundstück erforderlich.
- (3) Wird ausnahmsweise die gemeinsame Nutzung eines Grundstücksanschlusses für mehrere Grundstücke zugelassen, müssen die Beteiligten die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden (dienenden) Grundstück durch Eintragung einer Grunddienstbarkeit sichern.
- (4) Der Verband kann eine volle oder teilweise Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage vorgenommen werden soll und die Leistungsfähigkeit der zentralen Einrichtungen übersteigen würde.
- (5) Verändern sich Art und Menge des Abwassers wesentlich, so haben die Benutzer dieses dem Verband unverzüglich in Textform anzuzeigen.

§ 5 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes, der Niedersächsischen Bauordnung und nach den danach erlassenen Verordnungen und sonstigen Bauvorschriften (z. B. DIN-Normen) sowie nach den Vorschriften dieser AEB in den jeweils gültigen Fassungen auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Der Anschlussnehmer hat die Grundstücksentwässerungsanlage an den Grundstücksanschluss anzuschließen.

- (2) Abwasserkanäle sowie sonstige Entwässerungsanlagen (z. B. Abscheider) sind durch einen Fachbetrieb gem. den anerkannten Regeln der Technik (insb. DIN) auf Dichtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfung ist bis zur Abnahme nachzuweisen. Eine Wiederholung der Prüfung hat entsprechend der anzuwendenden DIN-Vorschriften zu erfolgen.
- (3) Die Herstellung, die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Beseitigung von Abflussstörungen sind Sache des Anschlussnehmers. Die auf öffentlicher Fläche zugelassenen Teile der Grundstücksentwässerungsanlage werden durch den Verband auf Kosten des Anschlussnehmers hergestellt, unterhalten und betrieben.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den Verband von allen Ansprüchen aus Schäden und Nachteilen freizustellen, die infolge mangelhaften Zustandes oder vorschriftswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage auf anderen Grundstücken entstehen. Für Schäden, die dem Verband entstehen, haftet der Anschlussnehmer. Mängel oder Abflussstörungen, für die der Verband zuständig ist, hat der Anschlussnehmer dem Verband unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenwasserabläufe müssen nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen (DIN 1986) gegen Rückstau abgesichert sein. Als Höhe der Rückstauenebene gilt die Straßenoberfläche vor dem Grundstück.
- (6) Ist die Ableitung des Abwassers zu den Abwasseranlagen des Verbandes im freien Gefälle nicht möglich, so kann der Verband zur ordnungsgemäßen Entwässerung der Grundstücke von den Anschlussnehmern auf deren Kosten den Einbau und den Betrieb einer ausreichenden privaten Hebeanlage verlangen.
- (7) Beim Wechsel des Eigentums oder Erbbaurechtes an einem Grundstück haben die bisherigen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten dem Verband die Rechtsänderung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung sind auch die neuen Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten verpflichtet.
- (8) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind an die Vorschriften dieser AEB anzupassen, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet wird, wenn Um- und Anbauten ausgeführt werden oder Änderungen an den Abwasseranlagen des Verbandes dies erforderlich machen.

§ 5a Grundstücksbenutzung

- (1) Anschlussnehmer haben für Zwecke der örtlichen Entsorgung das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserentsorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung genutzt werden oder für die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde. Dieses wäre vom Anschlussnehmer nachzuweisen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtung verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Verband zu tragen; das gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dienen.
- (4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstückes im Sinne der Absätze 1 bis 3 beizubringen.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 6 Abnahme und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf nur nach den geprüften und zugestimmten Entwässerungsplänen ausgeführt werden. Wird im Einvernehmen mit dem Verband eine Änderung durchgeführt, so sind bis zur Schlussabnahme Bestandspläne vorzulegen.
- (2) Die Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist dem Verband rechtzeitig - mindestens 3 Werktage vorher anzuzeigen. Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Zustimmung nach § 3 bedürfen, werden grundsätzlich durch den Verband abgenommen. Zur Abnahme hat der Anschlussnehmer die erfolgreiche Dichtigkeitsprüfung nach DIN 1986 nachzuweisen. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden.
- (3) Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Über die Abnahme stellt der Verband eine Bescheinigung aus. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gesetzten Frist zu beseitigen. Bei Beanstandungen kann die Abnahme abgelehnt werden.
- (4) Der Anschlussnehmer hat dem Verband auf Verlangen die für die Abnahme und Überprüfung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Kosten für Erschwernisse, die durch einen zusätzlichen Prüfungsaufwand entstehen, wie z. B. Wiederholungen der Abnahme bei Beanstandungen, sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (5) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insb. Vorbehandlungsanlagen, Rückstausicherungen sowie Abwasserbehandlungsanlagen, sind jederzeit zugänglich zu halten. Kontrollschächte dürfen weder überbaut noch überpflanzt werden. Hierzu soll ein Mindestabstand von einem Meter zu Bäumen und Sträuchern eingehalten werden.
- (6) Beauftragten und Bediensteten des Verbandes ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Besichtigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen zur Prüfung der Anlage und zur Beseitigung von Störungen anzuordnen sowie auf angeschlossenen Grundstücken, an den Abwasseranfallstellen und in den eigenen Anlagen des Verbandes das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. Bei einem Verstoß gegen die Bestimmungen dieser AEB oder anderer Vorschriften sind die Maßnahmen und Untersuchungen entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet. Gleiches gilt,
 - a) wenn festgestellt wird, dass vom Kunden gemachte Angaben nicht den Tatsachen entsprechen und der Kunde dieses wusste bzw. hätte wissen müssen oder
 - b) wenn die Maßnahmen und Untersuchungen aufgrund fehlender Angaben des Kunden erforderlich sind.
- (7) Der Verband kann vom Anschlussnehmer bzw. Benutzer jederzeit Auskunft über Zusammensetzung und Menge des in die Abwasseranlagen des Verbandes eingeleiteten Abwassers verlangen. Über die Eigenkontrolle ist nach Aufforderung des Verbandes ein Betriebstagebuch zu führen. Dieser Nachweis sowie Diagrammstreifen und sonstige Messaufzeichnungen sind für die letzten 2 Jahre aufzubewahren und dem Verband auf Verlangen vorzulegen.
- (8) Einleiterkataster
 1. Der Verband führt ein Kataster über die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (aus Gewerbe/Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) in die Abwasseranlagen des Verbandes.
 2. Es werden folgende Daten gespeichert:
 - a) Postanschrift des Grundstückes, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) Name und Anschrift der Anschlussnehmer bzw. Benutzer und der nach dieser AEB gleichgestellten Personen;
 - c) Name und Anschrift der nach § 8 Abs. 4 dieser AEB verantwortlichen Personen;
 - d) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - e) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von anderem nichthäuslichem Abwasser;
 - f) Mengen des den Abwasseranlagen des Verbandes zugeleiteten Abwassers; getrennt nach Teilströmen;
 - g) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung.

3. Die Anschlussnehmer und Benutzer haben nach Aufforderung durch den Verband jede Auskunft zu erteilen, die für das Einleiterkataster nach Abs. 2 erforderlich ist.
4. Die Daten dürfen nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt und verwendet werden.

(9) Überwachung durch den Verband

Der Betrieb einer Abwasservorbehandlungsanlage sowie die Einleitung von nichthäuslichem Abwasser (z. B. aus Gewerbe- und Industriebetrieben oder ähnlicher Herkunft) unterliegt der Überwachung durch den Verband. Die Kosten hat der Anschlussnehmer zu tragen. Nach Vorgaben des Verbandes haben die Verursacher der Abwassereinleitung auf ihre Kosten Probeentnahmestellen einzurichten und zu betreiben. Der Verband bestimmt die Stellen für die Entnahme von Abwasserproben, die Anzahl der Proben, die Entnahmehäufigkeit und die zu messenden Parameter.

Die Kosten für Entnahmen und Auswertungen der Abwasserproben einschl. der Überwachung der Grenzwerte und der Ermittlung von Starkverschmutzungen, bis hin zur gutachterlichen Ermittlung der anteiligen Abwasserentgelte, trägt der Anschlussnehmer in tatsächlicher Höhe.

Diese Regelung gilt auch für Betreiber, die der Indirekteinleiter-Verordnung vom 10.10.90 (Nds. GV Bl. S. 451 ff.) in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

§ 7 Benutzungsbedingungen

- (1) Abwasser darf nur über den jeweiligen Grundstücksanschluss eingeleitet werden.
- (2) Das Benutzungsrecht beschränkt sich auf die Mengen und Zusammensetzung des Abwassers, die Grundlage der Zustimmung zum Entwässerungsantrag waren.

Abwässer dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 1 genannten Einleitungswerte nicht überschreiten.

Anlage 1 (Grenzwerte) ist Bestandteil dieser AEB.

- (3a) In den Schmutzwasserkanal darf grundsätzlich kein Regen- oder Drainagewasser sondern nur häusliches Abwasser (Schmutzwasser gem. § 1 - Begriffsbestimmungen) eingeleitet werden. Der Kunde hat erforderlichenfalls entsprechende Vorkehrungen auf seinem Grundstück zu treffen, auch um zu verhindern, dass von befestigten Flächen ablaufendes Niederschlagswasser über Lüftungsöffnungen von Schmutzwasser-Schachtabdeckungen in den Schmutzwasserkanal gelangen kann.
- (3b) Grund- bzw. Drainagewasser darf grundsätzlich nicht in die Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (4) In die Abwasseranlagen dürfen Stoffe nicht eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maße angreifen,
 - die öffentliche Sicherheit oder das Personal gefährden,
 - die Abwasserreinigung oder die Schlammensorgung erschweren.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern,

- Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden).
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Farbstoffe, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat und andere spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl,
- tierische und pflanzliche Öle und Fette einschl. des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers (z. B. Inhalte von Frittiergeräten)
- Pflanzenschutzmittel, Unkrautvernichtungsmittel und Schädlingsbekämpfungsmittel;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe.

- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn dafür eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Genehmigung vorliegt.
- (6) Der Verband kann die Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art oder Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an folgende Bedingungen knüpfen:
1. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die Abwasseranlagen des Verbandes, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasser- und Schlammbehandlung und -Verwertung vertretbar sind.
 2. Geringere als die aufgeführten Einleitungswerte können im Einzelfall festgesetzt werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder der in den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Schlammverwertung zu verhüten.
 3. Die Grenzwerte gelten an der Abwasseranfallstelle (am Ort des Entstehens) oder am Ablauf der Abwasservorbehandlungsanlage, vor einer Vermischung mit anderen Betriebsabwässern.
 4. Ein Grenzwert der Anlage 1 gilt als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 durchgeführten Überprüfungen in 4 Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
 5. Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung der Einleitungsgrenzwerte ist unzulässig.
 6. Fällt auf dem Grundstück Abwasser in Teilströmen mit erheblich unterschiedlicher Belastung an, so können Anforderungen an einzelne Teilströme gestellt werden.
 7. Der Verband kann im Einzelfall auch Höchstmengen der Stofffracht für die Einleitung festsetzen, um eine Gefährdung der Abwasseranlagen des Verbandes oder Erschwerung der Abwasserreinigung und Schlammverwertung zu verhindern.
 8. Für in der Anlage 1 nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist.
- (7) Die Einleitung von Kondensaten aus Feuerungsanlagen ab 200 kW in die Abwasseranlagen des Verbandes ist nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig. Der Verband kann die Zustimmung unter Auflagen erteilen.
- (8) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gem. vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und Leichtstoffen, zur Neutralisation oder zur Entgiftung zu erstellen.
Im Rahmen der Zustimmung zum Entwässerungsantrag gem. § 3 wird auf Antrag dem Bau und Betrieb von Vorbehandlungsanlagen zugestimmt.
Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie das bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser Stoffe entsprechend § 7 Abs. 4 u. 5 dieser AEB (gefährliche Stoffe), ist eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.
Der Verband kann Maßnahmen zur Rückhaltung des Abwassers oder von Abwasserteilströmen verlangen, wenn die Vorbehandlung zeitweise unzureichend erfolgt.
- (9) Ist zu befürchten, dass von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Abs. 4 - 7 unzulässigerweise in die Abwasseranlage eingeleitet werden, ist der Verband berechtigt, selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen. Die Maßnahmen sind entgeltpflichtig und werden in Höhe der tatsächlichen Kosten abgerechnet, wenn ein Verstoß gegen die Anschluss- und Einleitungsbestimmungen vorliegt.

§ 8 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Einleitungswerte gem. Anlage 1 (Grenzwerte) gelten für das behandelte Abwasser, wie es aus den Vorbehandlungsanlagen ohne nachträgliche Verdünnung abfließt (Anfallstelle). Hinter der Abwasservorbehandlungsanlage muss in der Ablaufleitung eine Probeentnahmestelle vorhanden sein.
- (2) Die in Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen.

- (3) Der Verband kann verlangen, dass eine Person bestimmt und dem Verband in Textform benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Ein Wechsel der Person ist anzuzeigen.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gem. Anlage 1 für vorbehandeltes Abwasser eingehalten werden und die in dieser AEB von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die Abwasseranlagen gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen, das jederzeit vom Verband eingesehen werden kann.
- (5) Der Bau von Abwasservorbehandlungsanlagen für die Behandlung von nichthäuslichem Abwasser bedarf ggf. der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.

Abschnitt III

Dezentrale Abwasserentsorgung, Bestimmungen für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben

§ 9 Allgemeines

- (1) Die Aufgabe des Verbandes zur dezentralen Abwasserentsorgung besteht aus der Abfuhr vom Grundstück sowie der Behandlung von Schlamm und Abwasser außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Der Schlamm und das Abwasser werden einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt.
- (2) Die Benutzer haben das Recht und die Pflicht, Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben durch den Verband entsorgen zu lassen. Der Verband kann hierfür zugelassene Unternehmen beauftragen und legt die Annahme- und Einleitungsstelle für den Schlamm und das Abwasser fest.
- (3) Anlagen, deren Inhalt der Abfallnachweispflicht nach den jeweils geltenden abfallrechtlichen Vorschriften unterliegt, werden durch den Verband nicht entsorgt.
- (4) Der Verband kann die Entsorgung von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ablehnen, wenn die daraus zu entsorgenden Stoffe den Anforderungen dieser AEB nicht entsprechen. Diese Stoffe unterliegen den besonderen Bestimmungen des Abfallrechts.
- (5) Die Bestimmungen von Abschnitt III gelten nur für absaugbare Stoffe und nicht für die Beseitigung von festen Gegenständen.

§ 10 Bau und Betrieb

- (1) Der Betrieb von Kleinkläranlagen und Sammelgruben ist grundsätzlich nur auf Grundstücken zulässig, die in der „Satzung des Wasserverbandes Gifhorn zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht des häuslichen Abwassers aus dezentralen Abwasseranlagen auf die Eigentümer/Erbbauberechtigten (Nutzungsberechtigten) der Grundstücke“ (sog. „Kleinkläranlagensatzung“) ausdrücklich genannt sind und die den dort genannten Anforderungen entsprechen.
- (2) Für Grundstücke mit Kleinkläranlagen und Sammelgruben gelten die Bestimmungen der §§ 5 und 6 der AEB sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik (insbesondere DIN- oder EN-Vorschriften sowie das DWA-Regelwerk).
- (3) Kleinkläranlagen und Sammelgruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Anlagen entsorgen kann. Fest installierte Entsorgungsleitungen können gefordert werden. Sammelgruben sind abflusslos; d. h. ein Ablauf zu den Abwasseranlagen des Verbandes ist nicht vorhanden.
- (4) In Kleinkläranlagen und Sammelgruben dürfen nur häusliche Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Stoffen nach § 7 Abs. 4 – 7 ist verboten. Die Grenzwerte der Anlage 1 sind zu beachten.

§ 11 Anmeldepflicht

- (1) § 3 der AEB gilt sinngemäß.
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, dem Verband die Inbetriebnahme der Kleinkläranlage innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Benutzung mitzuteilen. Entsprechend ist bei Außerbetriebsetzung zu verfahren.
- (3) Die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen wird in den vorgeschriebenen Zeitabständen durchgeführt. Begründete Wünsche von Anlagenbetreibern werden berücksichtigt, soweit dies im öffentlichen Interesse vertretbar ist. Maßgeblich ist die Entscheidung der zuständigen unteren Wasserbehörde.
Dem Benutzer wird der Zeitpunkt der Entsorgung der in Absatz 2 genannten Anlagen mindestens eine Woche vorher mitgeteilt.
- (4) Wenn die Entsorgung von Schlamm aus Kleinkläranlagen sowie Abwasser aus Sammelgruben und Abwasserbehältern infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten trotz erfolgter Anmeldung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, so haben die Benutzer keinen Anspruch auf Schadenersatz.

Abschnitt IV

Durchführungsbestimmungen

§ 12 Umfang der Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung

- (1) Der Verband ist verpflichtet, Abwasser im vereinbarten Umfang jederzeit zu übernehmen.
- (2) Die Abwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben. Der Verband hat die Benutzer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserentsorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und er dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen erheblich verzögern würde.
- (3) Abwasser darf eingeleitet werden, soweit nicht einschränkende Bestimmungen vorgesehen sind. Der Verband kann, falls dieses zur Sicherstellung der Abwasserentsorgung erforderlich ist, die Benutzung allgemein oder für bestimmte Zwecke beschränken. Einleitungsbeschränkungen, die auf besonderen Vorschriften beruhen, sind für die Benutzer verbindlich.

§ 13 Beseitigung alter Anlagen

Bei Abbruch eines mit einem Grundstücksanschluss versehenen Gebäudes wird der Grundstücksanschluss durch den Verband verschlossen oder beseitigt, es sei denn, dass der Anschluss für ein neu zu errichtendes Gebäude wieder verwendet werden soll und nach seinem Zustand dazu geeignet ist. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussnehmer zu tragen.

§ 14 Weitere technische Bestimmungen

Der Verband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage sowie an deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung notwendig ist. Diese Anforderungen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, bei Abwasser, das gefährliche Stoffe nach § 7 Abs. 4 – 7 AEB enthält, dem Stand der Technik.

§ 15 Anzeige- und Auskunftspflichten, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer bzw. der Benutzer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen,
 1. wenn die ordentliche Funktion der Grundstücksentwässerungsanlage beeinträchtigt ist
 2. wenn Stoffe der in § 7 und der in Anlage 1 nicht zugelassenen Art oder Konzentration in Abwasseranlagen geraten sind oder zu geraten drohen

3. wenn sich Art oder Menge der anfallenden Abwässer erheblich ändern
 4. wenn ein an die Abwasseranlage angeschlossenes Gebäude abgerissen wird
 5. wenn ein Wechsel in den Eigentumsverhältnissen erfolgt
 6. wenn auf einem an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück ein weiteres Gebäude, eine weitere Anlage o. ä. errichtet wird, von dem Abwasser anfallen kann.
- (2) ¹Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem Verband spätestens auf gesondertes Verlangen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, die dieser benötigt,
- a. um das zu fordernde Entgelt für die Nutzung seiner Abwasseranlagen
 - b. um die Leistungsfähigkeit seiner Abwasseranlagen
- ermitteln zu können. ²Insbesondere hat er hierzu vom Verband übersandte Unterlagen nach bestem Wissen und Gewissen auszufüllen und innerhalb der erbetenen Fristen zurück zu senden.
- ³Der Verband ist berechtigt, nach einmaliger Erinnerung die erforderlichen Sachverhalte mit eigenem Personal zu ermitteln oder Dritte mit der Ermittlung zu beauftragen und dem Anschlussnehmer die hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen
- ⁴Sollte sich (z.B. im Zuge einer Überprüfung) herausstellen, dass die vom Anschlussnehmer gemachten Angaben unvollständig oder in anderer Weise nicht korrekt sind, hat dieser alle zur Ermittlung des vollständigen Sachverhaltes durch den Verband entstehenden Kosten zu erstatten.
- ⁶Soweit vom Verband keine weiteren Kosten geltend gemacht werden, gilt die Forderung von einem Lohnverrechnungssatz (LVS*) als vereinbart.
- (3) Der Anschlussnehmer/Kunde verpflichtet sich, den Mitarbeitern und Beauftragten des Wasserverbandes zur Überprüfung der Anlage oder zur Ermittlung erforderlicher Daten im Sinne des Abs. 2 jederzeit Zutritt zum Grundstück und zu seinen Räumlichkeiten zu gestatten.
- (4) Im Regelfall informiert der Verband den Kunden/Anschlussnehmer rechtzeitig vor dem beabsichtigten Zutritt. Sollte der vom Verband vorgeschlagene Termin vom Kunden/Anschlussnehmer aus vertretbaren Gründen nicht eingehalten werden können, hat er dieses dem Verband unverzüglich mitzuteilen, damit ein neuer Termin vereinbart werden kann. Reagiert der Kunde/Anschlussnehmer nicht, gilt der vom Verband vorgeschlagene Termin als vereinbart. Soweit der Verband trotz Terminvereinbarung keinen Zutritt zu den Anlagen erhält, kann der Verband für jeden zusätzlichen Weg die Kosten pauschal mit 0,4 LVS*) fordern.
- (5) Muss nach mehrmaliger vergeblicher Aufforderung zwecks Zutritt zu den Anlagen beim Amtsgericht Klage erhoben werden, sind außer den Gerichtskosten für Bearbeitungskosten des Verbandes 0,5 LVS*) vom Kostenverursacher zu erstatten.
- (6) Verweigert der Anschlussnehmer/Kunde unberechtigt den Zutritt, stellt dieses eine Vertragsverletzung dar.

§ 16 Haftung

- (1) Wer unbefugt Einrichtungen von Abwasseranlagen des Verbandes betritt, benutzt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entsprechende Schäden.
- (2) Der Anschlussnehmer und der Benutzer haften für alle von ihnen zu vertretenden Schäden und Nachteile, die dem Verband durch den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (3) Wer unter Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser AEB den Verlust der Reduzierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Verband den erhöhten Betrag der Abwasserabgaben zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 1. Rückstau in der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze
 2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
 3. Behinderung im Wasserlauf, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung

4. zeitweiliger Stilllegung der Abwasseranlage des Verbandes, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen.

§ 17 Verjährung

Ansprüche unterliegen der gesetzlichen Verjährung.

Abschnitt V

Entgelte

§ 18 Grundsatz

Der Verband übernimmt

1. die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle
2. die Herstellung und Erneuerung der Grundstücksanschlüsse
3. die Entsorgung des bei den Benutzern anfallenden zulässigerweise eingeleiteten Abwassers
4. die dezentrale Abwasserentsorgung bei Kleinkläranlagen und Sammelgruben.

und hat dafür Anspruch auf

- Baukostenzuschüsse (BKZ),
- Anschlusskosten für Grundstücksanschlüsse (GAK),
- Abwasserentgelte und
- Kostenersatz für Nebenleistungen und individuelle Leistungen (§ 24) i.d.R. aufgrund von Lohnverrechnungssätzen (LVS)

§ 19 Baukostenzuschüsse (BKZ)

- (1) Zur anteiligen Deckung des Aufwandes für die Herstellung einschl. des Erwerbs oder die Vergrößerung der Kanäle einschl. evtl. erforderlicher Pumpwerke und Druckrohrleitungen sowie Vakuumentleitungen mit den systembedingten Saug- und Druckanlagen ist der Verband berechtigt, von den Anschlussnehmern, die für ein Grundstück erstmalig einen Grundstücksanschluss erhalten haben, einen Baukostenzuschuss zu verlangen. Der BKZ entfällt wegen des Ausgleichs der Belastung aus § 5 Abs. 6 grundsätzlich, wenn innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) statt eines Gefällekanals eine Druckentwässerung vorhanden ist und vom Anschlussnehmer eine private Hebeanlage vorgehalten wird.
- (2) Anschlussnehmer, die bereits von den Mitgliedern nach den Bestimmungen des kommunalen Abgabenrechts zu Beiträgen herangezogen worden sind, werden zu einem Baukostenzuschuss für dieselbe Maßnahme nicht erneut herangezogen.
- (3) Grundstücke, die bereits angeschlossen sind, jedoch nicht nach den Bestimmungen des kommunalen Abgaberechts zu Beiträgen herangezogen wurden, unterliegen den Verpflichtungen zur Zahlung des Baukostenzuschusses nach diesen AEB.

§ 20 Ermittlung und Höhe der Baukostenzuschüsse

- (1) Der an den Verband zu zahlende BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Herstellung oder Verstärkung der Kanalisationsanlagen einschl. zugehöriger Pumpwerke, Vakuument- und Druckrohrleitungen sowie Rückhaltebecken erforderlich sind, soweit sie sich ausschließlich dem Entsorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss vorgenommen wird.
- (2) Unter Berücksichtigung einer wirtschaftlichen Betriebsführung sind von den Kosten gem. § 20 Abs. 1 von den Anschlussnehmern 70 % als BKZ zu tragen.
- (3) Der BKZ wird durch Kalkulation ermittelt und pauschal berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
 - a) Berechnungsmaßstab des BKZ für Schmutzwasser sind die Anzahl und die erforderlichen Anschlussweiten der Trinkwasserhausanschlüsse des Grundstückes.
 - b) Berechnungsmaßstab des BKZ für Niederschlagswasser ist die tatsächliche Größe des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes.

- (4) Erhöht der Anschlussnehmer seinen Leistungsbedarf für eine bestehende Trinkwasserhausanschlussleitung, ist für die erforderliche Anschlussverstärkung oder für jeden weiteren Trinkwasserhausanschluss ein entsprechender weiterer BKZ für Schmutzwasser fällig.
- (5) Die Höhe der BKZ geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 21 Grundstücksanschlusskosten (GAK)

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Verband zu erstatten:
 - a) die Kosten für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses;
 - b) die Kosten für beantragte oder von ihm veranlasste Veränderungen des Grundstücksanschlusses.
- (2) Für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses werden die Kosten durch Kalkulation ermittelt und pauschal nach der Einbautiefe des Schachtes berechnet. Angemessene Finanzierungskosten und Gemeinkostenzuschläge können hinzu gerechnet werden.
- (3) Die Höhe der GAK geht aus den Abwasserpreisblättern hervor.

§ 22 Grundpreise, Arbeitspreise, Lohnverrechnungssatz, Ermittlung der Abwassermenge

- (1) Grundpreise, Arbeitspreise und der Lohnverrechnungssatz (LVS) gehen aus den Abwasserpreisblättern hervor.
- (2) Bemessungsgrundlagen für Schmutzwasser

Der Arbeitspreis für die Schmutzwasserentsorgung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m³ Schmutzwasser.

Als in die Abwasseranlage des Verbandes gelangt gelten:

 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge und
 - c) die aus Hausklär- und Sammelgruben abtransportierten Schlämme und Abwassermengen.
- (3) Bemessungsgrundlagen für Niederschlagswasser

Der Arbeitspreis für die Niederschlagswasserentsorgung wird nach der anrechenbaren Fläche bemessen, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann. Berechnungseinheit für das Entgelt ist m² anrechenbare Fläche.

Da es bei der Berechnung des Niederschlagswasserentgeltes nicht auf die tatsächlich eingeleitete Regenmenge ankommt, gelten unter anderem auch als anrechenbare Fläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation gelangen kann:

- a) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Regentonne/Regenwassernutzungsanlage aufgefangen werden, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
 - b) Flächen, die mit sog. Ökopflaster befestigt sind, weil die Versickerungsfähigkeit der vorhandenen Fugen und Öffnungen nach einem relativ kurzen Zeitraum erheblich nachlässt und bei einem Starkregenereignis kein relevanter Unterschied mehr zu einem herkömmlichen Verbundpflaster besteht.
 - c) Flächen, von denen Niederschläge teilweise über eine Zisterne aufgefangen werden, weil diese bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen. Sollte jedoch ein Anschluss an eine Zisterne mit einem Volumen von mindestens 4 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche bestehen und diese nach jedem Regenereignis automatisch auf eine entsprechende Versickerungsfläche geleert werden (durch eine entsprechend gesteuerte Pumpe), wäre eine entsprechende Ermäßigung um die daran angeschlossenen Flächen möglich.
 - d) Flächen auf sogenannten Gründächern, weil diese Anlagen bei einem Starkregenereignis im Regelfall nach kurzer Zeit nicht mehr in der Lage sind, das gesamte Niederschlagswasser aufzunehmen.
- (4) Kommt der Anschlussnehmer seinen Auskunftspflichten trotz Aufforderung nicht nach, kann der Verband die zur Entgeltabrechnung erforderlichen Abwassermengen und/oder die anrechenbaren Flächen schätzen.
 - (5) Der Grundpreis ist der von Menge und Art des in die Abwasseranlage gelangten Abwassers unabhängige Preis als Teilabrechnung der Festkosten der Abwasseranlagen. Auch im Fall einer Einstellung der Versorgung mit

Trinkwasser nach § 33 AVBWasserV oder der Abwasserentsorgung bleibt der Anspruch auf die Forderung des Grundpreises bestehen.

- (6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder ist kein Wasserzähler vorhanden, so wird die Wassermenge durch den Verband unter Zugrundelegung des Verbrauchs eines Vergleichszeitraumes bzw. unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Benutzers geschätzt.
- (7) Zur Ermittlung der Wassermengen nach Abs. 2 Buchst. b) hat der Benutzer auf eigene Kosten technische Messgeräte, insb. Wasserzähler, die den eichrechtlichen Vorschriften unterliegen, installieren zu lassen. Die Anzeigepflicht bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG obliegt dem Kunden/Grundstückseigentümer. Falls der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht brauchbar oder unzumutbar ist, kann der Verband als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen bzw. nachprüfbare eigene Angaben des Benutzers fordern. Der Verband ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Bei der Schätzung wird i.d.R. davon ausgegangen, dass 40 m³ Abwasser pro Person und Jahr eingeleitet worden sind.
- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die Abwasseranlagen des Verbandes gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Für den Nachweis ist ein geeichter und bei der zuständigen Eichbehörde nach § 32 MessEG angezeigter Zwischenzähler erforderlich. Als zusätzliche Verwaltungskosten werden 0,1 LVS *) pro Abrechnung berechnet. Mit vom Kunden installierten Zählern gemessene Wassermengen können bei unsachgemäßem Einbau, ungeeigneter Materialauswahl u.ä. grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Alternativ kann durch den Grundstückseigentümer nach Abstimmung mit dem Wasserverband eine direkte Abwassermengenmessung installiert und zur Abrechnung der Abwassereinleitung herangezogen werden. Der Wasserverband behält sich eine technische Abnahme des Einbaus vor.
- (9) Erfolgt die Trinkwasserversorgung nicht durch den Wasserverband Gifhorn, ist dieser berechtigt, die zur Ermittlung der Abwassermenge erforderlichen Daten auch von Dritten anzufordern. Der Kunde erklärt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- (10) Zuviel erhobene Entgelte sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 23 Sondervereinbarungen

Soweit die allgemeinen Bestimmungen dieser AEB dem Einzelfall nicht gerecht werden, kann der Verband Sondervereinbarungen abschließen.

§ 24 Abrechnung individueller Leistungen

Vom Kunden veranlasste individuelle Leistungen, die nicht durch vorgenannte Pauschalen abgegolten sind, hat der Kunde dem Verband in tatsächlicher Höhe zu erstatten. Personaleinsätze werden hierbei in LVS*) abgerechnet.

ABSCHNITT VI

Abrechnung und Zahlungsbedingungen

§ 25 Zahlungspflichtige

Zahlungspflichtig ist der Anschlussnehmer (Kunde).

§ 26 Wechsel des Zahlungspflichtigen

Zeigen ein bisheriger und der neue Benutzer nicht an, dass ein neuer Benutzer Leistungen des Verbandes in Anspruch genommen hat, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Entgelte nach §§ 18 ff. für den Abrechnungszeitraum, in den die Änderung fällt.

§ 27 Abrechnung

- (1) Der BKZ wird den Anschlussnehmern nach Abschluss des Entsorgungsvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Entsorgungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (2) Der Verband rechnet die Abwasserentgelte zusammen mit den Trinkwasserentgelten in der Regel einmal jährlich ab. Er ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen abzurechnen.
- (3) Die Grundpreise sind unabhängig von der eingeleiteten Abwassermenge und evtl. Unterbrechungen der Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung zu zahlen.
- (4) Bei Neuanlagen und einem Wechsel des Kunden wird der Grundpreis anteilig nach Tagen berechnet.

§ 28 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag erstattet oder nachgefordert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Verband die entsorgte Abwassermenge aus dem Durchschnittsverbrauch aus der letzten fehlerfreien Abrechnung und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse werden angemessen berücksichtigt.
- (2) Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden, in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 29 Abschlagszahlungen

- (1) Kunden, die der Jahresabrechnung unterliegen, haben angemessene monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Diese werden jeweils zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.
- (2) Nach Ablauf eines Abrechnungszeitraumes, bei einem Wechsel des Kunden oder auf besondere Veranlassung durch den Kunden rechnet der Verband über die geleisteten Abschlagszahlungen ab.
Zuviel gezahlte Beträge können nach der Abrechnung erstattet, mit offenen Forderungen des Kunden aus anderen Abnahmestellen oder mit künftigen Abschlagsanforderungen verrechnet werden. Nachforderungen sind zu den vom Verband angegebenen Terminen fällig.

§ 30 Vorauszahlungen

Der Verband kann im Einzelfall angemessene Vorauszahlungen verlangen.

§ 31 Sicherheitsleistungen

- (1) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer zur Zahlung von Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nicht in der Lage, so kann der Verband in angemessener Form und Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden angemessen verzinst.
- (3) Ist der Benutzer oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Entsorgungsverhältnis nach, so kann sich der Verband aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Benutzers oder Anschlussnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 32 Fälligkeit, Mahnung, Verzugs- und Stundungszinsen

- (1) Nach Feststellung des Verbrauchs erhält der Kunde eine Abrechnung für den maßgeblichen Abrechnungszeitraum zugesandt (Verbrauchsabrechnung).
- (2) Jede gesonderte Verbrauchsabrechnung innerhalb eines Abrechnungsjahres, z. B. bei Um- und Auszügen, wird dem Kunden pauschal mit 0,1 LVS*) berechnet.
- (3) Die fälligen Abschlagszahlungen und Schlussrechnungsbeträge werden grundsätzlich im Lastschriftverfahren zur jeweiligen Fälligkeit eingezogen. Im anderen Fall hat der Kunde/Anschlussnehmer sicher zu stellen, dass die fälligen Beträge rechtzeitig beim Verband sind. Der Verband kann Kunden, die eine entsprechende Einzugsermächtigung erteilen, einen Nachlass auf das zu zahlende Entgelt in angemessener Höhe gewähren.
- (4) Der BKZ wird nach Abschluss des Anschlussvertrages - frühestens nach Errichtung der örtlichen Verteilungsanlagen vor dem Grundstück - und die Grundstücksanschlusskosten werden dem Anschlussnehmer nach Fertigstellung des Grundstücksanschlusses in Rechnung gestellt.
- (5) Rechnungen werden zum vom Verband genannten Termin fällig. Bei Überschreiten der Fälligkeit tritt auch ohne Mahnung gem. § 286 BGB Verzug ein.
- (6) Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass die Beträge zu den Fälligkeitsterminen im Besitz des Verbandes sind. Werden Abschlagszahlungen oder Rechnungen nicht termingerecht ausgeglichen, sind die Kosten für jede schriftliche Mahnung mit 1,-- € zu erstatten.

Bei gerichtlich geltend gemachten Forderungen werden außer den Verfahrenskosten Bearbeitungskosten und Auslagen des Verbandes gem. § 27 (2) AVBWasserV in Höhe von 0,5 LVS*) geltend gemacht.

Für jede von einem Geldinstitut nicht eingelöste Rechnung, Abschlagszahlung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck sind die Kosten mit 0,1 LVS*) zu erstatten. Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Gebühren dem Kunden angelastet.
- (7) Wird eine Einstellung der Entsorgung vorgenommen, hat der die Entsorgungseinstellung zu vertretene Kunde/Anschlussnehmer hierfür ein pauschales Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) zu zahlen. Für die Wiederaufnahme der vom Verband eingestellten Entsorgung sind außer der Begleichung aller übrigen Forderungen zudem die Kosten für die Wiederherstellung mit 1,5 LVS*) zu erstatten.
- (8) Wird vom Kunden/Anschlussnehmer die Entsorgungseinstellung dadurch abgewendet, dass dem Beauftragten des Verbandes (Sperrmonteur) die unmittelbare Begleichung der offenen Forderung angeboten wird, wird zusätzlich zur offenen Forderung sofort ein Entgelt in Höhe von 1,5 LVS*) fällig.
- (9) Bei Fristüberschreitung werden Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet.
- (10) Werden Forderungen des Verbandes auf Wunsch des Schuldners gestundet (z.B. Ratenzahlung, Zahlungsaufschub), können Stundungszinsen berechnet werden. Der Zinssatz liegt 1,0 Prozentpunkte unterhalb dem der Verzugszinsen gem. Abs. 9.
- (11) Die in den vorstehenden Absätzen genannten Beträge werden nur gefordert, soweit sie nicht nach den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gefordert worden sind.

§ 33 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren der i.S.v. Ziff. 1 fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 34 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Verbandes kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 35 Vertragsstrafe

Leitet der Kunde Abwasser

- a) unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Installation der Trinkwasser-Messeinrichtungen,
- b) nach Einstellung der Trinkwasserversorgung,
- c) in anderer Weise ungemessen (z.B. durch Eigenversorgungsanlagen gefördertes Wasser) ein
- d) oder hat er die für die Niederschlagswasserentsorgung zur Preisbildung oder zur Ermittlung der anrechenbaren Fläche/n erforderlichen Angaben nicht oder nicht korrekt gemacht,

so ist der Wasserverband berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. ²Dabei kann höchstens vom Fünffachen derjenigen Abwassermenge oder anrechenbaren Fläche ausgegangen werden, die sich auf der Grundlage der Vorjahresmenge oder –fläche anteilig für die Dauer der vertragswidrigen Einleitung ergibt. ³Kann die Vorjahresmenge oder die anrechenbare Fläche des Kunden nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zu Grunde zu legen oder anderweitig sachgerecht zu ermitteln. ⁴Die Vertragsstrafe ist nach den für den Kunden geltenden Preisen zu berechnen.

ABSCHNITT VII Schlussbestimmungen

§ 36 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Entsorgungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Er wird dadurch beendet, dass er von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt wird.
- (2) Der Anschlussnehmer (Kunde) ist zur Kündigung berechtigt, wenn von dem entsorgten Grundstück dauerhaft kein Abwasser mehr anfällt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Textform.

§ 37 Einstellung der Trinkwasserversorgung und der Entsorgung

- (1) Der Verband ist berechtigt, die Entsorgung einzustellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden oder
 2. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Benutzer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Verbandes, Dritter oder der Umwelt ausgeschlossen sind.
- (2) Sofern der Benutzer auch Kunde des Verbandes in der Trinkwasserversorgung ist, kann der Verband die Trinkwasserversorgung einstellen, wenn der Benutzer den Bestimmungen der AEB zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. die Einleitung von Schmutzwasser ohne Zahlung des Abwasserentgeltes zu verhindern oder
 2. die Einleitung von Schmutzwasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

§ 38 Änderungsklausel

- (1) Diese Bestimmungen und die dazugehörigen Entgelte können geändert werden. Derartige Änderungen werden öffentlich bekannt gemacht, womit sie als zugegangen gelten und als Vertragsbestandteil wirksam werden.
- (2) Art und Umfang der Bekanntmachung regelt die Satzung des Verbandes.

- (3) Das Abwasserwasserentgelt kann geändert werden, wenn sich einer oder mehrere der folgenden Berechnungsfaktoren verändern:
- a. Energiekosten,
 - b. Personalkosten,
 - c. Aufwendungen für bezogene Leistungen,
 - d. sonstige betriebliche Aufwendungen (z. B. Verwaltungskosten),
 - e. Baukosten,
 - f. Materialkosten,
 - g. Kreditzinsen,
 - h. Steuern,
 - i. andere Abgaben
 - j. Abschreibungen.
- (4) Der Abwasserwasserentgelt kann auch dann geändert werden, wenn aufgrund unvorhergesehener Ereignisse in der letzten Kalkulationsperiode ein Verlust oder ein Überschuss erwirtschaftet wurde, der über oder unter dem prognostizierten Betriebsergebnis liegt.
- (5) Der Abwasserwasserentgelt kann auch geändert werden, wenn sich die Jahresabwassermenge erhöht oder vermindert, so dass sich die Kosten auf mehr oder weniger Kubikmeter Abwasser verteilen.
- (6) Die Verteilung der Preisänderung auf den Grundpreis und den Arbeitspreis liegt im Ermessen des Verbandes.

§ 39 Übergangsregelung

Die vor Inkrafttreten dieser AEB eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Bestimmungen dieser AEB weitergeführt.

§ 40 Inkrafttreten

Vorstehende AEB treten am 01.01.2018 in Kraft.

Gifhorn, im November 2017 WASSERVERBAND GIFHORN

- *) Der Lohnverrechnungssatz (LVS) setzt sich aus dem Durchschnittsstundenlohn zuzüglich aller Lohnneben- und Gemeinkosten zusammen. Seine Höhe ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan (Stellenplan). Außerhalb der regulären Arbeitszeit werden bei den anfallenden Arbeitseinsätzen die tariflichen Mindeststunden und Lohnzuschläge gesondert berechnet.

Anhang 1

GRENZWERTE

Einleitungsbeschränkung für Abwasser nach § 7 Abs. 2 der AEB

Zur Messung der Grenzwerte sind die jeweils gültigen Deutschen Einheitsverfahren (DEV) oder DIN-Normen anzuwenden.

1.	Allgemeine Parameter	
	a) Temperatur 35° C	
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette	Gesamt 300 mg/l

Wenn die zu § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ergangenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften des Bundes für Abwasser aus den in der Abwasserverordnung genannten Bereichen besondere Anforderungen stellen und eine Genehmigungspflicht nach Indirekteinleiter-Verordnung besteht, so gelten diese Grenzwerte oder Technologieanforderungen anstelle der in dieser AEB genannten.

3.	Kohlenwasserstoffe	
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlor-ethen, Tetrachlorethen, 1,-1-.1- Trichlor-ethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
4.	Organische halogenfreie Lösemittel	
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l al TOC
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)	

	a) Arsen (As)	0,5 mg/l
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l
	c) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	d) Chrom 6wertig (Cr)	1,0 mg/l
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l
	h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	i) Selen (Se)	
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l
	l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l
	m) Silber (Ag)	
	n) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	o) Barium (Ba)	
	p) Aluminium (Al und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)	
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW
	b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l
	c) Fluorid (F)	50 mg/l
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l

	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S^{2-})	2,0 mg/l
7.	Organische Stoffe	
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig	100 mg/l
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass sowohl in den Nachklärbecken der Abwasserreinigungsanlagen als auch der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.
8.	Spontane Sauerstoffzehrung	
	Gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung, „Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)“ (17. Lieferung;1986)	100 mg/l (Zum Beispiel Natriumsulfid, Eisen-II-Sulfat nur in so geringer Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in den Abwasseranlagen auftreten.)
9.	Gase	
	Die Ableitung von Abwasser, das z. B. Schwefelwasserstoff und Schwefeldioxyd in schädlichen Konzentrationen enthält, ist verboten.	
10.	Toxizität	
	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen des Verbandes noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen sowie die Schlammabeseitigung oder Verwertung beeinträchtigt werden.	

Trinkwasserpreisblatt Nr. 14

gültig ab 1. Januar 2018

des Wasserverbandes Gifhorn zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserv) vom 20. Juni 1980, BGBl. I 1980, S. 684 ff.

1. Trinkwasserpreis

Der Trinkwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt.

Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Q_n	Q_{max} (m^3/h)	€/Jahr (ohne MwSt.)	€/Jahr (mit z. Z. 7 % MwSt., gerundet)
2,5	5	60,00	64,20
6	12	239,00	255,73
10	20	476,00	509,32
15	30	715,00	765,05
40 DN 80	80	2.149,00	2.299,43
60 DN 100	120	3.694,00	3.952,58
150 DN 150	200	5.731,00	6.132,17

1.2. Bei ungemessener Bauwasserentnahme wird der doppelte Grundpreis des Wasserzählers Q_n 2,5 ohne Arbeitspreis berechnet.

1.3. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt

ohne MwSt.: **0,82 € je m^3**
mit z. Z. 7,0 % MwSt. (gerundet): **0,88 € je m^3**

abgenommenen Trinkwassers.

2. Preise für das Herstellen und Entfernen eines Bauwasseranschlusses sowie das Ausleihen und Verwenden von Standrohren

2.1 Für die **Herstellung** und **Entfernung** eines Anschlusses zum Bezug von Bauwasser (**Bauwasseranschluss**) gem. § 2 (7) Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe von **7,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

2.2 Für den Auf- und Abbau einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. § 7 Abs. 1 Erg. Best. TW wird eine Pauschale in Höhe **2,0 LVS** gem. Ziff. 3 berechnet.

- 2.3 Neben dem Arbeitspreis gem. Ziff. 1.3 wird folgendes Entgelt für das Ausleihen eines Standrohres oder das Bereitstellen einer temporären Trinkwasserversorgung zum Zweck des menschlichen Bedarfs gem. Ziff. 2.2 berechnet:

ohne MwSt.	mit z. Z. 7 % MwSt.
45,00 €/Woche	48,15 €/Woche
90,00 €/Monat	96,30 €/Monat
210,00 €/3 Monate	224,70 €/3 Monate

- 2.4 Für das Ausleihen eines Standrohres oder das zur Verfügung stellen einer Bauwasserentnahmesäule gem. Ziff. 2.1 - 2.3 ist eine Sicherheit in Höhe von **500,00 €** zu hinterlegen.

3. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit

ohne MwSt.:	42,85 €
mit 7 % MwSt. (gerundet):	45,85 €
mit 19 % MwSt. (gerundet):	50,99 €

4. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Hauptleitungen des öffentlichen Trinkwassernetzes beträgt der BKZ einmalig:

Anschlussweite	BKZ ohne MwSt. in €	BKZ mit 7 % MwSt. in €
1"	1.172,-	1.254,04
1 ¼"	2.196,-	2.349,72
1 ½"	3.967,-	4.244,69
2"	7.155,-	7.655,85

Der BKZ für größere Anschlussweiten wird gesondert berechnet.

5. Hausanschlusskosten (HAK)

Für die Herstellung des Anschlusses an das öffentliche Trinkwassernetz betragen die HAK:

Anschlussweite	HAK ohne MwSt. in €	HAK mit 7 % MwSt. in €
1"	1.136,-	1.215,52
1 ¼"	1.170,-	1.251,90
1 ½"	1.229,-	1.315,03
2"	1.487,-	1.591,09

Die Hausanschlusskosten für größere Anschlussweiten werden gesondert berechnet.

6. Umsatzsteuer

Es gelten die gesetzlichen Umsatzsteuerregelungen und -sätze.

7. Preisänderungen

Preisänderungen treten jeweils nach öffentlicher Bekanntmachung in Kraft. Eine Anpassung aufgrund der Änderungen des USt.-Satzes wird nicht bekannt gemacht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen (AEB) des Wasserverbandes Gifhorn **gültig ab 1. Januar 2018**

Abwasserpreisblatt Nr. 14 für das Verbandsmitglied **Samtgemeinde Hankensbüttel**

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen ohne den Ortsteil Wierstorf

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr ohne Wettendorf	€/Jahr Wettendorf
2,5	5	110,00	184,00
6	12	441,00	736,00
10	20	883,00	1.472,00
15	30	1.325,00	2.208,00
40 DN 80	80	3.975,00	6.626,00
60 DN 100	120	6.834,00	11.391,00
150 DN 150	200	10.602,00	17.670,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2 Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	2,36 € je m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m³
Einrichtung b (Sammelgruben):	30,85 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ	
			Abrechnungseinheit	
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	10.711,- €	7.890,- €		
2"	19.321,- €	14.232,- €		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.202,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 13

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Isenbüttel

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss:

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtungen b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	0,95 € je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,31 € je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	30,85 € je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.865,-	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.369,-	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	9.697,-		
2"	17.490,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.202,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 13

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Meinersen

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1 Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b u. c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	1,30 € je m ³
Einrichtung b:	0,34 € je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	30,85 € je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.865,-	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.369,-	Fläche des an die	
1 ½"	9.697,-	Niederschlagswasseranlage	
2"	17.490,-	angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.202,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen.

Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 13

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Papenteich

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a: **1,96 € je m³**
 Einrichtung b (Kleinkläranlagen): **72,67 € je m³**
 Einrichtung b (Sammelgruben): **30,85 € je m³**

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ	
			Abrechnungseinheit	
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die	
1 ½"	10.711,- €	7.890,- €	Niederschlagswasseranlage	
2"	19.321,- €	14.232,- €	angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14

für das Verbandsmitglied

Samtgemeinde Wesendorf

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Samtgemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	0,85 € je m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m³
Einrichtung b (Sammelgruben):	30,85 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ	
			Abrechnungseinheit	
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	10.711,- €	7.890,- €		
2"	19.321,- €	14.232,- €		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 13

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Sassenburg

Einrichtung a: Zentrale Schmutzwasserentsorgung über Misch- oder Schmutzwasserkanäle

Einrichtung b: Zentrale Niederschlagswasserentsorgung über Misch- oder Niederschlagswasserkanäle

Einrichtung c: Dezentrale Schmutzwasserentsorgung für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b und c:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	1,30 € je m ³ Schmutzwasser
Einrichtung b:	0,46 € je m ² anrechenbare Fläche jährlich
Einrichtung c (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m ³ Schlamm
Einrichtung c (Sammelgruben):	30,85 € je m ³ Schmutzwasser

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €**.

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Die Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW) und Niederschlagswasserentsorgung (NW) in Form eines Baukostenzuschusses (BKZ) beträgt einmalig:

Einrichtung a:		Einrichtung b:	
Anschlussweite	SW-BKZ in €	Abrechnungseinheit	NW-BKZ
1"	2.865,-	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.369,-	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	9.697,-		
2"	17.490,-		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW) und die Niederschlagswasserentsorgungsanlage (NW) betragen die GAK einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-

*Bei Anschluss des Grundstückes an einen Mischwasserkanal erhöhen sich die Grundstücksanschlusskosten gegenüber den SW-GAK um **143,- €** je Anschluss.

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung c werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.202,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 14

für das Verbandsmitglied

Stadt Wittingen

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Stadt für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{\max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	73,00
6	12	294,00
10	20	589,00
15	30	883,00
40 DN 80	80	2.650,00
60 DN 100	120	4.556,00
150 DN 150	200	7.068,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	2,41 € je m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m³
Einrichtung b (Sammelgruben):	30,85 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ	
			Abrechnungseinheit	
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	10.711,- €	7.890,- €		
2"	19.321,- €	14.232,- €		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Druckentwässerung (DE)

Der Grundstücksanschluss an eine Druckentwässerung kostet bis zu einer Stärke von 2 Zoll **2.202,- €**. Ein BKZ wird nicht berechnet.

6. Starkverschmutzer

Für Starkverschmutzer wird ein erhöhter Preis für den cbm Abwasser berechnet. Als Starkverschmutzer gilt, wer Abwasser einleitet, dessen chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) den Wert 700 g/cbm übersteigt.

Die Berechnung erfolgt nach der Formel: $G = A \times (\text{festgestellter SCB-Wert}/700) + B$

G=erhöhter Preis; A=schmutzfrachtabhängiges Teilentgelt; B=mengenabhängiges Teilentgelt

Der SCB-Wert wird aus dem Mittelwert von mindestens 12 Messungen (24 Std.-Mischprobe) an Ort und Stelle im Laufe des Erhebungszeitraumes ermittelt. Die Messergebnisse werden mitgeteilt. Die Probenahme und die Bestimmung des CSB-Wertes erfolgt mit dem Verfahren, das im Rahmen der Eigenüberwachung auf der Kläranlage des Verbandes angewandt wird. Starkverschmutzer können spätestens im ersten Monat des Erhebungszeitraumes schriftlich beantragen, die Probenahmen und CSB-Bestimmungen durch andere geeignete Labore durchführen zu lassen. Sämtliche Kosten der Probenahme und der Bestimmung des CSB-Wertes hat der Starkverschmutzer zu tragen. Im Übrigen gelten die AEB.

7. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn

Abwasserpreisblatt Nr. 15

für das Verbandsmitglied

Gemeinde Wendeburg

Einrichtung a: Zentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde über die Kläranlagen

Einrichtung b: Dezentrale Abwasserentsorgung im Gebiet der Gemeinde für die Kleinkläranlagen und Sammelgruben

1. Abwasserpreis

Der Abwasserpreis setzt sich aus einem Grund- und einem Arbeitspreis zusammen.

1.1. Grundpreis

Der Grundpreis wird unabhängig von der Höhe des Abwasseranfalls für den Zeitabschnitt eines Abrechnungsjahres in Abschlägen in Rechnung gestellt. Der Grundpreis ist gestaffelt nach dem Nenndurchfluss Q_n des vorhandenen Wasserzählers, falls nicht vorhanden, nach dem für den zu erwartenden Verbrauch erforderlichen Nenndurchfluss.

Einrichtung a:

Q_n	Q_{max} (m ³ /h)	€/Jahr
2,5	5	110,00
6	12	441,00
10	20	883,00
15	30	1.325,00
40 DN 80	80	3.975,00
60 DN 100	120	6.834,00
150 DN 150	200	10.602,00

Einrichtung b:

Es wird kein Grundpreis berechnet.

1.2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis beträgt in der

Einrichtung a:	2,01 € je m³
Einrichtung b (Kleinkläranlagen):	72,67 € je m³
Einrichtung b (Sammelgruben):	30,85 € je m³

Für die Abfuhr von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Sammelgruben außerhalb der Geschäftszeiten werden die jeweiligen tariflichen Zuschläge zusätzlich berechnet.

2. Lohnverrechnungssatz (LVS)

Der LVS*) ergibt sich aus dem Wirtschaftsplan. Außerhalb der regulären Arbeitszeit erhöht sich der LVS um die jeweiligen tariflichen Zuschläge.

*) Der Lohnverrechnungssatz beträgt innerhalb der regulären Arbeitszeit: **42,85 €.**

3. Baukostenzuschuss (BKZ)

Als Kostenbeteiligung an den Kanälen der öffentlichen Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) beträgt der BKZ für die Einrichtung a einmalig:

Anschlussweite	SW-BKZ	MW-BKZ	NW-BKZ	
			Abrechnungseinheit	
1"	3.165,- €	2.331,- €	m ²	2,82 € / m ²
1 ¼"	5.931,- €	4.369,- €	Fläche des an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen oder anzuschließenden Grundstücks	
1 ½"	10.711,- €	7.890,- €		
2"	19.321,- €	14.232,- €		

Für BKZ größerer Anschlussweiten oder soweit der o. g. BKZ dem Einzelfall nicht gerecht wird, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b wird kein BKZ berechnet.

4. Grundstücksanschlusskosten (GAK)

Für die Herstellung des Grundstücksanschlusses an die öffentliche Schmutzwasser-(SW), Niederschlagswasser-(NW) und Mischwasserentsorgung (MW) betragen die GAK für die Einrichtung a einmalig:

Schachttiefe	SW-GAK in €	NW-GAK in €	MW-GAK in €
bis 1,5 m	2.623,-	1.929,-	3.767,-
bis 2,0 m	3.238,-	2.544,-	4.382,-
bis 2,5 m	3.538,-	2.844,-	4.682,-
bis 3,0 m	4.027,-	3.334,-	5.171,-

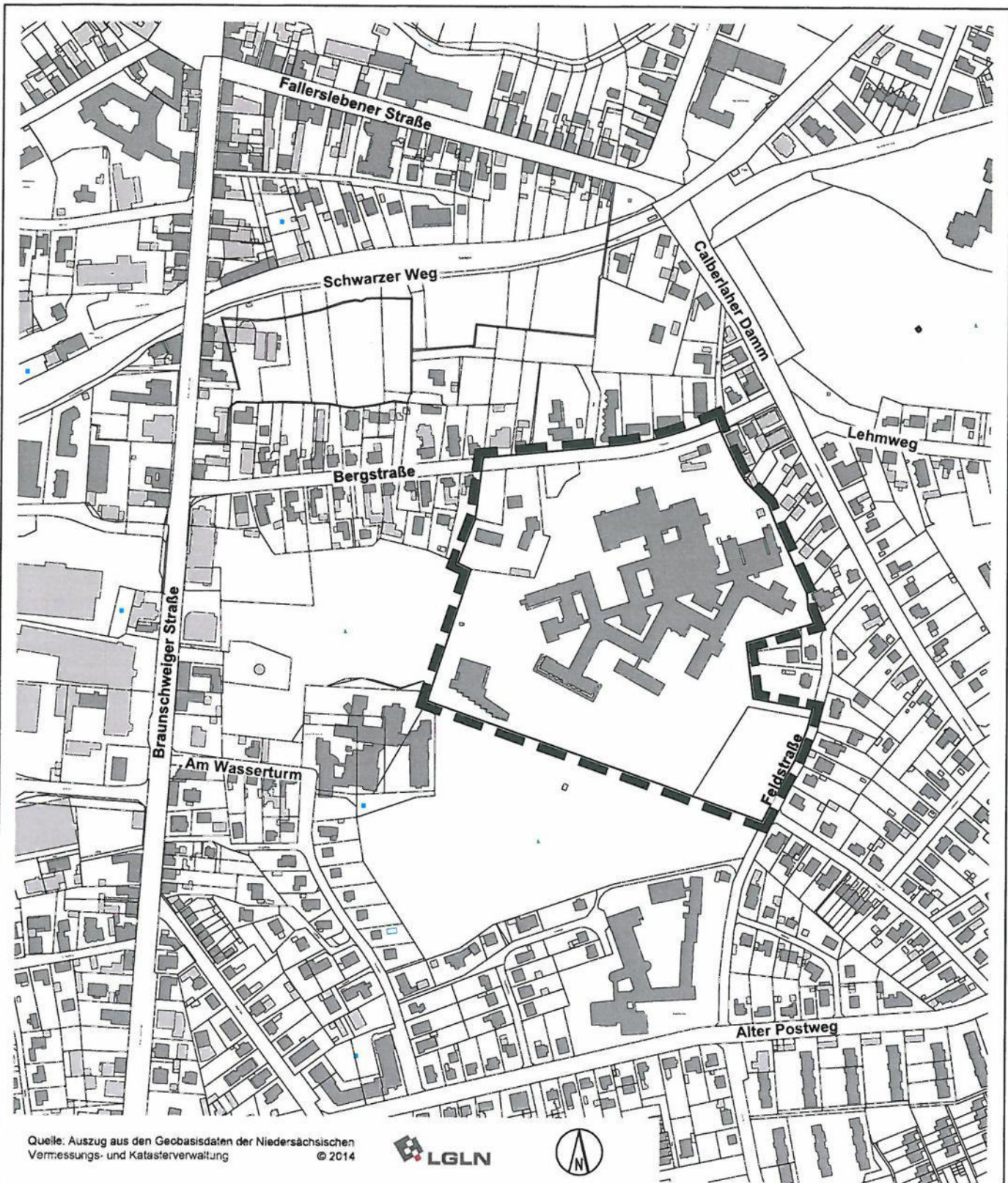
Für GAK tieferer Schächte oder soweit die o. g. GAK dem Einzelfall nicht gerecht werden, sind Sondervereinbarungen abzuschließen. Für die Einrichtung b werden keine GAK berechnet.

5. Umsatzsteuer

Für die Abwasserentsorgung bestand zum Zeitpunkt der Drucklegung keine Umsatzsteuerpflicht.

Gifhorn, im November 2017

Wasserverband Gifhorn



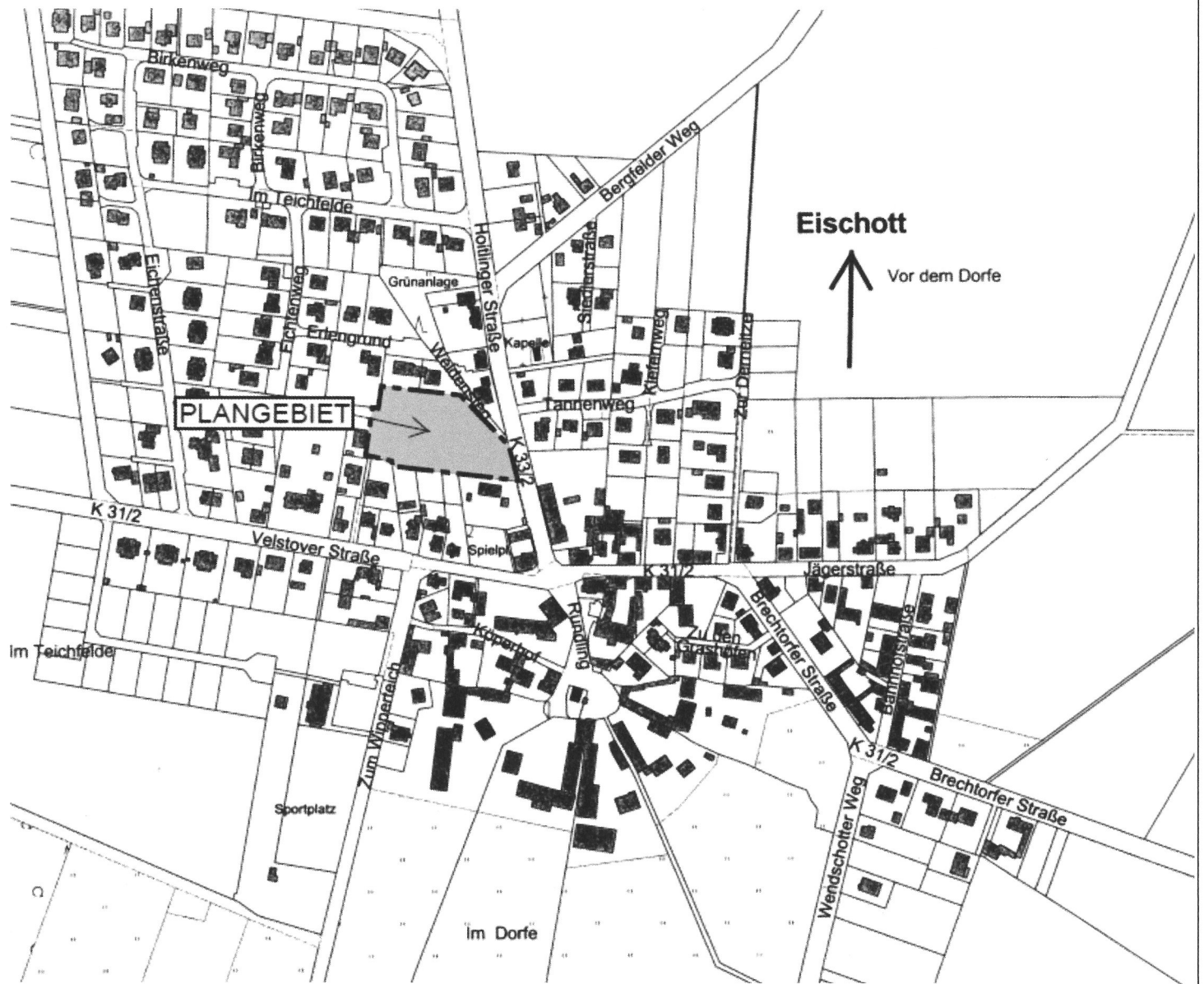
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2014



Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den Bereich des
Bebauungsplanes Nr. 100 "Bergstraße Süd"
mit örtlicher Bauvorschrift (ÖBV)



Stadt Gifhorn
Fachbereich Stadtplanung

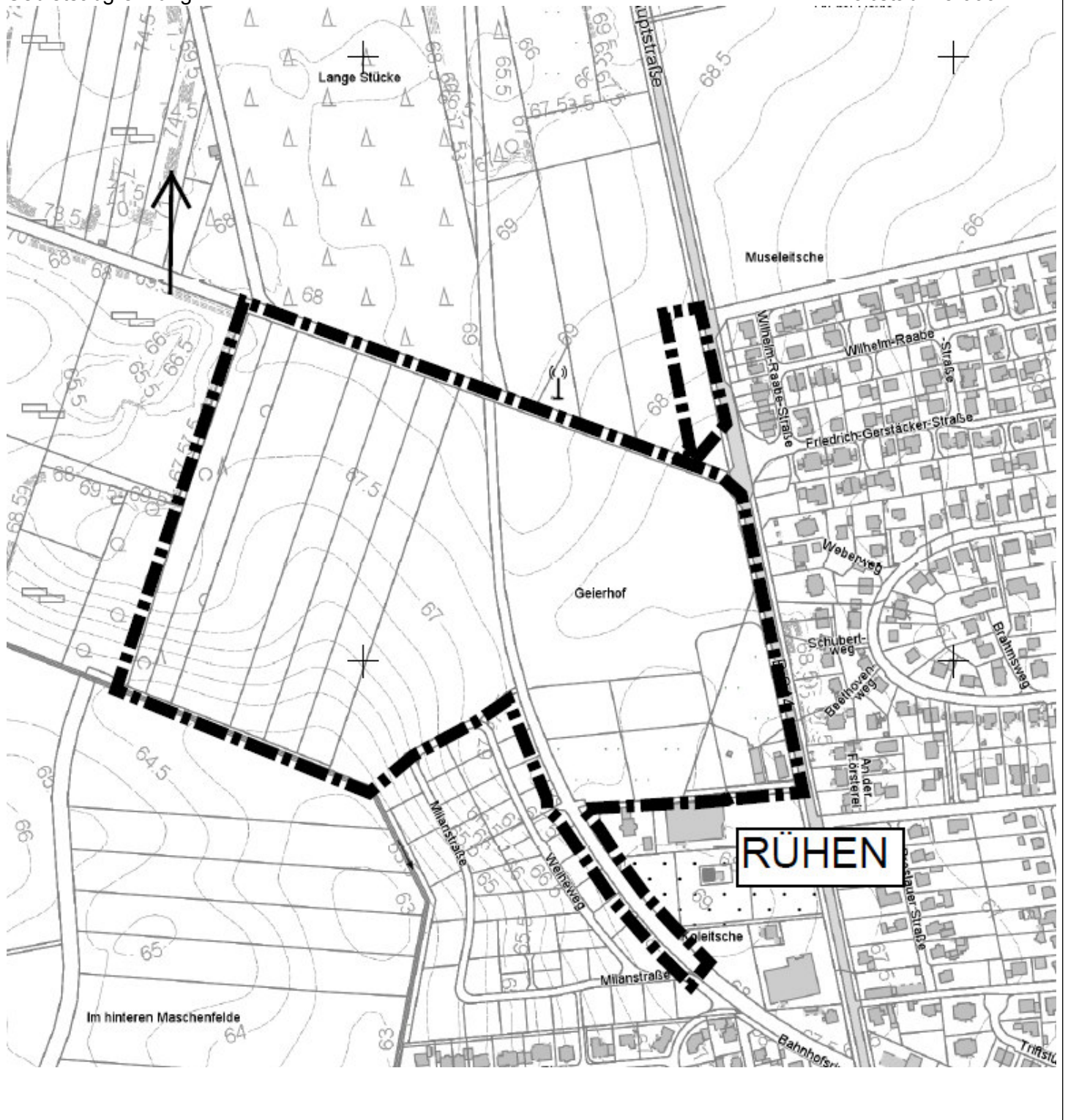


© 2017 Vermessung und Katasterverwaltung Niedersachsen
- Katasteramt Gifhorn

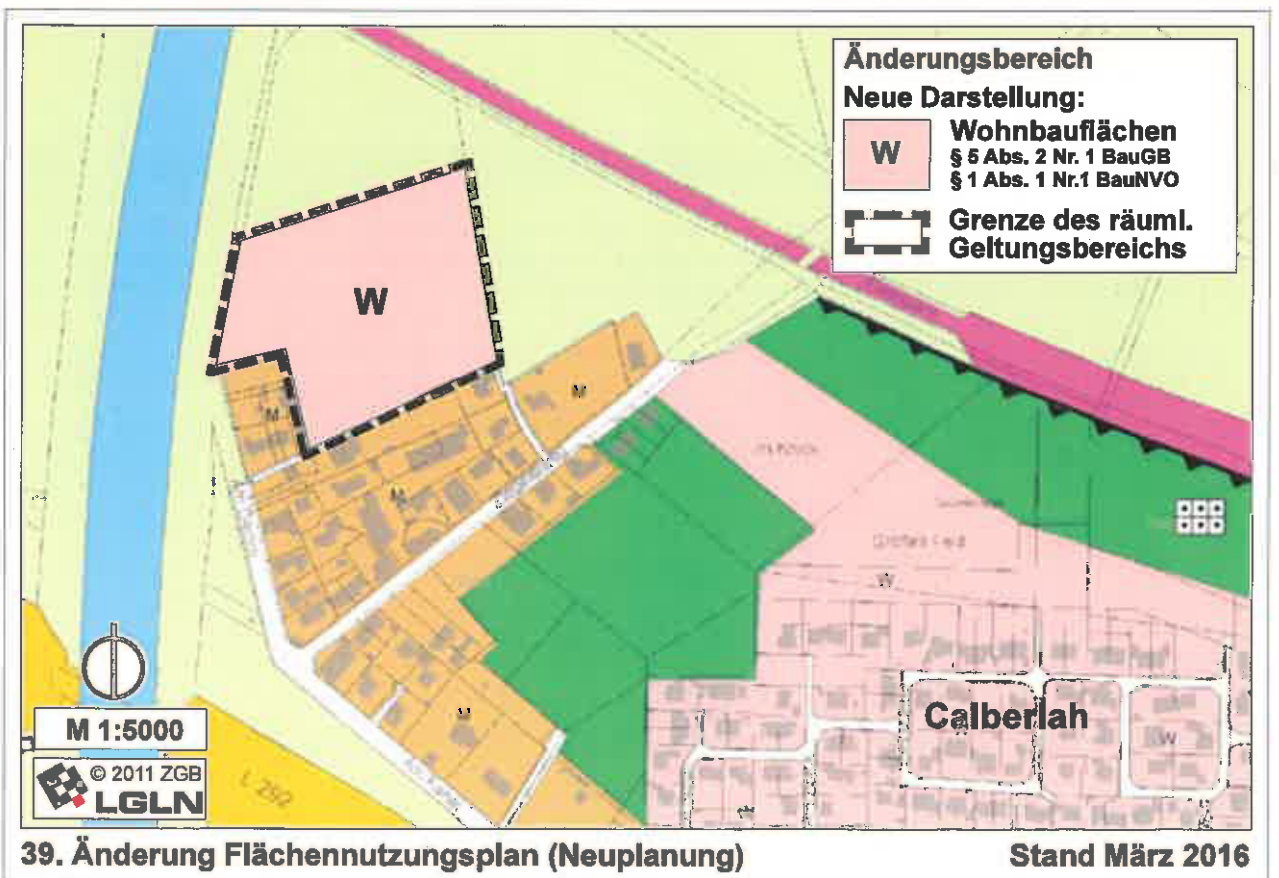
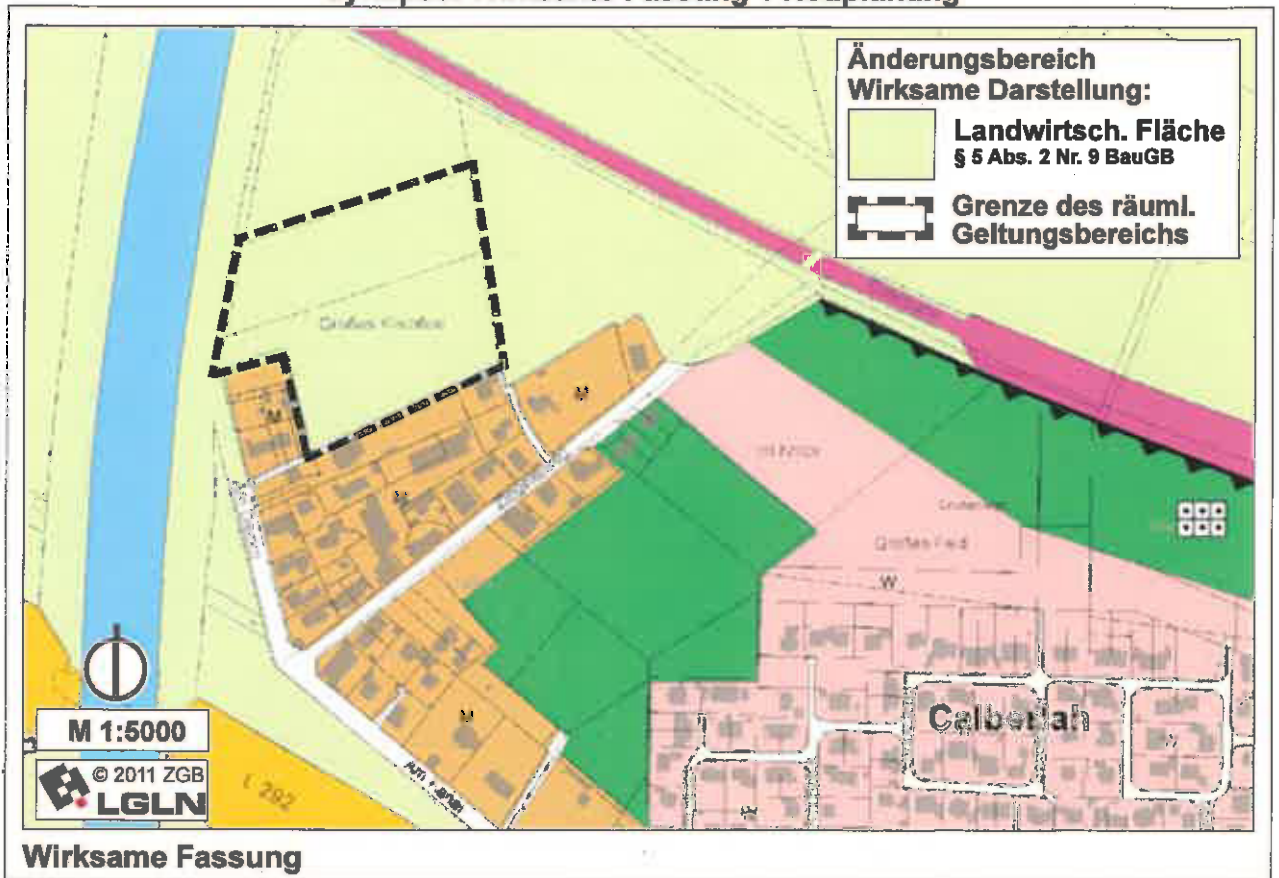
**Gemeinde Rühren
Ortsteil Eischott**

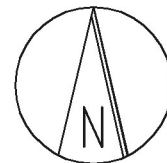


Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Hoitlinger Straße“



39. Änderung Flächennutzungsplan Synopsis: Wirksame Fassung / Neuplanung





Bebauungsplan
Versorgungszentrum Calberlah

1. Änderung

Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte
und Topographische Karte 1:25.000 (TK25)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

Gebietsabgrenzung



Das Plangebiet befindet sich im Osten der bebauten Ortslage Calberlah, wie dargestellt.